

Schweizerisches Bundesblatt.

XIX. Jahrgang. I.

Nr. 16.

13. April 1867.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

des

schweiz. Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über
seine Geschäftsführung im Jahr 1866.

Geschäftskreis des Justiz- und Polizeidepartements.

A. Gesetzgebung, Konkordate, Verträge etc.

I. Gesetzgebung.

1. Das von der Regierung von Basel-Stadt veranlaßte Postulat betreffend Prüfung der Frage, ob und in welcher Weise Bestimmungen über die interkantonalen Zeugenrequisitionen aufgestellt werden könnten, fand in der Botschaft des Bundesrathes vom 6. April 1866 seine Beantwortung. (Bundesblatt 1866, II, 1.) In Würdigung der darin enthaltenen Gründe und in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Bundesrathes, beschloß die Bundesversammlung, daß jenem Postulate keine weitere Folge zu geben sei, indem das Konkordat von 1809 und das Auslieferungsgesetz vom 24. Juli 1852 (III, 161) dem Bundesrathen bereits die Mittel an die Hand geben, im Falle eines Konfliktes dahin zu entscheiden, daß ein Zeuge sowohl in Verbrechen- als auch in bloß korrekzionellen Fällen vor dem zur Beurtheilung kompetenten Richter zu erscheinen habe. Der Bericht der ständeräth-

lichen Kommission spricht sich hierüber noch des Nähern aus (Bundesblatt 1866, II, 476).

2. Eine zweite Frage, betreffend Revision des Bundesstrafrechtes vom 4. Februar 1853 mit Rücksicht auf jene Bestimmungen, die sich auf Vergehen beziehen, die Ursache oder Folge von Unruhen waren, durch welche eine bewaffnete eidg. Intervention veranlaßt wurde, ist ihrer besondern Wichtigkeit wegen der Vorprüfung von Sachverständigen unterbreitet worden. Diese ziemlich eingreifende Frage verdient eine reifliche Prüfung und wird daher in einer besondern Botenschaft behandelt werden.

3. Eine dritte Frage hat sich aus verschiedenen Konflikten entwickelt, die seit einer Reihe von Jahren wiederholt auftauchten. Bei der Differenz der Ansichten kann dieselbe nur gesetzlich geregelt werden. Sie betrifft die Vergütung der Kosten für den Transport von Vaganten, Verbrechern und Angeschuldigten. Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement sah sich schon im Oktober 1864 veranlaßt, von den Kantonen Bericht zu erheben, über das sowohl unter sich als gegenüber den auswärtigen Staaten in Uebung stehende Verfahren. Die kantonalen Polizeibehörden sprachen sich fast einstimmig für die Wünschbarkeit einer übereinstimmenden Regulirung dieser Materie aus. Indes blieb die Sache liegen, bis eine neue Differenz mit Oesterreich hinzutrat. Es wurde dann das vorhandene Material einer umfassenden Prüfung unterstellt, deren Resultat war, daß nur durch eine Revision der bezüglichen Vorschriften des Bundesgesetzes über die Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten und desjenigen über die Heimatlosigkeit den offenbaren Uebelständen abgeholfen werden könnte. Das eidg. Justiz- und Polizeidepartement legte deshalb den sämtlichen Polizeibehörden zwei diesfällige Entwürfe vor, die sie einer nähern Kritik unterwerfen sollten. Nach Anhörung der eingegangenen Bemerkungen und einer nochmaligen Revision der Entwürfe sind dieselben mit Kreis Schreiben des Bundesrathes vom 5. November 1866 (Bundesblatt 1866, III, 130) den Kantonsregierungen mitgetheilt worden, damit sie neben dem rein polizeilichen auch die allfällig bestehenden anderweitigen Gesichtspunkte geltend machen möchten, zunal diese Angelegenheit wesentlich kantonale Interessen beschlage.

II. Konkordate.

1. Die Regierung des Kantons Thurgau erklärte auf den 1. Oktober 1866 den Rücktritt vom Konkordate betreffend verschiedene bürgerliche Verhältnisse vom 15. Juli 1822 (alte offiz. Samml. II, 34), so weit dasselbe die vormundschaftlichen und

erbrechtlichen Verhältnisse betrifft. Der Kanton Thurgau nahm nämlich für diese Materien das Territorialprinzip an.

2. Zwischen den Kantonen St. Gallen und Appenzell beider Rhoden ist ein Konkordat betreffend die Einführung eines gemeinschaftlichen Jagdbannes auf Gamsen und Rehe abgeschlossen worden. Dasselbe erhielt am 10. Dezember 1866 die Genehmigung des Bundesrathes. (Bundesblatt 1866, III, 367.)

3. Ebenso ertheilte der Bundesrath dem Konkordate betreffend gegenseitige Vergütung von Verpflegung = und Begräbniskosten für arme Angehörige seine Genehmigung. (Off. Samml. VIII, 820.) Demselben sind bis jetzt nur die Kantone Bern, Luzern, Schwyz, beide Unterwalden, Solothurn und Wallis fremd geblieben (loc cit. pag. 896). Dieses Konkordat ist zwar unter den Auspizien des eidg. Departementes des Innern abgeschlossen worden; es wird daher nur der Vollständigkeit wegen hier rubrizirt.

Bei Anlaß der Beitrittserklärung des Standes Glarus machte die dortige Regierung auf eine Unklarheit in Ziff. 2 des Kostentarifes aufmerksam. Es wurde ihr unterm 14. Februar 1866 geantwortet, daß zwar Mißverständnisse kaum zu erwarten seien, übrigens dahin zu erledigen wären, daß in der für Abwart per Tag und Nacht ausgesetzten Vergütung von Fr. 4 die Verköstigung inbegriffen sei.

4. Die Verhandlungen betreffend die Einführung eines schweizerischen Handelsgesetzbuches sollten in dem Bundesbeschlusse vom 22. Februar 1866 (off. Samml. VIII, 753), womit die Erstellung eines schweizerischen Handelsgesetzbuches als im wohlverstandenen Interesse der Eidgenossenschaft liegend erklärt wurde, einen wirksamen Anstoß finden. Der bezüglichen Einladung der Bundesversammlung entsprechend, wurde jener Beschluß nebst der Botschaft vom 5. Christmonat 1864 mit Kreis Schreiben vom 28. Februar 1866 sämtlichen Ständen mitgetheilt, mit der Einladung, diese Gelegenheit einer näheren Prüfung zu unterstellen und im Laufe des Jahres 1866 ihren Entschluß darüber mitzutheilen, ob sie geneigt seien, an einer Konferenz Theil zu nehmen, welche sich mit der Erstellung eines schweizerischen Handelsgesetzbuches oder auch nur einzelner Theile eines solchen befassen würde. Dabei wurden namentlich das Wechselrecht, Bestimmungen über Transportverhältnisse und solche über industrielle Gesellschaften herausgehoben. Bis jetzt haben 16 Kantone geantwortet, von denen 14 sich bereit erklären, an einer Konferenz Theil zu nehmen. Es sind dieses die Kantone Zürich, Luzern, Uri, Unterwalden nid. dem Wald, Glarus, Freiburg, Solothurn; Basel-Stadt,

St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Genf. Dagegen haben abgelehnt Appenzell J. Rh. und Obwalden.

5. Die im Berichtsjahre fortgesetzten Verhandlungen betreffend das Konkordat behufs Vereinfachung der Formalitäten in Ehesachen führten zu einem Entwürfe, der den Kantonen zur Prüfung mitgetheilt wurde. In dieser Weise werden die Abgeordneten der Kantone im Stande sein, bei der auf die Zeit der nächsten Bundesversammlung anberaumten Konferenz zur Feststellung des definitiven Entwurfes mitwirken zu können. Das letzte bezügliche Kreis Schreiben, nebst dem provisorischen Entwürfe, befindet sich im Bundesblatt 1867, I, S. 86.

Die näheren Beratungen überzeugten die von der Konferenz niedergesetzte Kommission, daß zur Zeit noch abgesehen werden müsse von allen Bestimmungen, welche in das materielle Eherecht hinübergreifen würden. Der vorläufige Entwurf behandelt deshalb bloß formelle Punkte. Dabei waltet gleichwohl die Ansicht, daß eine materielle Regulirung einzelner solcher Verhältnisse auf die Dauer nicht vermieden werden könne. In der That mehren sich die Konflikte und Beschwerden in Ehesachen von Jahr zu Jahr, und zwar ebensowohl zwischen den Kantonen als namentlich auch gegenüber dem Auslande. Da aber dieses Gebiet vorherrschend in die Kompetenz der Kantone fällt, so können in den wenigsten Fällen maßgebende Entscheide, sondern höchstens gute Rätze gegeben werden.

III. Garantie von Kantonsverfassungen.

Es wurde einzig eine Revision der Verfassung des Kantons Glarus zur Genehmigung vorgelegt, die auch von der Bundesversammlung am 9. Juli 1866 erteilt wurde. (Off. Samml. VIII, S. 846.) Diese Revision bezog sich auf die §§ 46, 50 und 51 der Verfassung von Glarus und bezweckte lediglich, die Zahl der Mitglieder des Rathes und des dreifachen Landrathes nach der jeweiligen Volkszahl einer Gemeinde wählen zu lassen, während bis anhin die Zahl fixirt war.

IV. Konsulatsverhältnisse.

1. Der schweizerische Generalkonsul in Japan berichtete über die Behandlung des im Oktober 1865 vor dem Konsulate gemäß Art. V und VI des Freundschafts- und Handels-Vertrages zwischen der Schweiz und Japan vorgekommenen ersten Civil- und Strafprozesses. Der Hr. Generalkonsul hatte aus den dort angefahrenen Schweizern zwei Beisitzer zugezogen und für sich selbst die Leitung der Verhandlungen vorbehalten. Drei Japaner waren die Kläger, ein Schweizer

der Beklagte. Es handelte sich um eine Forderung aus Kauf und Mißhandlung eines der Kläger durch den Beklagten bei Anlaß einer Mahnung zur Zahlung. Der Beklagte wurde zur Bezahlung verschiedener Summen an die Japaner verurtheilt, ferner in eine Buße von Fr. 120 und in die Prozeßkosten, welche nach Maßgabe des Bundesgesetzes über die Kosten der Bundesrechtspflege vom 24. September 1856 bestimmt wurden und Fr. 378 betragen (inbegriffen ein Gerichtsgeld von Fr. 100).

Da der Hr. Generalkonsul die Ansichten des Bundesrathes über das beobachtete Verfahren zu kennen wünschte, so wurde nach Einsicht des Protokolles geantwortet, es sei dasselbe zu billigen, insbesondere auch der Bezug von Assessoren. Mit Bezug auf das Materielle wurde lediglich beigefügt, daß es in den Wünschen des Bundesrathes liege, daß in allen solchen Streitigkeiten den Japanern oder andern Fremden ganz gleiches Recht gehalten werden solle, wie den Schweizern. Mit der ausgesprochenen Buße soll nach Art. VII des Vertrages verfahren werden.

Mit Bezug auf das Begehren des Generalkonsulates, daß die Jurisdiktion desselben für die Zukunft regulirt werden möchte, wurde geantwortet, daß in Ermanglung eines schweiz. Civil- und Polizeistrafgesetzbuches diesem Verlangen nicht entsprochen werden könne. Am zweckmäßigsten werde es sein, wenn das Konsulat in solchen Fällen nach Billigkeit und nach den auf dortigen Plätzen unter den Europäern waltenden Rechtsanschauungen richte.

Sollten sich dabei in der Folge erhebliche Uebelstände ergeben, so möge er weiter berichten.

2. Das neu errichtete Konsulat in Mülhausen verlangte von dem eidg. Justiz- und Polizeidepartement, daß ihm für dort sich aufhaltende schweizerische Arbeiter Livrets zugestellt werden möchten, indem einzelne zuweilen in Verlegenheit kommen, da sie oft nur den Taufschein besitzen und damit von keinem Fabrikherrn eingestellt werden.

Das Departement ging bei der Behandlung dieses Gesuches davon aus, daß, da durch Art. 28 — 32 des Konsulatreglementes (off. S. II, 293) die Konsulate ermächtigt seien, Pässe auszustellen, sie auch, wenn die Verhältnisse des betreffenden Platzes oder Staates es erfordern, Livrets an die Arbeiter ausstellen können; nur haben die Konsulate hinsichtlich des Ausweises über die heimathliche Angehörigkeit des Inhabers die gleiche Vorsicht anzuwenden, wie bei der Ausstellung von Pässen. Die Fremdenpolizei sei aber Sache der Kantone, somit sei die Ausstellung von Pässen zunächst Sache der Kantonspolizei. Die Konsulate nehmen somit in diesem Falle nur die Stelle der Kantonspolizei ein und seien deßhalb auch verantwortlich, wie schon die im Reglemente erwähnte Möglichkeit von Kauttionen darauf hindeute.

In diesem Sinne wurde ein den französischen Livrets analoges Formular genehmigt, jedoch in der Meinung, daß vor dessen Einführung noch eine Verständigung mit dem Präfekten des Departementes zu erfolgen habe.

V. Verhältnisse zu auswärtigen Staaten.

a. Abschluß oder Auflösung von Staatsverträgen.

1. Die im letzten Geschäftsbericht erwähnten Verhandlungen zwischen dem Kanton Aargau und dem Großherzogthum Baden, betreffend die gegenseitige Vollziehung rechtskräftiger Zivilurtheile, kamen im Berichtsjahre noch zu keinem definitiven Abschlusse; indeß steht derselbe nahe bevor.

2. Von besonderer Wichtigkeit ist die durch Postulat der Bundesversammlung vom 18. Juli 1866 (off. Samml. VIII, 857) angeregte Revision des Vertrages mit Frankreich vom Jahre 1828, da gerade die von der Kommission des Ständerathes in ihrem Berichte über die Geschäftsführung im Jahr 1865 (Bundesblatt 1866, II, 101—103) hervorgehobenen Uebelstände es sind, welche die größten Schwierigkeiten bereiten. Der Bundesrath überjah die Mangelhaftigkeit des Vertrages von 1828 nicht, und gab deshalb schon bei Anlaß der Verhandlungen über die Verträge vom 30. Juni 1864 seinem Bevollmächtigten bezüglich Instruktionen, die derselbe in der 20. Konferenzsitzung vom 2. Januar 1864 (siehe die gedruckten Konferenzverhandlungen S. 111, 121—123 und S. 130) eröffnete. Die französischen Bevollmächtigten hielten aber an dem Grundsätze fest, daß alle damals abzuschließenden Verträge gleichzeitig in Kraft treten und sich in ihrer Gültigkeit gegenseitig bedingen sollten, und da man sich allseitig von der Nothwendigkeit überzeugte, daß die hier zur Sprache kommenden Fragen einer ganz besondern Aufmerksamkeit bedürfen, so wurden die in zwei besondere Verträge verwiesenen Fragen über den Gerichtsstand und über die Vollziehung der gerichtlichen Urtheile einerseits und über die gegenseitige Auslieferung von Verbrechern andererseits (Konferenzprotokoll S. 130) verschoben.

Dennoch wurde schon damals französischerseits ein revidirter Entwurf zu einem Vertrage über Gerichtsstand und Vollziehung zivilgerichtlicher Urtheile vorgelegt; auch sprach die französische Regierung schon im November 1864 ausdrücklich ihre Geneigtheit aus, die Verhandlungen über diese Fragen gesondert wieder aufzunehmen. Es lag also zur Zeit, als die Bundesversammlung das bezügliche Postulat beschloß, die Bereitwilligkeit beider Regierungen zu einer bessern Regulirung dieser Verhältnisse bereits vor, und es konnte sich nur fragen, ob der Zeitpunkt hiefür nun gekommen sei. Der Bundesrath versäumte nicht, den

schweizerischen Minister in Paris mit den geeigneten Erkundigungen zu beauftragen. Inzwischen sind die Materialien gesammelt und vervollständig worden.

3. Hieran reiht sich die Vollziehung des Vertrages mit Frankreich vom 30. Juni 1864, hinsichtlich der Verminderung der Aufenthaltsgebühren für Arbeiter auf schweizerischer Seite und die Aufhebung der Passvisagegebühren auf französischer Seite.

Was den erstern Punkt betrifft, so brachte die französische Gesandtschaft dessen Ausführung schon in den ersten Tagen von 1866 abermals in Erinnerung. Die am meisten beteiligten Kantone wurden deßhalb neuerdings gemahnt. Indes konnte der Bundesrath nicht umhin, die französische Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß er durch die bezügliche Erklärung im Vertrage vom 30. Juni 1864 keineswegs eine Verpflichtung für Erwirkung der gewünschten Reduktionen übernommen habe, indem jene Erklärung vielmehr nur dahin laute, daß wenn der Bundesrath erhebliche Ermäßigungen zu erwirken vermöge, die Regierung des Kaisers geneigt sein werde, auch die Passvisagegebühren gegenüber der Schweiz fallen zu lassen. In dieser Erklärung liege also nicht eine positive Verpflichtung der Schweiz, sondern eine bedingte Verpflichtung der französischen Regierung, und es müsse ihr bekannt sein, daß die Frage der Besteuerung der Niedergelassenen und der Ausenthalter lediglich Sache jedes einzelnen Kantons sei, und daß die Bundesbehörden keine Befugniß haben, über diese Verhältnisse zu statuiren. Dabei wurde aufmerksam gemacht, daß im Allgemeinen von einer allzuschweren Bedrückung der französischen Unterthanen in der Schweiz keine Rede sein könne, da sie nach dem neuen Vertrage nicht nur in jedem Kantone in gleichen Verhältnissen stehen wie die Schweizer aus andern Kantonen, sondern sogar wie die Angehörigen des gleichen Kantons, die in einer andern Gemeinde wohnen. Die obwaltende Frage beschlage auch nicht bloß die Kantone, sondern sogar die Defonomie jeder einzelnen Gemeinde, woraus für eine Aenderung der bestehenden Verhältnisse große Schwierigkeiten entspringen. Indessen ermangle der Bundesrath nicht, bei jeder Gelegenheit diejenigen Kantone, deren Gesetzgebung noch einige Härten enthalten möchten, an deren Beseitigung zu erinnern.

Die französische Regierung ließ sodann mit Note vom 23. April 1866 eröffnen, daß sie auf dem Punkte stehe, die Gebühren für Passvisa als allgemeine Maßregel gegenüber allen Staaten, die Gegenrecht halten, aufzuheben, daß sie aber die Schweiz davon ausnehmen müßte, wenn die Aufenthaltsgebühren nicht vermindert würden, worauf mit Kreis Schreiben vom 27. April 1866 sämmtlichen Kantonen angelegentlich eine beförderliche Durchsicht ihrer bezüglichen Gesetzgebung empfohlen wurde (Bundesblatt 1866 I, 624 und 625).

Die zwei Kantone, welche in dieser Angelegenheit vorzugsweise in Frage kamen, waren Neuenburg und Genf. Beide nahmen nun wirklich eine Revision ihrer Gesetzgebung vor, wobei namentlich Genf eine erhebliche finanzielle Einbuße machen wird. Neuenburg setzte die Gebühr für die Aufenthaltsbewilligung auf Fr. 1 und Genf auf Fr. 1. 50 per Jahr fest.

Bald nachdem diese neuen Gesetze der französischen Regierung mitgetheilt waren, erfolgte (13. Juli) von Seite Frankreichs die Verfügung, daß die am 30. Juni allgemein gewährte Erleichterung im Pässewesen bestehend in der Aufhebung der Gebühren für die Ausstellung und Visirung von Pässen auch auf die Schweiz auszubehnen sei. Diese Ausdehnung auf die Schweiz wurde in der Note vom 13. Juli ausdrücklich damit begründet, daß durch die neuliche Aenderung der Gesetzgebung in den Grenzkantonen die Bedingungen, welche in der Erklärung vom 30. Juni 1864 stipulirt worden, erfüllt seien. (*Les conditions stipulées par la déclaration du 30 Juin 1864 se trouvant remplies par suite des dispositions législatives récemment votées dans les Cantons limitrophes.*)

Die französische Regierung sprach zugleich ihr Bedauern aus, daß es ihr nicht möglich sei, die Pässe zu Gunsten der Schweiz gänzlich zu unterdrücken, wie dies kurz vorher gegenüber einigen europäischen Staaten (England und Belgien) geschehen sei. Sie, die französische Regierung, habe sich nämlich ungeachtet dieser provisorisch ausgedehnten Vergünstigung dennoch immer das Recht vorbehalten und werde durch kein Engagement auf dieses Recht verzichten, in Sachen der Polizei die volle Freiheit der Handlung zu behalten und das Recht zu haben, jeden Moment und je nach Umständen die Pässe wieder obligatorisch zu erklären. Dennoch werde die Zusicherung gegeben, daß sobald die politische Situation von Centraleuropa es gestatte, die soeben gewährten Erleichterungen im Pässewesen gegenüber der Schweiz dadurch vervollständigt werden sollen, daß auch die Schweizerbürger, wie die Angehörigen aller andern Staaten, von jeder Formalität befreit werden.

Der Friede ist bekanntlich schon lange wieder zurückgekehrt; dennoch wurde diese Zusicherung bisher nicht ganz erfüllt. Gegen Ende des Jahres entwickelte sich deshalb eine neue Korrespondenz hierüber, in welcher französischerseits allervorderst Auskunft verlangt wurde, ob nicht auch andere Grenzkantone eine ähnliche Reduktion der Aufenthaltstagen verfügt haben, wie die Kantone Neuenburg und Genf. In einer Antwort hierauf wies Herr Minister Kern, gestützt auf die oben erwähnten, auch vom Bundesrathe früher schon erörterten Gesichtspunkte, eine diesfällige Zumuthung zurück und verlangte die früher versprochene vollkommene Gleichstellung der Schweizer mit den Engländern und Belgiern. Eine bezügliche Antwort erfolgte noch nicht. Inzwischen ist nach einer Eröffnung,

welche die französische Gesandtschaftskanzlei im August 1866 der Bundeskanzlei machte, zum Reisen nach Frankreich auch ein *Passivum* weiter nicht erforderlich; dagegen wurde den Reisenden empfohlen, sich auf alle Fälle mit irgend einem Ausweise über ihre Persönlichkeit, sei es Paß, Wanderbuch oder ein anderes Dokument zu versehen (Bundesblatt 1866, II, 421). Dieses Verfahren ist bis in die neueste Zeit praktisch geübt worden, und zwar mit solcher Konsequenz, daß selbst das verlangte Visum verweigert wird. Da schweizerischerseits ein Mehreres billiger Weise nicht verlangt werden kann, indem auch die Schweiz von dem fremden Reisenden unter Umständen einen Ausweis über seine Persönlichkeit verlangt, so gedenken wir in dieser Sache keine weiteren Schritte mehr zu thun. Dagegen wird es passend sein, wenn die Kantonspolizeibehörden die Frage in Erwägung ziehen, ob nicht ihren Angehörigen ein einfaches und wohlfeiles Ausweispapier, z. B. in Form einer Paßkarte, behändigt werden könne, wobei möglichsie Beste Verständigung über ein einheitliches Formular wünschbar sein dürfte.

4. Ein Nachtrag zum Handels- und Niederlassungsvertrag zwischen der Schweiz und Belgien, betreffend den Schutz des literarischen und künstlerischen Eigenthums, ist fortwährend unter Mitwirkung des eidg. Justiz- und Polizeidepartementes behandelt worden. Da die Frage selbst anderswo erörtert wird, so kann hier eine nähere Behandlung unterbleiben. (Siehe Abtheilung: Handel.)

5. Die Vollziehung der französisch-schweizerischen Staatsverträge vom 30. Juni 1864 beschäftigte den Bundesrath noch in einer andern Richtung, nämlich mit Bezug auf die Reproduktion von musikalischen Kompositionen durch Musikdosen oder ähnliche Instrumente. Die von der französischen Regierung im Schlußprotokoll gegebene Zusicherung, daß derartige Reproduktionen nicht als Nachahmung des betreffenden Musikstückes zu gelten haben, sollte in Frankreich mittelst eines förmlichen Gesetzes die Sanktion erhalten. Dieser Vorschlag fand jedoch anfänglich im Senate keine günstige Aufnahme, indem behauptet wurde, ein solches Gesetz verstoße gegen die verfassungsmäßige Unverletzlichkeit des Eigenthumsrechtes. Bei Anlaß einer Erklärung über den schweizerischen Standpunkt sprach der Bundesrath für den Fall, daß jenes Gesetz in Frankreich nicht angenommen würde, sich dahin aus, daß dann der bezügliche Vertrag nach hiesseitiger Ansicht ganz dahin fallen müßte. Da bezüglich der Klassifikation der mechanischen Pianos Anstände walteten, so erklärte der Bundesrath, daß er nichts dagegen habe, wenn der Senat erklären wolle, daß die *Pianos mécaniques* nicht zu den *instruments analogues* gehören, da keine derartigen Pianos in der Schweiz fabrizirt werden. Hingegen gehören Drehorgeln, Möbel mit kleinen Musikkasten u. dgl.

offenbar in die Kategorie der Musikdosen, und es nehme der Bundesrath an, daß bei einer etwaigen Beschränkung des Gesetzes auf bloße Musikdosen jene offenbar ganz analogen Instrumente, welche in der Schweiz vielfach verfertigt werden, unter dem Begriffe Musikdosen mit inbegriffen seien.

Das Gesetz wurde jedoch in seiner einfachern Form und ohne einen Zusatz angenommen, so daß diese Angelegenheit vollkommen nach den Wünschen der Schweiz ihre Erledigung fand.

Dieses Gesetz vom 20. Juni 1866 enthält einen einzigen Artikel, der lautet wie folgt:

„La fabrication et la vente des instruments servant à reproduire mécaniquement des airs de musique qui sont du domaine privé ne constituent pas le fait de contrefaçon musicale prévu et puni par la loi du 19 Juillet 1793, combinée avec les articles 425 et suivants du Code pénal.“

6. Die Vorbereitungen zu weitem Verhandlungen mit Dänemark betreffend einen Auslieferungsvertrag wurden wieder aufgenommen, indem der dänische Gesandte am französischen Hofe darauf zurückkam. Zugleich kam auch der Abschluß eines Handelsvertrages mit Dänemark wieder zur Sprache. Der Bundesrath erklärte sich nicht abgeneigt zu dießfälligen Unterhandlungen, jedoch in dem Sinne, daß vorher ein Schema über die zu behandelnden Materien festgestellt werden soll. Auch wurde beigefügt, daß schweizerischerseits gewünscht werde, vorher noch den Vertrag mit den Niederlanden ins Reine zu bringen, und daß auf Verhandlungen über den Schutz des sogenannten geistigen Eigenthums nicht eingetreten werde.

b. Spezialfälle.

7. Hr. Samuel Gerber in Langnau, Kts. Bern, hatte an Camille Hornung in Mülhausen Fr. 7926 für Holzlieferungen zu fordern, und betrieb denselben. Infolge dessen intercedirte Hr. Zimmermeister Bühler in Mülhausen, indem er im Januar 1864 gegen Abtretung der Gesamtforderung dem Hrn. Gerber zwei auf den 30. April 1864 zahlbare Wechsel im Betrage von Fr. 4500 ausstellte.

Nun wurde Hornung am 11. März 1864 durch Dekret des Handelsgerichtes von Mülhausen als Fallit erklärt und am 19. April gl. J., gemäß Artikel 441 des Code de commerce der Anfangstermin der Einstellung der Zahlungen auf den 11. November 1863 festgesetzt. Gestützt auf diesen letztern Entscheid und nach Vorschrift der Artikel 446 und 447 des Code de commerce wurden sodann die Erben des inzwischen verstorbenen Hrn. S. Gerber, welche ebenfalls in Langnau wohnen, durch den Massaverwalter zur Rückzahlung der empfangenen Fr. 4500 in die Masse aufgefordert und im Falle des Widerspruchs

auf den 4. Oktober 1864 vor das Handelsgericht nach Mülhausen vorgeladen. Da die Erben Gerber nicht erschienen, so wurden sie in contumaciam zu jener Müßzahlung verurtheilt.

Zum Zwecke der Vollziehung dieses Urtheils verlangte nun der Massaverwalter der Fallite Hornung bei dem Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern das Exequatur für dasselbe. Am 11. März 1865 lehnte es jedoch dieser Gerichtshof ab, weil die Vorladung zur Gerichtsverhandlung den Erben Gerber erst nach dem Termin, wo sie in Mülhausen hätten erscheinen sollen, insinuirt worden war, und weil das Urtheil nicht die im Art. I des Staatsvertrages von 1828 vorgeschriebene Legalisation der französischen Gesandtschaft trug, endlich weil nach Art. III des gleichen Staatsvertrages das Handelsgericht von Mülhausen in dieser Sache inkompetent sei.

Dennoch wurde vor dem Handelsgerichte in Mülhausen ein zweites Verfahren gegen die Erben Gerber eingeleitet, zu welchem sie rechtzeitig vorgeladen wurden. Die Beklagten erschienen indeß nicht, und es erfolgte deshalb am 20. Juni 1865 ein zweites Kontumazurtheil gegen sie.

Nachdem nun mit Bezug auf dieses zweite Urtheil die vorgeschriebenen Formen erfüllt waren, gelangte es durch Vermittlung der französischen Gesandtschaft an den Bundesrath mit dem Gesuche um Anordnung der Vollziehung desselben. Sie berief sich auf Art. IV des bereits erwähnten Staatsvertrages, wonach die einfachen Gläubiger gleich behandelt werden sollen, ohne Rücksicht darauf, welchem Lande sie angehören, „*mais toujours conformément aux lois de chaque pays*“; sodann auf den Art. 59 des französischen Code de procédure, welcher vorschreibe, daß in Fallimentsfachen der Beklagte sich vor dem Richter des Wohnortes des Falliten einlassen müsse, und folgerte hieraus, daß wenn schon der Anspruch an die Erben Gerber persönlicher Natur sei, er doch unbestreitbar mit dem Fallimente Hornung in Connexität stehe und deshalb der Richter von Mülhausen der zuständige sei. Ueberdies machte die französische Gesandtschaft den Art. III des angeführten Staatsvertrages geltend, wonach die schweizerischen Angehörigen in den Fällen ihrem natürlichen Richter entzogen und vor französischen Gerichten belangt werden können, wenn sie in Frankreich mit einem französischen Bürger einen Vertrag geschlossen haben; nun sei aber der Vertrag vom Januar 1864 in Mülhausen geschlossen und Hr. Gerber sei auch in dieser Stadt um die Fr. 4500 bezahlt worden.

Der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern verweigerte indeß auch dem zweiten Urtheil sein Exequatur. In seiner Antwort an den Bundesrath berief er sich zunächst darauf, daß die Vorschrift des § 391 des bernischen Zivilprocesses nicht erfüllt worden sei, wonach das Begehren um Vollziehung auch dieses zweiten Urtheils

zu nächst bei ihm hätte angebracht werden sollen. Sodann beharrte erwähnter Gerichtshof darauf, daß das Handelsgericht zu Mülhausen in dieser Angelegenheit inkompetent sei. Es wurde namentlich geltend gemacht, daß der Art. IV des erwähnten Staatsvertrages bloß die Rangordnung der Gläubiger im Konkurs behandle und nur dann anwendbar wäre, wenn etwa die Erben Gerber ihrerseits Ansprüche an die Masse Hornung machen würden. Da dieser Fall nicht vorliege, so sei auch die Berufung auf Art. 59 des französischen Code de procédure irrig. Uebrigens sei die Auslegung dieses Artikels in Frankreich selbst sehr bestritten, und abgesehen davon, sei er auf den im Gebiete des Kantons Bern wohnenden Bürger nicht maßgebend. Es komme somit einzig der Art. III des Staatsvertrages zur Anwendung, da auch die französische Note zugebe, daß es sich um einen persönlichen Anspruch gegen die Erben Gerber handle; diese müssen somit an ihrem Domizil eingeklagt werden. Die in der Note aufgestellte Ansicht würde ein den Grundsätzen des Staatsvertrages total widersprechendes Verhältniß ergeben. Eine bernische Konkursmasse müßte nach hiesiger Gesetzgebung in persönlichen Streitigkeiten den in Frankreich wohnenden Beklagten vor den dortigen Gerichten belangen; eine französische Masse dagegen dürfte einen in seiner Heimat angefahrenen Berner in ganz derselben Streitigkeit vor die französischen Gerichte laden. In einem ganz ähnlichen Fall, in welchem das betreffende französische Gericht seine Kompetenz auch auf Art. 59 des Code de procédure basirt habe, sei von der französischen Regierung selbst die Inkompetenz dieses Gerichtes anerkannt worden. (Ullmer, staatsrechtliche Pragis Nr. 628.) Die Ausnahmsbestimmung im Art. III des Vertrages würde nur dann anwendbar sein, wenn bei Anhebung der Klage die Erben Gerber in Mülhausen anwesend gewesen wären.

Die Erben Gerber wiesen in ihrer besondern Antwort auf den Umstand hin, daß sie von dem Konkursiten Hornung keine Zahlung, weder in Geld noch in Geldeswerth empfangen haben, sondern daß S. Gerber lediglich einem Dritten seine Forderung an Hornung verkauft habe; der von Bühler bezahlte Kaufpreis könne jedenfalls nicht in die Konkursmasse Hornung fallen.

Der Bundesrath entschied am 16. Februar 1866, es sei auf die Beschwerde der französischen Gesandtschaft nicht weiter einzutreten. Die Entscheidungsgründe lauten dahin:

- 1) Es kann vorerst keinem Zweifel unterliegen, daß die Konkursmasse Hornung, wenn sie das Urtheil eines französischen Gerichtshofes im Kanton Bern zur Exekution bringen will, hiefür die Bewilligung des Appellations- und Kassationshofes von Bern nachsuchen hat, welchem insbesondere das Recht zusteht, die Kompetenz des ausländischen Gerichtes zu prüfen. Da dies im vor-

liegenden Falle bezüglich des Urtheils vom 20. Juni 1865 noch nicht geschehen ist, so könnte schon aus formellen Gründen dem Begehren der französischen Gesandtschaft zur Zeit keine Folge gegeben werden.

- 2) Da indeß die Aktenlage schon jetzt einen sachlichen Entscheid zuläßt, so nimmt der Bundesrath keinen Anstand, sich gegenwärtig schon auch darüber auszusprechen.
- 3) Maßgebend für den Entscheid in der vorliegenden Frage ist der Staatsvertrag vom 18. Juli 1828. Da es sich hier um eine Forderung der Konkursmasse an einen Dritten handelt, so fällt vorerst Art. IV dieses Staatsvertrages gänzlich außer Betracht; denn er handelt nicht von den Forderungen der Konkursmasse, sondern umgekehrt nur von den Rechten der Gläubiger an dieselbe.
- 4) Dagegen ist Art. III des Vertrages entscheidend. Dieser bestimmt ausdrücklich, daß für persönliche Klagen der Beklagte vor seinem natürlichen Richter gesucht werden müsse. Darnach waren im Spezialfalle die Gebrüder Gerber in Langnau, Kts. Bern, rechtlich zu suchen.
- 5) Wenn behauptet wird, es trete eine Ausnahme von der Regel ein, weil Gerber im Januar 1864 nach Mülhausen gereist sei und in dieser Stadt die Zahlung von Fr. 4500 in Empfang genommen habe, so widerspricht diese Behauptung eben so sehr dem Wortlaute des Art. III als dem Geiste des Artikels, indem das Prinzip dieses Art. III in der That allen und jeden Werth verlieren würde, wenn eine vorübergehende Reise ins andere Land oder die Annahme einer Zahlung daselbst die Gerichtsstandverhältnisse ändern könnten.
- 6) Wenn ferner behauptet werden will, daß der Gerichtsstand des Konkursgerichtes in Folge Konnexität dieses Prozesses mit dem Konkursse Platz greife, so ist auch diese Ansicht ganz irthümlich. Wenn Konkursit Vornung selbst die Gebrüder Gerber aus irgend einem Grunde zur Rückgabe der bezahlten Fr. 4500 hätte anhalten wollen, so würde wohl Niemand daran gezweifelt haben, daß er sie an ihrem Wohnorte hätte suchen müssen. Die Konkursmasse ist nun einfach in die Rechte des Konkursiten eingetreten. Der nachherige Ausbruch des Konkurses konnte das Recht eines Dritten auf seinen natürlichen Richter unmöglich schmälern.
- 7) Wenn schließlich die erweiterte Kompetenz des Konkursgerichtes mit einer Bestimmung des französischen Zivilprozesses begründet werden will, so mag hierorts dahin gestellt bleiben, ob diese Allegation der französischen Praxis entsprechend sei; auf jeden Fall aber können die Bestimmungen des französischen Zivilprozesses für internationale Verhältnisse nicht maßgebend sein.

Dieser Entscheid des Bundesrathes wurde der französischen Gesandtschaft in einer Note vom 27. Februar 1866 mitgetheilt, wogegen jedoch die erwähnte Gesandtschaft in einer weiteren Note vom 28. August 1866 nachdrücklich reklamierte. Diese neue Note bemühte sich, die Anschauungsweise des Bundesrathes als unrichtig darzustellen und eröffnete, daß, sofern die schweizerischen Gerichtsbehörden auf dieser Interpretation des Art. IV des Vertrages von 1828 beharren sollten, der kaiserliche Justizminister die Absicht habe, den französischen Gerichten Instruktionen zu ertheilen, welche die bisher anerkannten Wirkungen der Fallimentsurtheile schweizerischer Gerichte beschränken würden. Bevor jedoch zu solchen Repressalien geschritten werde, wünsche die französische Regierung durch eine Konferenz von Sachverständigen beider Länder die Fragen untersuchen und entscheiden zu lassen, welche sich an diesen Vertragsartikel knüpfen. *)

Der Bundesrath beantwortete diese Note unterm 10. September 1866 wie folgt:

Der Unterschied der schweizerischen und französischen Anschauungsweise läßt sich in wenigen Worten bezeichnen. Der französische Code de commerce enthält in Art. 441 und 446 die Ausnahmsbestimmung, daß das Gericht unter Umständen die Wirkungen des Fallimentes vor den Tag der wirklichen Eröffnung der Fallite zurückdatiren kann und daß dannzumal die inner diesem Zeitraume erfolgten Zahlungen an Creditoren von diesen wieder zurück zu erstatten sind. Die französische Regierung verlangt nun, daß die Frage, ob schweizerische Creditoren, welche inner jenem Zeitraume befriedigt worden sind, die empfangene Zahlung wieder zurück erstatten müssen, jeweilen von dem französischen Fallimentsgerichte zu entscheiden sei, während der Bundesrath der Ansicht ist, daß Personen, welche gar keine Forderungen an eine französische Fallimentsmasse stellen, sondern umgekehrt von dieser für eine Leistung beansprucht werden, nicht als Fallimentsgläubiger behandelt, sondern nach Art. III des Vertrages von 1828 vor dem natürlichen Richter ihres Domizils belangt werden müssen.

*) Die französische Gesandtschaft zitierte auch einen Passus aus der Antwort des Bundesrathes in dem unten folgenden Fall Chamecin und Fontaine in Salins, worin der Bundesrath erklärt habe: „qu'il est incontestable que, sur la production d'un jugement de faillite rendu dans l'un des deux Etats, l'on peut réclamer l'application de la faillite aux biens que le failli possède dans l'autre Etat, l'exécution du jugement devant alors, comme dans tous les autres cas, intervenir en conformité des lois du pays requérant.“

Es ist dies jedoch lediglich ein Fehler in der Ausfertigung der Note. In der vom Bundesrath genehmigten deutschen Redaktion des Beschlusses in Sachen Chamecin steht deutlich: „nach den Gesetzen des requirirten Staates.“ In der Uebersetzung des Beschlusses heißt es daher ganz richtig: „en conformité aux lois de l'Etat de qui elle (l'exécution) est demandée.“

Der Bundesrath hat die Begründung seiner Anschauungsweise in seiner Note vom 27. Februar 1866 näher entwickelt. Die französische Note führt dem Gesagten gegenüber zuerst aus, daß nach einer Reihe von Bestimmungen des französischen Code de procédure und des Code de commerce dergleichen Fragen in Frankreich als Konkurspendenzen aufgefaßt werden. Der Bundesrath hat keinerlei Grund, die Richtigkeit dieser Ausführungen zu bezweifeln, aber es ist selbstverständlich, daß die Bestimmungen des französischen Rechts für Beurtheilung einer internationalen Streitfrage durchaus bedeutungslos sind. Es wäre ein Leichtes, an der Hand schweizerischer Gesetzgebungen den umgekehrten Nachweis zu leisten, daß solche Fragen in der Schweiz nicht als Konkurspendenzen behandelt werden. Wir zitiren hiefür den Entscheid des Bundesrathes und der Bundesversammlung in Sachen Schindler, von welchem wir ein Exemplar in französischer Uebersetzung beilegen. Die französische Regierung kann sich daraus selbst überzeugen, daß wir die Richtigkeit ihrer Argumentation nicht einmal für das Verhältniß zwischen den Kantonen der Schweiz selbst anerkennen und demgemäß sie noch viel weniger für internationale Verhältnisse als maßgebend betrachten können.

Die französische Note geht sodann über zur Betrachtung des einzig und allein maßgebenden Vertrages vom Jahr 1828. Sie sagt, das Prinzip des Art. III „Actor sequitur forum rei“ sei nicht absolut maßgebend, denn es seien in diesem Artikel selbst drei Ausnahmen gemacht, nämlich für Immobilien-, Erbschafts- und Vormundschafts-Streitigkeiten. Es ist dies ganz richtig, aber es sind dies eben Ausnahmen und die einzigen Ausnahmen, und es ist unzulässig, diesen ausdrücklichen Ausnahmen noch andere willkürlich zuzugesellen.

Die Argumentation der französischen Note schreitet nun weiter zu Art. IV des Vertrages selbst. Hier ist festgesetzt, daß bei Vertheilung einer Fallimentsmasse kein Unterschied zwischen französischen und schweizerischen Gläubigern des nämlichen Ranges gemacht werden solle. Aus diesem einfachen und klaren Satze des materiellen Rechts will nun im Wege der Interpretation deduzirt werden, daß erstlich das gleiche Gesetz des Ortes der Fallimentseröffnung und zweitens der gleiche Fallimentsrichter über alle Streitigkeiten, die bei einem Konkurse entstehen können, zu entscheiden habe.

Der Bundesrath kann weder die eine noch die andere dieser Folgerungen in dieser Ausdehnung als richtig anerkennen.

Wichtig ist gewiß, daß alle diejenigen Personen, welche mit Ansprüchen an eine Fallimentsmasse auftreten, damit auch sich unter das Gesetz des Ortes des Falliments und unter die Jurisdiktion des Fallimentsrichters stellen.

Der Bundesrath wird keinen Anstand nehmen, den bezeichneten Grundsatz auch in Zukunft strikt zu handhaben. Dagegen kann er die weiter gehenden Schlüsse aus diesem Artikel nicht als richtig anerkennen, und muß sogar sehr bezweifeln, ob die französische Regierung selbst alle Konsequenzen aus dem von ihr aufgestellten Satze acceptiren würde. Wenn z. B. ein Fallimentsgläubiger Pfänder in seiner Hand hat, so hat über die Gültigkeit des Pfandvertrages gewiß nicht das Gesetz des Ortes des Falliments und nicht der Fallimentsrichter zu entscheiden, sondern es hat die Fallimentsmasse den Prozeß vor dem natürlichen Richter des Pfandbesizers zu führen. In ganz gleicher Weise muß die Fallimentsmasse auch Diejenigen vor ihrem natürlichen Richter suchen, welche sich nicht als Gläubiger der Masse konstituiren wollen, sondern als Schuldner von ihr in Anspruch genommen werden.

Wenn die französische Regierung einwendet, es entstehen daraus Ungleichheiten, so ist dies allerdings richtig. Der Vertrag von 1828 hat aber keineswegs den Zweck, alle Ungleichheiten aufzuheben, was nur mittelst gemeinsamer Gesetzgebung geschehen könnte, sondern er schreibt nur vor, daß die Franzosen in der Schweiz gleich den Schweizern und die Schweizer in Frankreich gleich den Franzosen behandelt werden sollen. Das von der französischen Regierung empfohlene Verfahren würde zu eben so großen Ungleichheiten führen; denn es könnten die Franzosen bei jedem schweizerischen Konkurse Alles behalten, was sie bis zum Tage der Fallimentseröffnung an Zahlung empfangen haben, während die Schweizer das unter gleichen Verhältnissen Empfangene in französischen Konkursen zurückgeben müßten, ein Verhältniß, welches die französische Regierung gewiß selbst nicht als billig anerkennen würde.

Unter solchen Umständen ist nicht wohl anzunehmen, daß bei Besprechung der Angelegenheit durch Sachverständige beider Länder eine Verständigung auf anderer Grundlage als der vom Bundesrathe bezeichneten erhältlich sein werde, und der Bundesrath muß in erster Linie wünschen, daß die kaiserliche Regierung sich bei nochmaliger Prüfung der Sache zur Acceptation der Interpretation des Bundesrathes herbeilasse.

Sollte indeß die französische Regierung auf dem Vorschlage von Konferenzverhandlungen beharren, so wird der Bundesrath im Hinblick auf Art. IX des Vertrages von 1828 und in voller Anerkennung der konziliatorischen Bestrebungen der kaiserlichen Regierung keinen Anstand nehmen, auf ihren Vorschlag einzutreten. Der Bundesrath würde in diesem Falle die nähern Vorschläge der französischen Regierung über die Zahl der beiderseitigen Abgeordneten, sowie über Ort und Zeit ihres Zusammentrittes gewärtigen.

Der Bundesrath nimmt die Freiheit, der französischen Regierung seinerseits noch einen andern Vorschlag zu machen. Der Vertrag

zwischen der Schweiz und Frankreich vom 18. Juli 1828 entspricht schon seit längerer Zeit, namentlich was die Materie der Auslieferungen anbetrifft, den Bedürfnissen der Gegenwart nicht mehr, wie solches von den Regierungen beider Staaten schon wiederholt gefühlt worden ist. Es dürfte daher die Frage entstehen, ob es nicht besser gethan wäre, statt sich in Interpretationen des bestehenden Vertrages einzulassen, einen neuen Vertrag an dessen Stelle zu setzen, bei dessen Formulirung man beiderseits etwas freiere Hand hätte. Falls die kaiserliche Regierung dieses wünschen sollte, so erklärt sich der Bundesrath zur Eröffnung diesfälliger Unterhandlungen jederzeit geneigt; er hofft, daß es dadurch möglich würde, die Ergreifung einseitiger Maßregeln zu verhindern, welche unter Umständen auch wieder Gegenmaßregeln zur Folge haben müßten.

Den Spezialfall der Faillite Hornung gegen die Erben Gerber anbelangend, kann der Bundesrath in dieser Angelegenheit keine weiteren Verfügungen treffen. Indes steht es, wie schon in der Note vom 17. Februar angedeutet wurde, der Faillite Hornung durchaus frei, in gewohnter Form Rechtsens die Exekution des Urtheils des Gerichtshofes von Mülhausen bei den bernischen Gerichten nachzusuchen, obschon natürlich von diesem Schritte ein günstiger Erfolg kaum erwartet werden darf. Zu weiterer diplomatischer Korrespondenz könnte indes dieser Spezialfall keinen Stoff mehr bieten, indem die Erledigung desselben einfach Sache der bernischen Gerichte sein wird.

8. Das Haus Chamécin und Fontaine zu Salins (Frankreich), war Kreditor einer Obligator mit Hypothek von Fr. 15,000 auf die in Konkurs gekommene Societät Nivert und Breting in La Chaux-de-Fonds; auf der andern Seite aber schuldeten Chamécin und Fontaine den Herren Herrly und Greub in Nidau, Kts. Bern, eine fällige Wechselforderung von zirka Frkn. 6000. Um Deckung zu erlangen, wirkten Herrly und Greub im Juli 1864 in Chaux-de-Fonds einen Arrest aus zuhanden der Konkursmasse Nivert und Breting auf die erwähnte Obligation von Fr. 15,000. Dieser Arrest wurde sowohl dem Herrn Advokaten Guché in La Chaux-de-Fonds, als Repräsentant von Chamécin und Fontaine auf diesem Platze, wie auch den letztern selbst in Salins insinuiert, verbunden mit der Vorladung auf den 1. September zur friedensrichterlichen Verhandlung über die Gültigkeit des Arrestes. Die Mittheilung an Chamécin und Fontaine erfolgte am 13. August 1864; allein am 16. August fielen auch sie ihrerseits in Konkurs, und es wurde die Suspension der Zahlungen auf den 31. Juli 1864, zurückdatirt.

Die Masse Nivert und Breting verzichtete auf eine Bestreitung des Arrestes; dagegen trat der Bevollmächtigte der Masse Chamécin und

Fontaine mit einer Protestation auf und bestand den Prozeß vor den neuenburgischen Gerichten. Der Arrest wurde jedoch von beiden Instanzen bestätigt, weil der in Frankreich über Chamecin und Fontaine eröffnete Konkurs nicht auf Vermögensstücke derselben sich erstrecken könne, die in der Schweiz liegen; das französische Konkursdekret könne daher nicht die Annullirung eines Arrestes zur Folge haben, welcher auf solche in der Schweiz befindliche Mobilien gelegt worden sei.

Gegen diesen Entscheid führten die französische Gesandtschaft sowohl, als der Repräsentant der Masse Chamecin und Fontaine Beschwerde bei dem Bundesrath und vertheidigten, gestützt auf den Art. IV des Staatsvertrages von 1828, die Universalität des Konkurses in beiden Staaten, sowie die Rechtskräftigkeit und Vollziehbarkeit der Konkursdekrete.

Der Bundesrath erklärte jedoch am 16. Februar 1866 diese Beschwerde als unbegründet, und rechtfertigte diesen Entscheid mit folgender Begründung:

1) Die vorliegende Beschwerde beruht auf der Voraussetzung, die von ihr entwickelten Grundsätze über die Universalität und Attraktivkraft des Konkurses seien nicht nur anerkanntes Recht der einzelnen Staaten, sondern sie bilden auch internationales Recht in dem Sinne, daß die Behörden eines Staates gegenüber den Behörden oder Bürgern eines andern dieselben anerkennen und anwenden müssen, und daß ihre Nichtbeachtung ein Eingriff in das Völkerrecht sei.

2) Diese Auffassung ist aber nicht stichhaltig, sondern sie widerspricht geradezu dem völkerrechtlichen Grundsätze, nach welchem es zur Landeshoheit und Unabhängigkeit jedes Staates gehört, mit Ausnahme der Exterritorialverhältnisse und durch Staatsverträge freiwillig anerkannter Beschränkungen, seine Zivilgesetzgebung und Jurisdiktion über alle in seinem Gebiete befindlichen Personen und Sachen auszudehnen und nach seinem Ermessen zu ordnen.

(Erwägungen des Bundesrathes im Entscheide Maes und Pächter, Bundesblatt 1857, Bd. 1, S. 216).

(Pardessus Nr. 1488, 2^o Tome 6).

3) Es bleibt also lediglich in Frage, ob der Staatsvertrag vom 18. Juli 1828 die Einheit und Universalität des Konkurses in den Beziehungen zwischen der Schweiz und Frankreich ausdrücklich festgesetzt habe.

4) Vorab ist es unzulässig, aus Art. III dieses Vertrages, welcher für Erbschaftsprozesse den Gerichtsstand der Heimat vorschreibt, durch Analogie Schlüsse auf die davon verschiedenen und im Art. IV besonders geordneten Konkursverhältnisse zu ziehen.

5) Der in diesem Punkte allein maßgebende Art. IV lautet ganz klar dahin, daß bei dem Fallimente eines Franzosen, w e l c h e r G ü t e r

in Frankreich besitzt, die schweizerischen Kreditoren den französischen Kreditoren und umgekehrt bei dem Fallimente eines Schweizers, welcher Güter in der Schweiz besitzt, die französischen den schweizerischen Kreditoren gleicher Art gleich gehalten werden sollen. Weiteres bestimmt dieser Artikel nicht, und es folgt aus diesem Wortlaute, daß es keineswegs im Willen der kontrahirenden Staaten lag, ihrer Justizhoheit zu entsagen, betreffend Kollokation der Güter eines Franzosen, die in der Schweiz liegen oder der Güter eines Schweizers, welche in Frankreich liegen.

6) Daß unter dem Worte Güter (biens) nicht bloß das unbewegliche Gut, sondern Mobilien- und Immobilien-Güter verstanden sind, ergibt sich nicht nur aus dem allgemeinen Wortlaute, sondern auch aus dem gesammten Inhalte des Artikels IV.

7) Ganz im Einklang mit dieser Anschauungsweise war auch die Praxis, welche seit vollen 62 Jahren den Artikel, der aus dem Allianzvertrage von 1803 in den Staatsvertrag von 1828 unverändert übergegangen ist, stets nur in der vorbezeichneten Weise seinem Wortlaute gemäß in Anwendung gebracht hat. Es ergibt sich daraus zugleich hinlänglich, daß mit diesem Verfahren erhebliche praktische Uebelstände nicht verbunden sind.

8) Die Ansicht, daß durch ein solches Verfahren die schweizerischen, oder im umgekehrten Falle die französischen Kreditoren ein Vorrecht erhalten, beruht auf einem völligen Irrthum; denn die praktische Konsequenz der hierseitigen Anschauungsweise ist nur die, daß über die auf schweizerischem Gebiete gelegenen Güter eines Franzosen in der Schweiz auf Verlangen ein Separatkonkurs stattzufinden hat, wie er im umgekehrten Falle über die in Frankreich gelegenen Güter eines Schweizers in Frankreich angeordnet werden kann.

9) Zu diesem Separatkonkurs steht aber auch den Kreditoren des andern Landes der Zutritt jeweilen ganz frei, und es haben dieselben nach Art. IV Anspruch auf gleiche Behandlung mit den Einheimischen, immerhin in der Meinung, daß die Gesetze desjenigen Landes maßgebend sind, wo der Konkurs stattfindet, was allerdings z. B. für die Frage, welchen Kreditoren Hypothekrechte oder Privilegien zustehen, von erheblicher Bedeutung sein kann.

10) Mit dieser Anschauungsweise steht die Zweckbestimmung des Staatsvertrages im Eingange desselben in völligem Einklang, indem die Grundlage völliger Reziprozität gewahrt ist. Ebenso harmonirt damit die Bestimmung des Art. 1, indem unzweifelhaft, gestützt auf das in einem Staate ergangene Fallimentsurtheil, auch die Anordnung des Konkurses über Güter des Falliten, die im andern Staate liegen, gefordert werden darf, wobei aber, wie in allen andern Fällen, die Exekution des Urtheils nach den Gesetzen des requirirten Staates zu erfolgen hat.

Diese Gründe wurden der französischen Gesandtschaft mit Note vom 27. Februar 1866 mitgetheilt, welche sich veranlaßt sah, mit Note vom 15. Mai 1866 verschiedene Gegenbemerkungen des französischen Justizministers dem Bundesrathes mitzutheilen. Diese Note nimmt im Wesentlichen Bezug darauf, daß der Bundesrath anerkannt habe, es seien Konkursdekrete des einen Staates in dem andern vollziehbar, wenn die Exekution, wie in allen andern Fällen, nach den Gesetzen des **requirirenden Staates** erfolge, und kommt zu dem Schlusse: da im vorliegenden Falle die im Art. I des Staatsvertrages vorgeschriebenen Formen für die Vollziehbarkeit des Fallimentsurtheils nicht erfüllt gewesen seien, so werde zugegeben, daß die französischen Kreditoren nicht behaupten können, es erstrecke sich die durch Eröffnung des Konkurses erworbenen Rechte auch auf Beweglichkeiten in der Schweiz.

Es ist aber bereits oben im Falle **Hornung** nachgewiesen worden, daß die Voraussetzung dieses Raisonnements irrig ist und auf einem Fehler in der Ausfertigung der Note des Bundesrathes vom 27. Februar 1866 beruht, weshalb auch der Schluß, den die Antwortnote zieht, ein unrichtiger ist.

9. Der Kaufmann Philipp **Veit** zu Emmendingen, Großherzogthum Baden, gab den Handelsleuten **Madeux** und **Wohnlich** in Basel verschiedene Waaren in Kommission und empfing Vorschüsse. Im November 1865 kam er in Konkurs. Der **Conto-Corrent** schloß mit einem Guthaben der Herrn **Madeux** und **Wohnlich** im Betrage von Fr. 15,816. 94, wofür sie an den noch in ihrem Besitze befindlichen Waaren ein Faustpfandrecht geltend machten. Die **Veit'sche** Konkursmasse machte zwar hiegegen keine Einwendung; sie anerkannte ausdrücklich das Pfand-, resp. Retentionsrecht für die Vorschüsse auf fragliche Waaren, sowie auch ein Vorzugsrecht für **Spesen, Fracht, Zoll** etc. Dagegen verlangte der Repräsentant der Konkursmasse, daß die streitige Frage darüber, welche Zahlungen als wirkliche Vorschüsse auf die Waaren zu betrachten seien, vor dem Konkursgerichte in Emmendingen beurtheilt werden müssen. Die **Basler Gerichte** sprachen sich jedoch dafür aus, daß sie für alle Fragen kompetent seien; wogegen die **Veit'sche** Masse den Rekurs an den Bundesrath ergriff.

Mit Beschluß vom 31. Dezember 1866 wurde der Rekurs der **Veit'schen** Konkursmasse im Sinne folgender Erwägungen abgewiesen:

- 1) Es entsteht allervorderst die Frage, ob der Weg, den die **Kekurrentin** zur Anfechtung des Urtheiles der **Basler Gerichte** eingeschlagen hat, formell richtig sei.
- 2) Diese Frage muß ohne weiteres verneint werden. Wenn eine **badische Fallimentsmasse** sich über Verletzung eines Staatsvertrages zwischen der Schweiz und Baden durch Urtheile schweiz-

zerischer Gerichte beklagen zu sollen glaubt, so hat sie sich hiefür zunächst an die eigene Landesobrigkeit zu wenden, welche den Vertrag mit der Schweiz abgeschlossen und dessen Vollziehung zu überwachen hat. Es steht alsdann bei dieser, als der eigentlichen Vertragskontrahentin, ob sie der Reklamation die gewünschte Folge geben und die Angelegenheit auf diplomatischem Wege von Staat zu Staat weiter betreiben will.

- 3) Es ist um so weniger Grund vorhanden, von diesem regelmäßigen Verfahren abzugehen, als gerade im vorliegenden Falle die badi-schen Staatsinteressen bei dem Entscheide dieser Frage im Allge-meinen betheiligt sind, da die großherzogliche Staatsregierung dem Bundesrathe für die von der Rekurrentin angestrebte Inter-pretation des Vertrages jedenfalls eine Reziprozitätszusicherung er-theilen müßte, und es dann im Fernern wohl auch keinem Zweifel unterliegen könnte, daß, wenn von der großherzoglichen Regierung eine dem schweizerischen gemeinen Recht und allen übrigen Staats-verträgen zuwiderlaufende Vertragsauslegung angestrebt werden wollte, eine Lösung dieses Vertragsverhältnisses schweizerischer-seits zur unausweichlichen Nothwendigkeit würde.

10. Ein neues Gesetz über die Rechte der Erben und Rechtsnachfolger von Schriftstellern, welches am 14. Juli 1866 vom gesetzgebenden Körper Frankreichs erlassen und im „Bulletin des Lois“, Nr. 1405 publizirt ist, fixirt die Rechte der Inte-ressenten auf den Zeitraum von 50 Jahren nach dem Tode des Ver-fassers. Es schien der französischen Regierung wichtig, daß die aus-ländischen Schriftsteller und Künstler dieses Gesetz kennen; sie machte deßhalb dem Bundesrathe Mittheilung davon, welcher dessen Publikation im Bundesblatt (1866, II, 461) anordnete.

11. In gleicher Weise machte die französische Regierung Mittheilung des Gesetzes vom 17. Juni 1866 betreffend Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen, die im Auslande verübt worden sind. Durch dieses Gesetz (Bulletin des Lois, Nr. 1400) wurden die Art. 5, 6, 7 und 187 des Code d'instruction criminelle aufgehoben und durch andere ersetzt. In Folge dieses Gesetzes werden nun solche Vorgänge, wie sie kaum einen Tag vor dem Inkrafttreten desselben im Bois d'Amont auf der waadtländisch-französischen Gränze vorkamen, wenn auch nicht verhindert, so doch künftig aus dem Grunde nicht mehr straflos bleiben, weil die Thäter aus der Schweiz entkommen und in Frankreich wegen des im Auslande verübten Verbrechens nicht bestraft werden konnten. Eine Reihe kleinerer Vergehen, welche franzö-sische Unterthanen auf Schweizergebiet, vielleicht gerade im Vertrauen auf Straflosigkeit, verübten, werden künftig auch einen Richter finden.

Da dieses Gesetz hauptsächlich die Gränzkantone berührt, so wurde es nur diesen mitgetheilt, mit dem Bemerkten, der Bundesrath überlasse es ihnen, demselben die nützlich scheinende Verbreitung zu geben. Er mache aber darauf aufmerksam, daß Verbrechen, welche von Franzosen im Auslande verübt worden, mittelst dieses Gesetzes verfolgt werden, ohne daß es hierzu spezieller Vereinbarungen mit Frankreich bedürfe. Anders verhalte es sich dagegen mit Bezug auf Vergehen und Polizei-übertretungen. Diese werden nach Art. II nur dann von Amtes wegen in Frankreich verfolgt, wenn von andern Staaten Reziprozität gehandhabt werde. Bekanntlich sei solche bezüglich der Bestrafung der Holzfrevel zwischen der Schweiz und Frankreich bereits im Vertrage vom 30. Juni 1864 vereinbart worden.

Wenn nun aber der eine oder andere Kanton das Bedürfnis fühle, weiter gehende Vereinbarungen mit Frankreich zu treffen, so gewärtige der Bundesrath spezielle Anträge hierüber, in welchem Falle er nicht säumen werde, die diesfälligen Vermittlungen zu übernehmen.

12. Auf eine Anfrage des schweiz. Konsulates in Triest, nach welcher Vorschrift in Oesterreich die Versteuerung der Verlassenschaften, Vermächtnisse etc. durch schweizerische Erben und Legatäre zu geschehen habe, wurde mit Hinweisung auf den immer noch in Kraft stehenden Vertrag zwischen der Schweiz und Oesterreich vom 3. August 1804, welcher im Jahr 1818 bestätigt und auf alle Staaten des Kaiserreiches, sowie auf alle 22 Kantone der Schweiz ausgedehnt wurde, (Alte Off. Samml. I, S. 361 — 363) beantwortet, verbunden mit der weitern Ausführung, daß nach diesem Vertrage gegenseitig gleiche Behandlung der beidseitigen Angehörigen zugesichert und in Art. II der Bezug von Schreib- und Handänderungs-Gebühren vorbehalten sei, die selbstverständlich nur gleich sein können, wie sie unter gleichen Umständen von den eigenen Staatsangehörigen bezahlt werden müssen. So lange also die Schweizer in Triest gleich behandelt werden, wie die Oesterreicher, so lange sei kein Grund zu einer Reklamation vorhanden.

13. Auf das Gesuch des David Segalla von Locca, im Tirol, welcher im Kanton Tessin mit einer dortigen Bürgerin eine Zivilehe eingegangen hatte, daß die Ehefrau in seinen Paß eingetragen werden möchte, antwortete die k. k. österreichische Gesandtschaft: die Ehe sei nach österreichischer Gesetzgebung nur dann gültig, wenn der Vorstand der Heimatgemeinde des Segalla diesem den sogenannten politischen Ehekonjens durch Vermittlung der Prätur ertheilt habe und wenn die Ehe von dem hierzu befugten katholischen Seelsorger eingesegnet worden sei (§§ 75, 81 und 82 des bürgerlichen Gesetzbuches für den österreichischen Kaiserstaat). Im Falle die kirchliche Trauung noch nicht stattgefunden habe, so müsse sie nachträglich vor sich gehen.

Der Ehekonsens und der Nachweis über die kirchliche Trauung müssen der Gesandtschaft in Original vorgelegt werden.

14. Ein Bürger von Narburg, Kts. Aargau, Namens Bohnenblust, starb in Guebwiller, Elsaß, und hinterließ daselbst eine Witwe mit 2 Kindern nebst einigem Vermögen in Werthschriften und Baarschaft. Der Gemeinderath von Narburg ernannte nun der Wittwe einen Beistand, den Kindern einen Vormund und verlangte von der Ortsbehörde zu Guebwiller die Inventarisirung des Nachlasses, sowie die Ablieferung desselben nach Narburg. Alles dieses wurde verweigert, weil die Witwe und Kinder Bohnenblust französische Bürger seien. Da jedoch ein Verzicht auf das Bürgerrecht des Kantons Aargau nie erfolgt war, so wurde auf Verlangen der dortigen Regierung an das französische Ministerium das Begehren gestellt, daß die Vormundschaft über die Kinder Bohnenblust den heimatlichen Behörden überlassen oder daß die ganze Familie als französische Bürger definitiv anerkannt werde.

Mit Note vom 12. Juli 1866 antwortete der Minister des Auswärtigen: Die Witwe Bohnenblust habe zwar durch die Ehe ihr ursprüngliches Heimatrecht in Frankreich verloren; allein da sie nach dem Tode ihres Gatten in Frankreich geblieben, so sei sie gemäß Art. 19, § 2 des Code Napoléon wieder Französin geworden.

Was die Kinder Bohnenblust betreffe, so sei ihre Staatsangehörigkeit in gewissem Sinne suspendirt. Da sie in Frankreich geboren worden, so können sie während des Jahres nach Eintritt ihrer Majorennität die Eigenschaft als Franzosen ansprechen, wenn sie die in Art. 9 des gleichen Code Napoléon vorgeschriebene Erklärung hierüber abgeben.

Die am meisten akkreditirte Jurisprudenz gebe dieser Erklärung rückwirkende Kraft, so daß die Kinder, welche sie geben können, schon von ihrer Geburt an als Franzosen betrachtet werden.

Was nun gegenwärtig die Frage betreffe, nach welcher Gesetzgebung die Vormundschaft sich richten müsse, so gehöre diese Frage zu den schwierigsten. Es sei kein Zweifel, daß wenn die Witwe Bohnenblust nicht ursprünglich französische Bürgerin gewesen wäre, oder wenn sie ihre Eigenschaft als Französin nicht wieder geltend gemacht hätte, die Vormundschaft über ihre Kinder nach dem Personalstatus des Vaters ausgeübt werden müßte, d. h. nach der Gesetzgebung des Kantons Aargau. Die Praxis der Gerichtshöfe und die Doktrin der Schriftsteller scheinen über diesen Punkt einig zu sein.

Da aber die Mutter gerade durch den Tod ihres Gatten wieder Französin geworden, so könne es sich fragen, ob man nicht sagen müsse, sie sei gemäß Art. 390 des Code Napoléon von Rechtswegen in die Vormundschaft über ihre Kinder eingetreten.

Der Grossiegelbewahrer neige sich zu dieser Ansicht; indeß scheine ihm die Frage so wichtig und schwierig, daß deren Entscheid den kompetenten Gerichten überlassen müsse.

Der Minister des Aeußern glaubte daher, es sei nicht Sache der Administration, eine Antwort zu geben, welche für die Gerichte doch nicht bindend wäre und daß es deshalb passend sei, gemäß Art. 3 des Vertrages vom 18. Juli 1828 die Prüfung der über diesen Punkt sich erhebenden Schwierigkeiten und den Entscheid darüber den Gerichten zu überlassen.

15. Der Italiener Delfrate, wohnhaft in Wald, Kantons Zürich, war verlobt mit einer Glarnerin, konnte aber von seinem heimathlichen Pfarramte die von dem glarnerischen Pfarramte verlangten Papiere: Taufschein, Kommunionsschein, Leumundsschein, Verkündschein und Bewilligung der kompetenten Staatsbehörde zur Kopulation im Auslande nicht erhalten. Die Regierung von Glarus ersuchte deshalb den Bundesrath um seine Vermittelung. Es wurde geantwortet:

Die verlangten Papiere werden nicht erhältlich sein, seien aber auch überflüssig. Da Delfrate im Kanton Zürich domizilirt zu sein scheint, so habe das Aufgebot dort zu erfolgen. Für das Aufgebot in seiner Heimat möge er sich nochmals an die kompetente Heimatbehörde wenden und zugleich anzeigen, daß er für den Fall, als er die Bescheinigung des stattgehabten Aufgebotes nicht binnen ein paar Wochen erhalte, sofort eine Beschwerde durch Vermittelung des schweizerischen Bundesrathes bei der Regierung anheben werde. Für die Publikation durch die Gesandtschaft habe er sich an diese selbst zu wenden. — Einer Bewilligung zur Kopulation im Auslande bedürfe er nicht, da die italienische Gesandtschaft in Bern oder ein Konsulat den Abschluß der Ehe vornehmen werde, wobei er nach seinem Belieben sich auch noch kirchlich trauen lassen könne. Die Schwierigkeiten scheinen überhaupt mehr daher zu rühren, daß die glarnerischen Gemeindebehörden für die Verheirathung eines Italieners nicht die Vorschriften seiner Heimat, sondern diejenigen der Heimat der Braut in Anwendung bringen wollen und deshalb Forderungen stellen, welche nach gemachten Erfahrungen den italienischen Behörden ganz unverständlich seien (22. Juni 1866.)

16. Es kamen auch im Berichtsjahre wieder einige Fälle vor, daß Schweizer in Frankreich mit Französinen sich verheiratheten, ohne die Zustimmung der heimathlichen Behörden erhalten zu haben. Gewöhnlich kamen sie mit Kindern zurück und hielten sich zunächst in andern Kantonen auf. Wenn nun einer dieser Kantone die Ergänzung der Legitimationspapiere von den heimathlichen Behörden des Mannes und damit also die Anerkennung der Frau und Kinder verlangte, so wurde diese Anerkennung entweder absolut verweigert wegen des Mangels vorheriger Zustimmung oder doch temporär bis die Einkaufsbeträge für die

Frau bezahlt seien, was diesen Familien gewöhnlich nicht möglich war. Die hierauf erhobenen Beschwerden konnte der Bundesrath nicht entscheiden und die Wiederaufnahme von Frau und Kindern in Frankreich war nach vielfachen Erfahrungen nicht erhältlich, indem die französische Regierung daran festhält, daß die nach den Vorschriften des Code Napoléon geschlossenen Ehen gültig seien und daß daher die Frau und Kinder dem Heimatrechte des Mannes folgen. — In solcher Weise kamen dann diejenigen Kantone in Verlegenheit, auf deren Gebiet diese Familien in gutem Glauben Aufnahme fanden.

Wenn nicht eine andere Lösung dieser Uebelstände sich finden läßt, so wird durch Anwendung des Bundesgesetzes über die Heimathlosigkeit geholfen werden müssen, dessen Tendenz offenbar nicht bloß auf Vereinigung der vorhanden gewesenen, sondern auch ganz besonders auf Verhinderung neu entstehender Heimathlosenfälle geht.

17. Das Amtsgericht Freiburg, Großherzogthum Baden, erkannte gegen Jakob Görner von Freiburg, Angestellter der großherzoglich badischen Bahn in Basel, einen Arrest auf dessen in der großherzoglichen Eisenbahnkasse zu Basel liegendes Guthaben und verlangte von dem Präsidenten des Civilgerichtes Basel die Notifikation desselben. Dieser lehnte jedoch seine Mitwirkung ab, weil die Bahnkasse der Jurisdiction des Kantons Basel-Stadt unterstellt sei, auf dessen Gebiet sie sich befinde, und die begehrte Zustellung als ein Accessorium zu einer auf schweizerischem Gebiete ohne Mitwirkung des zuständigen Gerichtes vorgenommenen Beschlagnahme erscheine.

Hieraus nahm die großherzoglich badische Regierung Veranlassung mit Note vom 11. Juni 1866 durch Vermittelung des Bundesrathes jene Notifikation zu verlangen. Allerdings sei diese eine nothwendige Voraussetzung zum Vollzuge des Beschlages und durch die Zustellung leihe das schweizerische Civilgericht seine Mitwirkung zum Vollzuge, wozu es an sich nicht verpflichtet erscheine, da über die Vollstreckung der Urtheile zwischen dem Großherzogthum und der Schweiz kein Staatsvertrag bestehe.

Nach der Ansicht der großherzoglichen Regierung dürfte jedoch dem Ersuchen des Amtsgerichtes Freiburg gleichwohl im Interesse der beiderseitigen Rechtspflege entsprochen werden können.

Nach § 847, Ziff. 1 der bürgerlichen Prozeßordnung für das Großherzogthum Baden werde nämlich, wo weder ein Staatsvertrag noch eine auf Grund der Gegenseitigkeit erlassene Vorschrift über die Vollstreckung der Urtheile ausländischer Gerichte bestehe, auf Ersuchen solcher Gerichte die Vollstreckung von Urtheilen gegen Angehörige des Staates, dessen Gerichte das Urtheil gesprochen haben, nach Vernehmung des Beklagten, so vorgenommen, als wäre die Vollstreckbarkeit von einem inländischen Gerichte erklärt. Die Billigkeit und die Rücksicht auf den

nachbarlichen Verkehr dürfte die schweizerischen Behörden wohl veranlassen, von dem gleichen Gesichtspunkte auszugehen, wenn es sich um den Vollzug der Urtheile badischer Gerichte auf schweizerischem Gebiete handle. Auch bestimme der § 848 der badischen Zivilprozessordnung, daß wenn in den Fällen des § 847 der Kläger ein Ausländer sei, und der Beklagte vorschütze, es werde von dem betreffenden auswärtigen Staate eine gleiche Willfährigkeit bei der Vollstreckung von Urtheilen badischer Gerichte nicht beobachtet, dem Kläger vor der Vollstreckung die Nachweisung abzufordern sei, daß jener ausländische Staat in ähnlichen Fällen die Urtheile badischer Gerichte ebenfalls vollziehe.

Unter diesen Umständen wünschte die badische Regierung, daß diejenige von Basel im Allgemeinen auf dem Wege der Reziprozität die Vollziehung von badischen Urtheilen gegen im Kanton sich aufhaltende Badener in der Weise, wie dieses in dem oben erwähnten § 847 der badischen Zivilprozess-Ordnung vorgesehen sei, übernehmen und auch im Spezialfalle Görner die Zustellung der in Frage stehenden Arrestverfügung anordnen möchte.

Die Regierung des Kantons Basel-Stadt lehnte jedoch beide Vorgehen ab und zwar die Zustellung des Arrestes aus dem bereits erwähnten Grunde und die Zusicherung der Reziprozität darum, weil das Prozeßgesetz des Kantons Basel (§ 230) ohnehin leichtere Vorschriften enthalte, um die Vollziehung eines ausländischen Urtheils zu erlangen, als das badische Gesetz. In Basel sei die Exequirbarkeit Regel, auch ohne die Voraussetzung der Reziprozität, und es sei bloß die Vernehmung des Verurtheilten vorgeschrieben, der lediglich Einreden gegen die Authentizität und Rechtskraft des Urtheils, gegen Art und Umfang der verlangten Exekution und gegen die Kompetenz des urtheilenden Richters vorbringen könne. Es geschehe somit jetzt schon Alles, was das Interesse beiderseitiger Rechtspflege und eines guten nachbarlichen Verkehrs fordern könne.

VI. Sammlung staatsrechtlicher Entscheide.

Im September 1866 erschien der zweite Band dieser Sammlung, bearbeitet von Hrn. Obergerichtspräsident Dr. Ulmer in Zürich. Nach dem beim Erscheinen des ersten Bandes von der Bundesversammlung empfohlenen Verfahren wurde auch für den zweiten Band eine Entschädigung aus der Bundeskasse bewilligt, um den Verkaufspreis auf Fr. 5 herunterzubringen und zugleich das Recht zu erwerben, sowohl eine französische als eine italienische Uebersetzung des Werkes zu veranstalten. Hierüber ist mit Hrn. Dr. Ulmer ein Vertrag geschlossen worden, dessen Inhalt bei Anlaß des nöthig gewordenen Nachtragskreditbegehrens besprochen wurde.

Sobald das Uebersetzungsrecht erworben war, wurde auch die französische Uebersetzung des zweiten Bandes eingeleitet. Der Uebersetzer des ersten Bandes, Hr. Ständerath Borel, erklärte sich hiezu bereit, und es wurde auch mit ihm ein diesfälliger Vertrag abgeschlossen, wonach diese Arbeit bis Ende Juni 1867 beendigt und zur Ausgabe bereit sein soll. Zu Ende des Monats Februar 1867 waren beinahe $\frac{2}{3}$ des Werkes überetzt und zum guten Theil gedruckt, so daß der angezeigte Termin voraussichtlich nicht wird überschritten werden.

Es ist aus dem letzten Berichte bekannt, daß auch eine italienische Uebersetzung dieses Werkes gewünscht wurde. In Folge einer bezüglichen Vorlage machte die Bundesversammlung durch Gestattung des nöthigen Kredites es möglich, diesem Wunsche entsprechen zu können. Der Staatsrath des Kantons Tessin übernahm den Druck in der Staatsdruckerei und übertrug die Uebersetzung unter seiner Verantwortlichkeit dem Herrn Advokat Meschini, Sekretär des Justizdepartementes des Kts. Tessin. Dabei wurde Hr. Ständerath P. C. Planta in Chur gewonnen für eine sorgfältige Revision der Uebersetzung. Nach den neuesten Berichten dieser beiden Herren ist die Uebersetzung des ersten Bandes bald beendigt und die Revision und der Druck bis ungefähr zur Hälfte vorge-schritten. Es wird daher die Ausgabe dieses Bandes in wenigen Monaten erfolgen können. Auf den Wunsch des Staatsrathes von Tessin ist nebenbei in gleicher Weise die italienische Uebersetzung auch des zweiten Bandes in Aussicht genommen und es wird Hr. Meschini nach Beendigung des ersten Bandes sofort mit dem zweiten Bande beginnen, indem wohl vorauszusetzen ist, daß die Bundesversammlung auch hiefür einen entsprechenden Beitrag bewilligen werde. Die italienische Ausgabe soll, wie die deutsche und französische, höchstens Fr. 5 per Band kosten.

VII. Mitwirkung zur Bundesrechtspflege.

Neue Prozesse wurden im Laufe des Berichtsjahres nicht an das Bundesgericht gewiesen. Der im letzten Geschäftsberichte erwähnte Prozeß zwischen den Kantonen Bern und Solothurn wurde vom Bundesgerichte zurückgewiesen, da die Regierung von Solothurn dessen Kompetenz bestritten hatte. Gemäß Art. 93 des Bundes-Zivilprozesses wurde sodann von der Regierung des Kantons Bern der Entscheid über diese Kompetenzfrage bei der Bundesversammlung eingeleitet, allein die Regierung von Solothurn zog nun ihre Protestation zurück, worauf die Regierung von Bern ihre Klage direkt wieder bei dem Bundesgerichte eingab.

B. Justiz.

I. Allgemeines und Statistik.

Im Jahr 1865 blieben 14 Refurse pendent, und im Laufe des Jahres 1866 kamen 111 neue ein, so daß im Ganzen 125 zu behandeln waren. Davon wurden 115 erledigt und 10 bleiben pendent.

Die Gesamtzahl der Refurse verminderte sich wieder um 8, wie im Jahr 1865, und ist auf die gleiche Zahl von 1862 zurückgegangen. Im Jahr 1862 waren es nämlich ebenfalls 125; 1863: 136; 1864: 141; 1865: 133. Es sind einzig die Kantone Nidwalden und Appenzell J. Rh., gegen welche kein Refurs gerichtet war. Der Kanton Freiburg steht mit 15 Refursen obenan, von denen aber 6 durch Nicht-eintreten, 6 durch Abweisung erledigt und nur 1 begründet erklärt wurde. Dann stehen die Kantone Luzern, Aargau, Waadt und Neuenburg je mit 9 Refursen neben einander, ebenso Bern und St. Gallen je mit 8. Hierauf folgen Zug mit 7, Solothurn mit 6, Zürich, Uri, Schwyz, Basel-Stadt und Tessin je mit 5 zc.

Von den 115 erledigten Refursen wurden bloß 16 begründet erklärt, 44 dagegen als nicht begründet abgewiesen; 48 Refurse aber mußten ohne weiteres Eintreten von der Hand gewiesen werden, sei es wegen Mangel an Kompetenz, oder sei es weil die kantonalen Instanzen noch nicht durchlaufen waren.

Dem Gegenstande nach bezogen sich 23 Beschwerden auf Niederlassungsverhältnisse, und zwar 12 auf Mißhalte oder Verweigerung der Legitimationspapiere am Aufenthalts- und Heimatsort, und 11 auf Verweigerung des Domizils resp. Ausweisung. In 12 Fällen wurde Beschwerde geführt über Verweigerung der Ehe, wovon jedoch 4 nicht auf gemischte Ehen sich bezogen und deshalb sofort von der Hand gewiesen wurden. Von den übrigen wurden 3 zuerst an die kantonalen Instanzen zurückgewiesen. Es kamen also nur 5 Beschwerden zum wirklichen Entscheide: 1 gegen Solothurn und 1 gegen St. Gallen wurden abgewiesen, 2 gegen Luzern und 1 gegen Schwyz begründet erklärt. Ferner bezogen sich 7 Refurse auf Steuerfragen; die größte Zahl dagegen auf Fragen des Gerichtsstandes.

An die Bundesversammlung kamen 26 Refurse, und 3 waren aus dem Jahr 1865 bei ihr pendent, so daß sie nicht weniger als 29 Fälle zu behandeln hatte, wovon aber 23 als unbegründet abgewiesen wurden. Abgesehen vom Fall *Nyniker*, der in einer motivirten Tagesordnung seine Erledigung fand, wurde nur ein einziger Refurs, *Lavel*, begründet erklärt. 5 Fälle blieben pendent.

Das weitere Detail zeigt die nachfolgende Uebersicht.

Kantone.	Nicht- eintreten.	Ab- weisung.	Be- gründet- erklärung	Rück- zug zc.	Bleiben pendent.	Die Rekurse waren gerichtet gegen Gerichts- Verwaltungs- behörden.		Summa.
Zürich	4	1	—	—	—	1	4	5
Bern	3	3	1	—	1	6	2	8
Luzern	5	1	3	—	—	—	9	9
Uri	—	4	—	—	1	4	1	5
Schwyz	—	2	3	—	—	1	4	5
Obwalden	1	—	1	—	—	1	1	2
Glarus	—	1	—	—	—	—	1	1
Zug	2	1	—	2	2	1	6	7
Freiburg	6	6	1	1	1	4	11	15
Solothurn	3	2	1	—	—	1	5	6
Basel-Stadt	—	2	1	1	1	5	—	5
Basel-Landschaft	2	1	1	—	—	2	2	4
Schaffhausen	1	—	—	—	—	—	1	1
Appenzell N. Rh.	—	3	—	—	—	1	2	3
St. Gallen	1	2	—	—	1	2	2	4
Graubünden	3	1	4	—	—	6	2	8
Nargau	5	3	—	1	—	1	8	9
Thurgau	1	—	—	—	—	—	1	1
Tessin	3	2	—	—	—	—	5	5
Vaudt	4	3	—	—	2	5	4	9
Wallis	1	—	—	1	1	—	3	3
Neuenburg	3	5	—	1	—	4	5	9
Genf	—	1	—	—	—	—	1	1
	48	44	16	7	10	45	80	125

II. Entscheide über Anwendung der Bundesverfassung.

1. Gleichstellung vor dem Gesetze. Steuerwesen.

1. Das früher in Neuenburg bestandene Bankgeschäft „Martin et Pury“ löste sich im Dezember 1856 auf, und es kehrte der Theilhaber Herr Jean Louis Martin von Graus, Kantons Waadt, in seinen Heimatkanton zurück. Dagegen betheiligte er sich an dem neuen Geschäft unter der Firma „Pury und Comp.“ als Kommanditär mit einem Kapital von Fr. 150,000 und blieb auch Miteigenthümer an dem Hause, in welchem das neue Geschäft betrieben wird. Im Jahr 1863 erst wurde dieses Verhältniß bekannt. Das Haus Pury und Comp. versteuerte zwar das Grundeigenthum gehörig, dagegen verweigerte es die Steuer von dem Kommandite-Kapital des Hrn. Martin. Dieser wurde daher für die rückständigen Jahrgänge von zusammen Fr. 1728 im Kanton Waadt belangt; allein er reklmirte dagegen bei dem Staatsrath von Neuenburg, welcher am 24. Oktober 1864 dahin entschied, daß Herr Martin die Steuer von dem als Kommandite im Geschäft Pury und Comp. liegenden Kapital im Kanton Neuenburg zu bezahlen habe, daß er dagegen dort von der Steuer für die Neuenüen dieses Kapitals befreit sei, und reduzirte demgemäß den Betrag auf Fr. 1080.

Herr Martin rekurirte gegen diesen Entscheid, da derselbe eine bundesrechtlich unzulässige Doppelbesteuerung konstituiren, indem er sein sämmtliches Vermögen im Kanton Waadt versteuern müsse, und eine Kommandite keineswegs ein Immobil, sondern lediglich ein Placement von beweglichem Vermögen sei. Sie sei in gewissem Sinne eine bloße Bürgschaft, da die betreffende Summe nicht absolut eingeworfen sein müsse. (Art. 9 des Neuenburgischen Handelsgesetzes und Art. 26 des Code de commerce français).

Der Staatsrath des Kantons Neuenburg machte geltend, daß die Kommandite nicht dem übrigen beweglichen Vermögen des Herrn Martin im Kanton Waadt gleichstehe. Sie sei eine Kapitalanlage (mise en fonds), die einen Societätsvertrag mit Theilrechten am Gewinn voraussetze und die Wahl eines gesetzlichen Domizils erfordere. Die Kommandite charakterisire sich somit als ein Vermögen, das in einem andern Lande für bestimmte Unternehmungen besonders verwaltet werde, selbstständig Gewinn mache und bis zur Höhe des Kapitals für Verluste haften. Als solches falle es unter Art. 4, § b des Neuenburgischen Gesetzes über die Vermögenssteuer. Die Berufung des Rekurrenten auf den Entscheid des Bundesrathes in Sachen Paris sei nicht gerechtfertigt*). Einmal sei der gegenwärtige Fall nicht identisch mit jenem. Sodann könne der Staatsrath die Interpretation des Bundesrathes in Sachen

*) Bundesblatt 1865, Bd. II, S. 166.

Paris nicht anerkennen und noch weniger ihr sich fügen, da er, der Staatsrath, den Wortlaut von Art. 16 der von der Bundesversammlung genehmigten Verfassung des Kantons Neuenburg von 1858 für sich habe, dessen Inhalt durch eine Interpretation des Bundesrathes nicht zerstört werden dürfte.

Der Bundesrath veranlaßte auch den Staatsrath des Kantons Waadt, sich über die vorliegende Frage auszusprechen. Dieser erklärte, daß nach Art. 6 des waadtländischen Fiskalgesetzes vom 21. August 1862 (in Kraft seit 1. Januar 1863) die Kommandite des Hrn. Martin im Kanton Neuenburg an seinem Wohnorte im Kanton Waadt versteuert werden müsse. Dabei sprach der Staatsrath die Erwartung aus, daß der Bundesrath dieses Recht des Kantons Waadt schützen werde.

Mit Entscheid vom 5. März 1866 wurde jedoch dieser Rekurs abgewiesen, gestützt auf folgende Gründe:

1) Der vorliegende Rekurs beruht auf der Voraussetzung, daß eine Doppelbesteuerung eines gewissen Vermögensstückes unter allen Umständen unzulässig sei.

2) Die bisherige Praxis der Bundesbehörden hat den bezeichneten Grundsatz allerdings sanktionirt, indeß doch immer unter der Voraussetzung, daß diese Doppelbesteuerung eine und dieselbe Person betreffe.

3) Im vorliegenden Falle mangelt nun gerade dieses Hauptrequisit. Das Kommandit-Kapital ist allerdings ein Vermögensstück des Rekurrenten, aber es bildet gleichzeitig auch einen Theil des Vermögens einer Gesellschaft, welche als besondere Persönlichkeit von derjenigen des Rekurrenten verschieden ist. Diese Gesellschaft hat ihre besondere Firma, ihr besonderes Vermögen, ihr besonderes Domizil, ihren Gerichtsstand und steht demzufolge als besondere Persönlichkeit, wie unter der Justiz-, so auch unter der Steuerhoheit des Kantons Neuenburg.

4) Es ist demnach im vorliegenden Falle eine Kollision zweier Souveränitäten nicht vorhanden, da jeder Kanton eine andere Persönlichkeit besteuert und kein Kanton angehalten werden kann, auch noch auf innere Verhältnisse, in welchen verschiedene Persönlichkeiten zu einander stehen mögen, Rücksicht zu nehmen.

Mit Rücksicht auf jene Stelle in der Antwort des Staatsrathes von Neuenburg, worin er erklärt, den Entscheid des Bundesrathes in Sachen Paris nicht anerkennen zu können, sprach der Bundesrath in einem besondern Schreiben an den Staatsrath dahin sich aus:

Der Bundesrath verlange zwar keineswegs ohne weiteres Anerkennung seiner Rekursentscheide; es stehe der Regierung, wie ihr wohl bekannt, gegen dieselben der Rekurs an die Bundesversammlung zu. Diese könne dann frei darüber entscheiden, ob in jenem Spezialfalle die in Konflikt gerathenen Vorschriften von Neuenburg und Waadt neben

einander bestehen können, oder verneinendenfalles, ob eine andere Lösung des Konfliktes möglich sei.

Dagegen könne der Bundesrath sich das Verfahren nicht gefallen lassen, daß die Regierung von Neuenburg seinem Entscheide die Nachachtung verweigere, ohne zum Rechtsmittel des Rekurses an die Bundesversammlung zu greifen. Er nehme übrigens an, die Regierung werde bei näherem Nachdenken selbst von einer Anschauungsweise zurückkommen, welche wenig erprießliche Früchte hervorbringen müßte.

2. Hieher gehört auch der unter Nr. 3 des letzten Geschäftsberichtes erwähnte und durch Rekurs an die Bundesversammlung bekannt gewordene Entscheid vom 8. Dezember 1865, betreffend Besteuerung des Kunkler'schen Fideikommisses in St. Gallen (Bundesblatt 1866, II. 77). Es bleibt nur noch zu bemerken, daß die Bundesversammlung in Bestätigung des Beschlusses des Bundesrathes den Rekurs abgewiesen hat, und zwar der Nationalrath am 7. und der Ständerath am 10. Juli 1866.

3. Dagegen ist zu erwähnen, daß der unter Nr. 4 des letzten Geschäftsberichtes erwähnte Entscheid in Sachen des Herrn August Tavel in Peterlingen, Kantons Waadt, betreffend Doppelbesteuerung eines im Kanton Freiburg auf Grundstücken hypothecirten Kapitals, am 19. Juli 1866 von der Bundesversammlung begründet erklärt worden ist. Dieser für das Steuerwesen bedeutungsvolle Beschluß lautet wie folgt:

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Erwägung:

1) daß nach dem von der Bundesversammlung auf Beschwerde des Herrn Dür in Burgdorf gefaßten Entscheide jede Doppelbesteuerung unzulässig ist;

2) daß Herr Tavel für seine hypothekarische Forderung von Fr. 9000 sowohl im Kanton Waadt als im Kanton Freiburg mit einer Steuer belastet worden ist, indem es als völlig gleichgültig erscheint, ob der freiburgische Fiskus die Steuer direkt oder durch Vermittelung des Schuldners bezogen habe,

beschließt:

Es sei der Rekurs im Sinne der Erwägungen begründet erklärt.

Der vollständige Beschluß des Bundesrathes befindet sich im Bundesblatt 1866, II. 171, und die Berichte der Kommissionen am gleichen Orte, Seite 615 und 621.

4. Eine weitere Frage in Steuerfachen kam ebenfalls an die Bundesversammlung. Johann Schürch in Waldef, Gemeinde Düringen, Kantons Freiburg, beschwerte sich nämlich über die Höhe des Steuer-

ansatzes von seinen im Kanton Freiburg befindlichen Liegenschaften. Er wurde vom Friedensrichter zur Bezahlung des von der Gemeindebehörde geforderten Betrages verurtheilt und beschwerte sich dann bei dem Staatsrath des Kantons Freiburg, welcher ihn an die Gerichte verwies. Hierauf rekurirte er an den Bundesrath, erhielt aber unterm 3. Mai 1866 zur Antwort, daß auf seine Beschwerde nicht eingetreten werden könne. Der Staatsrath des Kantons Freiburg habe ihm schon den Weg gezeigt, auf welchem Beschwerden gegen den Spruch eines freiburgischen Friedensrichters anzubringen seien, nämlich vor dem freiburgischen Kassationshofe. Ueber Fragen, welche sich auf Besteuerung des Grundeigenthums beziehen, habe nur der Richter des Kantons zu entscheiden, wo das Grundstück liege. Die Art. 50 und 53 der Bundesverfassung finden daher auf den vorliegenden Fall keine Anwendung. Daß der Art. 48 der Bundesverfassung verletzt sei, dürfe nicht bloß behauptet, sondern müßte bewiesen werden.

Schürch rekurirte auch noch an die Bundesversammlung; allein er wurde am 10. Juli 1866 unter Bestätigung des bundesrätlichen Beschlusses abgewiesen.

2. Rechtsverweigerung.

5. Herr Joseph Anton Niederberger, Holzhändler von Stans, Kantons Unterwalden nid dem Wald, Eigenthümer eines Waldes im Kanton Unterwalden ob dem Wald, wurde beschuldigt, die erhaltene Bewilligung zum Holzschlag überschritten und verschiedene daran geknüpfte Bedingungen nicht erfüllt zu haben, und demzufolge in eine Buße von Fr. 400 verfällt, oder wenn sie in Zeit von drei Monaten nicht bezahlt würde, zu sechs Monaten Gefängniß, sowie zur Bezahlung sämtlicher Kosten.

Niederberger bemühte sich lange, einen sogenannten Defensivprozeß zu erhalten, d. h. die Bewilligung, seine Entlastungszeugen vorzuführen; allein er konnte nicht zum Ziele gelangen. Er beschwerte sich daher bei dem Bundesrath wegen Rechtsverweigerung und stellte das Gesuch, der Bundesrath möchte eine unparteiische Untersuchung über das gegen ihn beobachtete Verfahren anordnen und sodann die Regierung von Obwalden anhalten, ihm den verlangten Defensivprozeß zu gestatten. Rekurrent produzirte eine große Zahl von Zeugnissen, um die faktischen Voraussetzungen des Strafurtheils zu widerlegen, und erwähnte im Weiteren, daß die ihm auferlegte Buße das gesetzlich zulässige Maximum achtfach übersteige.

Der Beschluß des Bundesrathes vom 5. Mai 1866 lautet wie folgt:
Es fällt in Betracht:

1) Da die Verwaltung der Strafsjustiz Sache der Kantone ist, so steht den Bundesbehörden keine Vorechtigung zu, sich in diesfällige

Prozesse formell oder materiell einzumischen, woraus folgt, daß der Bundesrath weder im Falle ist, näher zu prüfen, ob die Verachtlichung des Maximums der als Regel angebotenen Geldbuße im Spezialfalle gerechtfertigt gewesen sei; noch Augenschein anzuordnen, eine Untersuchungskommission zu wählen, die Stellung von Kautionen vorzuschreiben, oder über die endliche Kostenzuteilung Vorschriften zu erlassen.

2) Der Bundesrath hat einzig und allein zu prüfen, ob der in Obwalden für die dortigen Bürger zulässige Rechtsgang dem Rekurrenten nicht verweigert oder verkürzt werde. (Art. 48 der Bundesverfassung.)

3) In dieser Beziehung gewähren die Akten nun nicht ganz die gewünschte Klarheit, indem die Regierung von Obwalden zwei verschiedene Dinge, die allerdings dortseits mit dem gleichen Namen bezeichnet werden, verwechselt zu haben scheint. Rekurrent will nämlich augenscheinlich unter dem Titel eines Defensivprozesses eine Revision des kantonsgerichtlichen Urtheils vom 7. April 1864 anstreben auf Grund einer neu anzuhaltenden Untersuchung. Diesem Begehren läßt sich nun nicht entgegenhalten, es habe das Kantonsgericht schon als Revisionsbehörde entschieden, da dessen Entscheid in That und Wahrheit im *Appellationssache* und nicht im Revisions-Wege, d. h. auf Grundlage der nämlichen Akten, wie der erstinstanzliche Entscheid, erfolgte.

4) Die Frage stellt sich daher einfach dahin: Ist im Kanton Obwalden die Anfechtung eines Strafurtheiles oberster Instanz möglich, wenn in der Folge ein Unschuldsbeweis geführt, resp. dessen Führung anerboten wird? — Da fast alle Länder in mehr oder weniger beschränkter Form eine solche Revision möglich machen, indem ja sonst ein Irrthum oder eine Täuschung des Richters gar nicht wieder gut gemacht werden könnte, so muß der Bundesrath vermuthen, daß auch im Kanton Obwalden eine solche Revision von abgeurtheilten Prozessen nicht absolut unzulässig sei.

5) Dieses vorausgesetzt, könnte dem Rekurrenten der Access zu Revision nicht verweigert werden, oder es darf mit andern Worten ein Revisionsgesuch des Niederberger nicht ohne Weiteres ad acta gelegt werden, sondern es muß vom Kantonsgericht, an welches sich Rekurrent zu wenden hat, eine Prüfung stattfinden, ob die neu anerbotenen Beweise erheblich wären, sofern sie erbracht werden könnten. Würde das Kantonsgericht diese Beweise unerheblich finden, so wäre Rekurrent einfach abzuweisen. Würden die Beweise dagegen als erheblich gefunden, so wäre alsdann die Untersuchung nach Seiten der neu behaupteten Thatfachen weiter zu führen und am Schlusse derselben zu entscheiden, ob nunmehr das frühere Urtheil aufgehoben und ein anderes im ordentlichen Instanzenzuge an dessen Stelle gesetzt werden solle. Diese beiden Entscheidungen wären abermals Sache der Kantonsbehörden, ohne daß ein weiterer Rekurs an die Bundesbehörden zulässig wäre;

beschlossen:

Es sei der Rekurs in dem Sinne als begründet erklärt, daß das Kantonsgericht von Obwalden für den Fall, als nach dortigen Gesetzen oder Uebungen Revision gerichtlicher Strafurtheile zulässig ist, dem Rekurrenten ebenfalls Zutritt zu solcher Revision zu gestatten hat, wogegen der materielle Entscheid über die Erheblichkeit und Begründetheit des Revisionsgesuches einzig in die Kompetenz der betreffenden Gerichtsbehörden einschlägt; im Uebrigen sei auf den Rekurs nicht weiter einzutreten.

3. Verkehrs- und Gewerbebefreiheit.

6. Johannes Stacher von Egnach, Kantons Thurgau, beschwerte sich darüber, daß ihm in der Stadt St. Gallen nicht gestattet werde, von der nahen Gemeinde Straubenzell aus, durch Besorgung von Kommissionen für Geschäftsleute, sein Brod zu suchen, indem gefordert werde, daß er Niederlassung nehme; dieses könne er aber nicht, da ihm durch gerichtliches Urtheil die bürgerlichen Ehren und Rechte entzogen seien.

Diese Beschwerde wurde unterm 31. Januar 1866 abgewiesen, mit folgender Begründung:

1) Es besteht keine Bundesvorschrift, welche den Kanton St. Gallen hindern würde, die Niederlassung derjenigen Kantonsfremden zu fordern, welche im dortigen Kanton ein Gewerbe betreiben wollen.

2) Wenn Rekurrent die Bedingungen für Erwerb der Niederlassung nicht erfüllen kann, so sind die St. Gallischen Behörden demgemäß befugt, ihm auch den Gewerbsbetrieb im Kanton zu untersagen und ihn im Falle der Wiederhandlung zu bestrafen und fortzuweisen.

4. Niederlassungsverhältnisse.

a. Verweigerung der Ausweisschriften durch den Heimatkanton.

7. Der im Kanton Waadt wohnhaft gewesene Scharfschütz Jean Pierre Corpataug von Freiburg verlangte im Mai 1866 von dem Militärdepartement des Kantons Freiburg einen Urlaub, damit er einen Paß nach Amerika erhalten könne. Er erhielt die Antwort, daß er vorher

- | | |
|---|--------|
| a. den Betrag der Militärtagen zu deponiren habe für alle noch rückständigen Dienstjahre (Art. 15 des Militär-gesetzes), — also im Spezialfalle für 7 Jahre Auszug à Fr. 8 jährlich (Minimum) | Fr. 56 |
| b. idem für 5 Jahre Reserve à Fr. 4 | " 20 |
| c. idem für 10 Jahre Landwehr à Fr. 2 | " 20 |

Depot Fr. 96

- d. endlich den im Art. 5 des Dekretes vom 26. November 1861 festgesetzten Betrag für Abnutzung der Uniform zu bezahlen habe, welcher Betrag à Fr. 5 per Dienstjahr im Auszug und in der Reserve berechnet werde, also für 12 Jahre

" 60

Vergütung und Depot Fr. 156

Für den Fall der Rückkehr und den Wiedereintritt in sein Korps wurde dem Petenten die Rückzahlung der Lagen für die noch restirenden Dienstjahre in Aussicht gestellt.

Nachdem der Staatsrath des Kantons Freiburg auf erfolgte Beschwerde die erwähnten Bedingungen bestätigt hatte, rekurrierte Corpataug an den Bundesrath, welcher am 1. Oktober 1866 den Rekurs in der Hauptsache als begründet erklärte. Es wurde nämlich Folgendes in Erwägung gezogen :

1) Gemäß mehrfacher Entscheidungen der Bundesversammlung (vergl. Ullmer Bd. I, S. 106) ist in dem im Art. 41 der Bundesverfassung gewährleisteten Recht der freien Niederlassung nicht nur die Befugniß enthalten, aus seinem Heimatkanton wegzziehen zu dürfen, sondern auch die Verpflichtung für die Behörden dieses Kantons, die nöthigen Legitimationschriften auszuliefern.

2) Ferner ist in den Artikeln 144 und 145 des Gesetzes über die Militärorganisation der Schweiz. Eidgenossenschaft der Grundsatz aufgestellt, daß der Wehrpflichtige seine Dienste in dem Kanton leisten solle, in welchem er niedergelassen ist und daß bei theilweiser oder gänzlicher Entlassung aus dem Militärdienste der Niederlassungskanton auch zum Bezuge der Steuer berechtigt ist.

3) Art. 15 des Gesetzes über die Militärorganisation des Kantons Freiburg vom 18. Dezember 1858 ist mit diesen Grundsätzen theilweise im Widerspruch. Es steht den freiburgischen Behörden allerdings die Berechtigung zu, sich für diejenige Zeit, für welche von einem Militärpflichtigen ein Urlaub verlangt wird, die Militärtage zum voraus entrichten zu lassen. Dagegen mangelt ihnen jede Berechtigung zum Vorausbezug einer solchen Steuer auf unbestimmte Zeit, da es ganz ungewiß ist, wer in Zukunft auf diese Steuer rechtlichen Anspruch hat und in einer derartigen Belastung des Bürgers zudem eine ganz ungehörige Erschwerung des freien Niederlassungsrechtes liegt. Mit ganz den gleichen Gründen könnten Staat und Gemeinden auch für alle andern Steuern ein solches Verfahren einführen, was zur Folge hätte, daß der Bürger auf eine neue Art an die Scholle gefesselt würde, ein System, das mit allen Fundamentalgrundsätzen der Bundesverfassung im Widerspruch stünde.

4) Dagegen erscheint der auf Art. 5 des Dekrets vom 26. November 1861 sich stützende Theil des Beschlusses des Staatsrathes von Freiburg völlig gerechtfertigt;

und daher beschlossen:

1. Es sei der Rekurs im Sinne der Erwägungen 1 bis 3 begründet, im Uebrigen unbegründet, und es sei demzufolge die Regierung von Freiburg gehalten, dem Rekurrenten Ausweispapiere zu seiner Niederlassung außer dem Heimatkanton abzuliefern, wosern derselbe die Summe von achtundsechzig Franken bezahle.

2. Es werde die Regierung von Freiburg eingeladen, den Art. 15 der Militärorganisation des Kantons Freiburg mit den Grundsätzen des Bundesrechts in bessere Uebereinstimmung zu setzen.

8. Die Witwe Fuchs, geb. Hammer, von Schwarzenberg, Kts. Luzern, wollte sich mit vier erwachsenen Kindern in Schooren, Kts. Zürich, niederlassen, wo alle fünf Personen in der Spinnerei- und Steingutfabrik des Hrn. Scheller Arbeit und einen Verdienst bis auf Fr. 50 per Woche fanden. Die Heimatsgemeinde und die Regierung von Luzern verweigerten jedoch die zur Niederlassung erforderlichen Ausweispapiere. In Folge des Rekurses der Witwe Fuchs rechtfertigte die Regierung von Luzern ihre Weigerung wie folgt:

Der Art. 41 der Bundesverfassung könne nicht die Bedeutung haben, daß die Niederlassungsbefugniß eine unbedingte sei und daß kantonale Gesetze weichen müßten, wenn sie aus besondern Gründen die freie Bewegung der Personen beschränken. Nun schreibe § 50 des Armengesetzes des Kantons Luzern vor, die Gemeinräthe seien verpflichtet, über waisenamtlich unterstützte Personen eine besondere Aufsicht walten zu lassen. Sie könnten aber ihrer Pflicht nicht genügen, wenn die betreffenden Personen weit entfernt wohnen. Sämmtliche Petenten haben theils waisenamtliche Unterstützung genossen und noch nicht restituiert, theils genießen sie solche jetzt noch. Sie mögen daher allervörderst das Empfangene zurückzahlen, bevor sie von den heimathlichen Behörden sich emanzipiren wollen.

Der Bundesrath erklärte aber am 16. April 1866 diese Beschwerde als begründet, und lud die Regierung von Luzern ein, die nöthigen Aufträge für Ertheilung der Ausweispapiere an die Rekurrenten zu geben.

Gründe:

1) Das Recht der freien Niederlassung der Schweizerbürger verpflichtet nicht nur den erwählten Niederlassungskanton, die Niederlassung zu gewähren, sondern auch den Heimatkanton, den Wegzug nicht zu verhindern und ihm nicht durch Verweigerung von Legitimationspapieren

Hindernisse in den Weg zu legen (Vergl. Entscheidungen der Bundesbehörden bei Ulmer, Nr. 121, 122, 131 u. ff.).

2) Im vorliegenden Falle sind nach unwidersprochener Erklärung der Rekurschrift alle Petenten eigenen Rechtes und unbefragt; ferner sind sie nach den Erklärungen ihres Arbeitgebers im Stande, sich an Niederlassungsorte ihr gutes Auskommen zu verschaffen. Unter solchen Umständen kann ihnen das Recht der Wahl eines andern Niederlassungsortes nicht entzogen werden.

3) Die Thatsache, daß dieselben in ihrer Heimat ihr Auskommen nicht zu finden vermochten, ist eher geeignet, die Verlegung ihres Wohnsitzes zu rechtfertigen, als sie daran zu verhindern. Indessen steht der Heimatgemeinde das Recht zu, die Rückkehr derjenigen Personen zu fordern, welche sich in der Folge ohne Belästigung derselben auswärts nicht durchzubringen vermöchten.

4) Die von der Regierung von Luzern endlich aufgestellte Behauptung, daß ein einmal Unterstützter vorerst das Empfangene zu restituiren habe, bevor er sich von den heimatischen Behörden emanzipiren dürfe, entbehrt aller staatsrechtlichen Begründung und würde geradezu eine neue Form der *gleba adscriptio* begründen, welche mit den Fundamentalsätzen der Bundesverfassung (Art. 4) im Widerspruch stünde.

9. Einer Frau Pauline Greuter von Wellhausen, Nts. Thurgau, welche von ihrem Ehemann sich entfernte, dann eine Scheidungsklage eingab und hierauf sich beschwerte, daß die thurgauischen Behörden ihr einen besondern provisorischen Heimatschein verweigern, wurde nach Anhörung der Regierung von Thurgau (welche auf § 81 des dortigen privatrechtlichen Gesetzbuches sich berief) geantwortet, der Bundesrath könne der Regierung von Thurgau keine Weisungen ertheilen, einer Ehefrau, die sich eigenmächtig von ihrem Manne entfernt habe, Ausweisschriften zuzustellen, da eine Verpflichtung hiezu erst von dem Momente an eintrete, wo die zeitweise oder gänzliche Trennung von der hiezu kompetenten Behörde bewilligt worden sei. (5. Januar 1866.)

b. Verweigerung und Entzug der Niederlassung.

10. Joh. Baptist Gschwend und dessen Frau, aus dem Kanton St. Gallen, beschwerten sich, daß sie aus der Gemeinde Kreuzlingen und aus dem Kanton Thurgau, wo sie einige Jahre als Arbeiter sich aufgehalten, ausgewiesen worden seien, weil er in Konkurs gekommen sei; während er materiell nicht insolvent gewesen und nur in Folge ungeschickter Manipulationen ein Verlust eingetreten sei. Die Ausweisung rechtfertigt sich um so weniger, als sie, die Petenten, ob schon Schweizer, nachtheiliger behandelt würden, als ein Badenser und ein Franzose, die bedeutendere Fallimente gemacht haben und dennoch geduldet werden, oder sogar nach den bestehenden Staatsverträgen ge-

duldet werden müssen, lediglich aus dem Grunde, weil in jenen Staaten ein Konkursit der bürgerlichen Ehrenfähigkeit nicht verlustig werde.

Die Petenten erhielten unterm 3. Mai 1866 die Antwort: Es könne im Hinblick auf Art. 41, Ziffer 6, Litt. b. der Bundesverfassung auf ihre Beschwerde nicht eingetreten werden, da sie selbst erklären, daß J. Baptist Gschwend in Konkurs gerathen sei, und einem Aufenthalt selbstverständlich nicht mehr Rechte zustehen können, als einem Niederelassenen. Die Bemerkung, daß Franzosen und Badenser auf Grund des Konkurses nicht ausgewiesen werden könnten, beruhe auf vollständigem Irrthum; denn nach feststehender Praxis entscheide sich die Frage der bürgerlichen Ehrenfähigkeit im Falle eines Niederlassungsbegehrens nicht nach dem Gesetze der Heimat des Petenten, sondern nach den Gesetzen des Niederlassungskantons. Uebrigens scheinne sich aus dem Beschlusse des Regierungsrathes von Thurgau zu ergeben, daß eine Ausweisung im Spezialfalle nicht sowohl auf Grund des Konkurses, als aus andern, ebenfalls nach den citirten Bestimmungen der Bundesverfassung ganz berechtigten Gründen verfügt worden sei.

11. Ein Bürger des Kantons St. Gallen war längere Zeit in Chur, ohne die Niederlassung zu erlangen; sie wurde ihm zuletzt von der Regierung förmlich verweigert. Nun machte er dem Bundesrath die Anzeige, daß er rekurriren werde, und verlangte eine provisorische Verfügung zur Sicherung seines Aufenthaltes bis zum definitiven Entscheide. Der Bundesrath lehnte jedoch dieses Gesuch ab, da er nicht im Falle sei, eine provisorische Verfügung zu erlassen über ein Verhältniß, das noch gar nicht existire. Die Bewilligung zur fernern provisorischen Duldung sei lediglich bei den Behörden des Kantons Graubünden nachzusehen.

12. Hr. Forstverwalter Meyer in Baden, Kts. Aargau, verlangte im Kanton Zürich ein Jagdpatent, wurde jedoch abgewiesen, weil er nicht im Kanton Zürich wohne. Dann verlangte er die Niederlassung, wurde jedoch wieder abgewiesen, weil er nach seinen eigenen Angaben nicht die Absicht habe, im Kanton Zürich seinen Wohnsitz zu nehmen, sondern nur darin zu jagen. Hr. Meyer rekurrierte nun hiegegen, indem er im Falle sei, den Vorschriften der Bundesverfassung über die Gestattung der Niederlassung zu genügen.

Der Bundesrath wies am 16. Februar 1866 diesen Rekurs ab.

Gründe:

- 1) Es besteht keine Bundesvorschrift, welche die Kantone hindern könnte, das Recht zur Betreibung der Jagd in einem Kanton den Kantonseinwohnern vorzubehalten, da es ganz begreiflich ist, daß ein Kanton sich die Jurisdiktion zu sichern sucht über Personen, welche mit geladenen Schießgewehren das Land zu durch-

streifen und selbst die Güter von Privaten zu betreten autorisirt werden.

- 2) Dagegen soll unter den Kantonseinwohnern selbst nach Art. 48 der Bundesverfassung kein weiterer Unterschied gemacht, sondern es sollen Bürger und Niedergelassene gleich gehalten werden. (Beschluss des Bundesrathes in Sachen des Jagdrechtes der Niedergelassenen in Graubünden.)
- 3) Nach den Erklärungen der Regierung von Zürich werden bei Ertheilung von Jagdpatenten die vorbezeichneten Grundsätze beobachtet, und da Rekurrent aargauischer Beamter und in Baden, also außer dem Kanton Zürich, wohnhaft ist, so stünde ihm somit kein Recht auf ein zürcherisches Jagdpatent zu.
- 4) Es bleibt daher lediglich in Frage, ob die zürcherischen Behörden gehalten seien, dem Rekurrenten, trotz seines Aufenthaltes in Baden, dennoch die Niederlassung im Kanton Zürich zu bewilligen.
- 5) Da Rekurrent selbst erklärt, daß er mit dieser Niederlassung nur bezwecke, die im Kanton Zürich bestehenden Vorschriften über Ertheilung von Jagdpatenten zu umgehen, so kann schon aus diesem Grunde den Behörden des Kantons Zürich nicht wohl zugemuthet werden, zu einem solchen Vorgehen hilfreiche Hand zu bieten.
- 6) Allein das Verhältniß doppelter Niederlassung paßt überhaupt für den vorliegenden Fall nicht; denn es ist dieses Verhältniß überall, wo es vorkommt, nur eine rechtliche Konsequenz von thatsächlich bestehenden Verhältnissen, z. B. vom Besitz von Grundeigenthum oder gewerblicher oder Handels-etablissemmenten außer dem gewöhnlichen Wohnorte, während im vorliegenden Falle das Niederlassungsverhältniß in Zürich alles und jedes thatsächlichen Gehaltes entbehren würde. Auch ist sehr zu bezweifeln, ob dem Rekurrenten selbst die Folgen seines Begehrens ganz klar sind, z. B. daß er durch die Niederlassung auch anderweitig unter die Steuer- und Justizhoheit des Kantons Zürich fallen würde. Jedenfalls aber kann es nicht Sache des Bundes sein, ohne Noth solche Doppelverhältnisse zu schaffen, welche zu unabsehbaren Komplikationen Anlaß geben.

13. Die Behörden des Kantons Aargau entzogen dem Johann Ulrich Schüg und dessen Familie, wohnhaft gewesen in Schöftland, die Niederlassung, weil er in Konkurs gerathen war. Schüg beschwerte sich hierüber und stellte eventuell das Gesuch, daß seiner Frau die Niederlassung zu gestatten sei. Der Bundesrath mußte (10. Juli 1866) gemäß Art. 41 der Bundesverfassung das Recht der Behörden von Aargau zur Ausweisung dieser Familie anerkennen; dagegen sprach er sich mit Bezug auf das Gesuch der Frau Schüg um Gestattung der Nieder-

fassung dahin aus, daß auf dieses Begehren jedenfalls nur bei einer Trennung der Familie näher eingetreten werden könnte, d. h. wenn der Ehemann nicht mehr in einer Haushaltung mit ihr leben würde, sondern z. B. in einem andern Kanton domicilirt wäre. In diesem Falle hätte ein sachbezügliches Gesuch mit Nachweis dieser Trennung die ordentlichen Instanzen des Kantons Argau durchzumachen, da die Frage unter diesem Gesichtspunkte noch nicht behandelt worden sei.

c. Wirkung der Ausweisung.

14. Der im Kanton Neuenburg wohnhaft gewesene Abraham Christina z von Chabrey, Kts. Waadt, wurde im Jahr 1865 wegen Diebstahls zu einer Gefängnißstrafe und zu 9 Jahren Verweisung aus dem Kanton Neuenburg verurtheilt. Er nahm später seinen Aufenthalt im Kanton Waadt, und wollte von dort aus im Kanton Neuenburg Geschäfte machen; allein er wurde jedesmal, wenn er in diesem Kanton erschien, ausgewiesen. Hiegegen beschwerte er sich beim Bundesrathe; allein unterm 25. April 1866 wurde ihm die Antwort zu Theil: In der Strafe der gerichtlichen Kantonsverweisung sei auch das Verbot der freien Circulation auf dem Gebiete des betreffenden Kantons inbegriffen. Was die Zulässigkeit der Kantonsverweisung im Kanton Neuenburg überhaupt betreffe, so sei bei Anlaß des Rekurses von Morini und Vernasconi constatirt worden, daß diese Strafe im Kanton Neuenburg ihre gleichmäßige Anwendung finde gegenüber von Angehörigen anderer Kantone, worüber er im Geschäftsberichte pro 1864 (Bundesblatt 1865, II, 164) das Nähere nachlesen möge; die Beschwerde ermangle also auch in dieser Richtung jedes Grundes.

15. Die Beschwerde des Matthias Tamoni von Cama, Kts. Graubünden, daß ihn die Polizeibehörden des Kantons Waadt aus dem Kanton transportirt, dann signalisirt haben und nun nicht mehr in den Kanton Waadt zurückkehren lassen wollen, wurde am 21. Dezember 1866 im Sinne folgender Erwägungen erledigt:

1) Aus den Berichten der waadtländischen Behörden ergibt sich, daß Rekurrent im Kanton Waadt weder niedergelassen, noch Aufenthaltler war, sondern daß er nur auf Märkten herumzog und dabei nach verschiedenen Richtungen hin Stoff zu Beschwerden bot.

2) Es ist keine Vorschrift der Bundesverfassung vorhanden, welche den Kanton Waadt verhindert hätte, gegen einen solchen Besucher seines Gebietes sein Hausrecht zu gebrauchen und ihn hinaus zu weisen.

3) Eine derartige Ausweisung kann indessen keine Wirkung für die Zukunft haben, da sie nur die Natur einer momentanen Selbsthilfe hat. Rekurrent ist daher allerdings berechtigt, sich wieder in den Kanton Waadt zu begeben und daselbst, sofern er sich mit der gesetzlichen Ordnung nicht in neuen Konflikt setzt, zu zirkuliren, wobei es den waadt-

ländischen Behörden indessen auch freisteht, ihm eine besondere polizeiliche Obforge zuzuwenden.

16. Aus dem im Bundesblatt 1866, I, 306, abgedruckten Beschlusse ergibt sich, daß Friedrich Schürch in Waldeck, Kts. Freiburg, gestraft wurde, weil er seinem aus diesem Kanton ausgewiesenen Vater Johann Schürch längern Aufenthalt gestattete. Das Detail dieses Falles ist aus dem erwähnten Beschlusse zu entnehmen und aus den auf die Ausweisung seines Vaters bezüglichen Akten (Bundesblatt 1864, I, 12, 168 bis 174 und 342). Friedrich Schürch rekurrierte bekanntlich an die Bundesversammlung, wurde aber am 10. Juli 1866 abgewiesen.

17. Hiermit steht in Verbindung die wiederholte Beschwerde des Vaters Johann Schürch, die er bei der Bundesversammlung eingab bezüglich seiner Ausweisung aus dem Kanton Freiburg im Jahr 1863. Bekanntlich ist diese Ausweisung am 22. Dezember 1863 von der Bundesversammlung als gerechtfertigt erklärt worden. Schürch gelangte nun unterm 2. Februar 1866 neuerdings an die Bundesversammlung und stellte das Gesuch, es möchte, in Abänderung des frühern Beschlusses, die Regierung von Freiburg angewiesen werden, ihm die Niederlassung wieder zu ertheilen, eventuell möchte erklärt werden, daß mit der Entziehung der Niederlassungsbewilligung das Betreten eines Kantons nicht untersagt sei.

Der Staatsrath von Freiburg trug auf Verwerfung des ersten Begehrens an, und bemerkte mit Rücksicht auf das zweite, daß dem Schürch das Betreten des Kantons Freiburg nie verboten worden und daß er im Gegentheil sehr fleißig dort erschienen sei.

Am 10. Juli 1866 verwarf die Bundesversammlung auch diese zweite Beschwerde.

5. Bürgerrecht.

18. Zwei Schwestern Cornuz, wohnhaft in Olon, Kts. Waadt, gleichzeitig Bürgerinnen von Mur, Kts. Waadt, und von Haut-Builly, Kts. Freiburg, waren im Falle, jede für ein außereheliches Kind öffentliche Unterstützung anzusprechen. Die Municipalität von Mur gewährte solche, sprach aber auch die Municipalität von Haut-Builly für die Tragung der Hälfte an, gemäß einem im Jahr 1828 in einem ähnlichen Falle zwischen den beiden Regierungen getroffenen Abkommen. Die Municipalität von Haut-Builly verweigerte aber einen jeden Beitrag, weil jene Kinder dort unbekannt und nie den Müttern gerichtlich zugesprochen worden, also in Haut-Builly nicht Bürger seien. Ein gerichtlicher Zuspruch der Kinder an die Mütter sei gegenwärtig im Kanton Freiburg nicht mehr möglich, und die Gerichte des Kantons Waadt seien

nicht kompetent, Jemanden ein freiburgisches Bürgerrecht zuzusprechen. (Ullmer, Staatsrechtl. Praxis, I, Nr. 262 und 263.)

Der Staatsrath des Kantons Waadt sah sich deshalb veranlaßt, an den Bundesrath zu recurriren, welcher in seinem Beschlusse vom 23. April 1866 dahin sich aussprach:

1) Die Frage, ob die freiburgische Gemeinde Haut-Bully an die Unterstützung der unehelichen Kinder der Schwestern Cornuz mit beizutragen verpflichtet sei, hängt von dem Entscheide der Vorfrage ab, ob die betreffenden Kinder als Bürger dieser freiburgischen Gemeinde betrachtet werden können.

2) Dieser Annahme steht dormalen das formale Hinderniß noch im Wege, daß die betreffenden unehelichen Kinder ihren Müttern nicht durch den freiburgischen Richter förmlich zugesprochen worden sind, indem dieses allerdings von Freiburg verlangt werden kann, da die durch die waadtländischen Behörden erfolgte Anerkennung der Maternität für Freiburg bezüglich der Bürgerrechtsfrage nicht ohne Weiteres maßgebend ist. (Vergl. Entscheid des Bundesrathes vom 23. April 1859 in Sachen des Cyprian Desponds von Biolley-Orjulaz [Waadt] Ullmer Nr. 263.)

3) Ob schon es nun angesichts der Verständigung in Sachen der Françoise Baron vom Jahr 1828, angesichts ferner des Art. 225, Ziffer 4 des freiburgischen Civilgesetzbuches und des Art. 43 der Bundesverfassung, passend gewesen sein dürfte, wenn die freiburgischen Behörden von der bezeichneten Formalität abstrahirt hätten, so kann von Bundes wegen doch nicht davon dispensirt werden, wogegen es selbstverständlich der Regierung von Waadt frei steht, mit einer neuen Beschwerde bei den Bundesbehörden aufzutreten, wenn die kompetenten freiburgischen Gerichte den Kindern Cornuz das freiburgische Bürgerrecht vorenthalten wollten, was nicht vorauszusehen ist.

6. Pressfreiheit.

19. Die Beschwerde des J. J. Nyniker von Schinznach, Kts. Aargau, über die im Kanton Uri ihm gerichtlich zugesprochene Strafe der körperlichen Züchtigung wegen Verbreitung seiner Broschüre: „Die Garantien des allgemeinen Wohls“ basirte wesentlich auf die behauptete Beeinträchtigung der Pressfreiheit. Da der bezügliche abweisende Entscheid des Bundesrathes vom 28. Februar 1866 (Bundesblatt 1866 II, 393) durch den Rekurs an die Bundesversammlung hinlänglich bekannt geworden ist, so genügt hier eine allgemeine Erwähnung desselben. Der bezügliche Bericht der Kommission des Nationalrathes befindet sich im Bundesblatt 1866 III. 383 und 392. — Am 19. Dezember 1866 schritt die Bundesversammlung über den Rekurs des Nyniker zur Tagesordnung, sprach jedoch die Erwartung aus, daß der Kanton Uri seine Strafsesetzgebung mit den Anforderungen der Humanität in Einklang

bringen und die Wiederholung von Urtheilen, wie das in Frage stehende, in Zukunft unmöglich machen werde.

20. Das neue Strafgesetzbuch des Kantons Bern, welches auf den 1. Januar 1867 für den ganzen Kanton in Kraft trat, enthält auch die erforderlichen Bestimmungen über den Mißbrauch der Presse und setzt das Pressegesetz vom 7. Dezember 1852, sowie das Dekret über Abänderung einiger Artikel desselben vom 24. Juli 1854 außer Kraft. Unter Berufung auf Art. 54 der Bundesverfassung wünschte nun die Regierung des Kantons Bern, daß die neuen Vorschriften über die Presse geprüft und genehmigt werden möchten.

Das erwähnte Strafgesetzbuch enthält über die Preßvergehen keine besondern Vorschriften, sondern es bestimmt im Allgemeinen, daß sie nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu bestrafen seien, und zwar soll mit Rücksicht auf den Umstand, daß die strafbare Handlung durch die Presse verübt wurde, das Strafmaß verschärft werden. Die gleichen Bestimmungen finden auch auf Zeichnungen, Bilder, Stiche und Aehnliches Anwendung. Der Gerichtsstand ist vor den Assisen desjenigen Bezirkes, in welchem die Druckschrift herausgekommen ist. Hat die Herausgabe derselben außerhalb des Kantons stattgefunden, so tritt der Gerichtsstand des Beklagten ein.

Mit Bezug auf die Vorschriften über die Verantwortlichkeit für Preßvergehen, sowie über jene betreffend die eigentliche Preßpolizei, konnte nichts gefunden werden, was mit den Grundsätzen im Widerspruch wäre, die in frühern ähnlichen Entschieden des Bundesrathes und der Bundesversammlung aufgestellt wurden. Materiell und formell gewähren die neuen Bestimmungen die nöthigen Garantien für die Freiheit der Presse mit den zulässigen Schutzmitteln gegen den Mißbrauch derselben. Mit Beschluß vom 5. Dezember 1866 wurde daher den Vorschriften über die Presse, welche das neue Strafgesetzbuch des Kantons Bern enthält, die Genehmigung des Bundes ertheilt (Bundesblatt 1866 III. 294.)

7. Petitions- und Beschwerderecht.

21. Aus Anlaß des unten erwähnten Rekurses der Herren Gianini, Deini und d'Andrea von Sobrio, Kts. Tessin, erhob der Staatsrath des Kantons Tessin gegen die genannten drei Rekurrenten eine gerichtliche Klage wegen Beschimpfung und Verleumdung, deren sie in der Rekurschrift an den Bundesrath vom 20. September 1865 über den Staatsrath sich schuldig gemacht haben. Die Anklagekammer des Kantons Tessin verlangte dann die Vorlage des Originalaktenstückes, um durch Schriftvergleich oder auf andere Weise darzutun, daß wirklich die Angeklagten unterzeichnet haben, da sie einer bloßen Abschrift gegenüber behaupten könnten, sie hätten ein solches Aktenstück nicht unterzeichnet.

Auf diesfälliges Ansuchen von Seite des Staatsrathes von Tessin antwortete der Bundesrath unterm 19. März 1866, er glaube zwar das Begehren der Anklagekammer nicht ablehnen zu sollen und er überfende deshalb das inkriminirte Schriftstück mit dem Wunsche, es möchte ihm nach Abschluß des Prozesses wieder zurückgesendet werden.

Der Bundesrath könne indeß nicht umhin, der Regierung den Wunsch auszudrücken, sie möchte diesem Prozesse keine weitere Folge geben. Er begnüge sich, ihr anzudeuten, daß ihr Verfahren leicht als eine Beeinträchtigung des freien Petitions- und Beschwerderechtes aufgefaßt werden und daß sich daraus noch weitere schwierige Fragen erzeugen könnten. Es solle damit keineswegs gemeint sein, daß der Bundesrath die von den Petenten geführte Sprache billige; er habe sie vielmehr ebenfalls unziemend befunden; dagegen könne er sich mit strafrechtlicher Verfolgung derselben wenig befreunden.

Endlich müsse der Bundesrath sich jedenfalls ausdrücklich vorbehalten, für den Fall einer spätern Beschwerde gegen ein allfälliges Strafurtheil, in nähere Prüfung zu ziehen, ob daselbe nicht eine Beeinträchtigung des freien Beschwerderechtes enthalte, dessen Wahrung Sache der eidgenössischen Behörden sei. (Vergleiche unten den Entscheid Nr. 61).

8. Arrest.

22. Jakob Kaufmann von Steffisburg, als Pächter wohnhaft in Sonvillier, Kts. Bern, deponirte im Februar 1866 seine Papiere in Dombresson, Kts. Neuenburg, wo er mit einem Theile seiner Familie und mehreren Arbeitern während des Sommers verblieb. Am 13. September 1866 verließ er Dombresson, um nach Sonvillier zurückzugehen. Am gleichen Tage erwirkten aber einige seiner Kreditoren einen Arrest (saisie par voie de barre) auf ein Pferd sammt Geschirr, welches Kaufmann bei Wirth Bauthier in Vaquier, Kts. Neuenburg, eingestellt hatte. Dieser Arrest wurde auf die Art. 109 und 110 des neuenburgischen Schuldbetreibungsgegesetzes und darauf basirt, daß Kaufmann insolvable sei.

Bei der friedensrichterlichen Verhandlung vom 16. Oktober 1866 beschränkte sich Kaufmann darauf, die Kompetenz der neuenburgischen Gerichte zu bestreiten. Der Richter bestätigte jedoch den Arrest und sprach die Investitur zu Gunsten der saisirenden Kreditoren aus, gestützt darauf, daß Kaufmann unrichtig gehandelt, da er bloß auf eine peremptorische Einrede sich beschränkt und dann sich entfernt habe; vielmehr hätte er im kontradiktorischen Verfahren auf die Hauptsache sich einzulassen sollen; zudem finde Art. 50 der Bundesverfassung hier keine Anwendung, da Kaufmann bis zum Arrest im Kanton Neuenburg wohnhaft gewesen sei.

Gegen diesen Entscheid rekurirte Kaufmann unter Berufung auf Art. 48 und 50 der Bundesverfassung. Nach Art. 50 müsse er an

seinem bekannten und immer beibehaltenen Hauptdomizil in Sonvillier gesucht werden. Wenn man aber annähme, daß er zur Zeit des Arrestes noch im Kanton Neuenburg domizilirt gewesen sei, so würde derselbe dem Art. 48 widersprechen, indem nach Art. 109 des neuenburgischen Schuldbetreibungsgegesetzes ein Arrest auf Effekten in Drittmannshand, die einem im Kanton wohnhaften Neuenburger gehören, gegenüber diesem nicht zulässig sei; ein solcher Arrest könne daher auch nicht gegen einen Bürger des Kantons Bern gestattet werden.

Unterm 31. Dezember 1866 wurde dieser Rekurs mit folgender Begründung abgewiesen:

1) Beschwerden über Mißachtung des Art. 50 der Bundesverfassung können jederzeit, ohne daß zuvor kantonale Instanzen durchlaufen werden müßten, bei den Bundesbehörden angebracht werden. (Ullmer Bd. I, Nr. 357.) Es steht deßhalb der Behandlung dieser Beschwerde kein formelles Hinderniß im Wege.

2) Es ergibt sich aus den vorliegenden Akten, daß Rekurrent sein Hauptdomizil im Kanton Bern hat, und es sind keine genügenden Gründe vorhanden, um ihn als nicht aufrechtstehend (non solvable) zu bezeichnen. Dagegen fragt sich, ob Rekurrent nicht zur Zeit der Legung der angefochtenen Arreste auch im Kanton Neuenburg domizilirt gewesen sei.

3) Diese thatsächliche Frage muß bejaht werden, da aus den beigebrachten Zeugnissen erhellt, daß er seine Papiere bei der neuenburgischen Behörde hinterlegt, Wohnung in Dombresson genommen, Kinder daselbst in die Schule geschickt und Steuern bezahlt hat. Da nun Rekurrent dieses Domizil erst am 17. September durch Rückzug seiner Papiere aufgegeben hat, so sind die am 25. August und 13. September erfolgten Pfändungen und Arreste zu einer Zeit erfolgt, wo Rekurrent nicht außer dem Kanton wohnte, in welchem der Arrest gelegt wurde, so daß Art. 50 der Bundesverfassung auf diesen Fall keine Anwendung finden kann.

4) Die weitere Frage, ob der Arrest nach den Gesetzen des Kantons Neuenburg selbst zulässig gewesen sei, ist dormalen noch nicht spruchreif, da Rekurrent seine diesfälligen Einreden zuerst vor den kompetenten Gerichten des Kantons Neuenburg im ordentlichen Instanzenzuge anzubringen hat, wobei ihm für den Fall der Abweisung übrigens der weitere Rekurs an die Bundesbehörden offen steht.

23. Robert Meyer von Männedorf, wohnhaft in Narau, beschwerte sich, daß die Walliser Polizeibehörden ihm das Wanderbuch zurückbehalten, weil sein früherer Meister in Sitten Arrest darauf gelegt habe, während er diesem nichts schulde, eventuell in Narau belangt werden müsse, wo er seit 2 Monaten als Geselle arbeite und auch fernerhin guten Verdienst finde.

Dieser Rekurs wurde am 18. Juni 1866 als unbegründet abgewiesen, weil:

- 1) Art. 50 der Bundesverfassung zwar allerdings den Gerichtsstand des Wohnsitzes und das Verbot von Arresten als Regel aufstelle, aber ausdrücklich nur für Schuldner, welche einen festen Wohnsitz haben;
- 2) der Bundesrath habe sich aber schon mehrfach dafür ausgesprochen, daß Jemand, der außer seiner Heimat bald da bald dort als Geselle arbeite, ohne selbstständig etablirt zu sein, den bezeichneten Bedingungen des Art. 50 nicht genüge.

24. Im Entscheide über den Rekurs des Lambert Moll von Kostorf, welcher im Jahr 1859 vom Richteramte Solothurn-Läbern zu Alimenten für ein uneheliches Kind verurtheilt worden, indeß er als Geselle im Kanton Neuenburg war, wurde ebenfalls ausgesprochen, es könne keine Rede davon sein, daß ein auf der Wanderschaft da und dort arbeitender Geselle darauf Anspruch machen könne, an seinem jeweiligen Anstellungs-orte als Schuldner mit festem Wohnsitz zu gelten. (23. April 1866.)

25. Der Ehefrau des Joseph Anton Mesmer-Bergamin in Thal, Kt. St. Gallen, fiel in Schlenis, Kts. Graubünden, ein ganz liquider Antheil an einer Erbschaft zu. Ein Miterbe erwirkte aber einen Sequester darauf für seinen Antheil an einer frühern noch nicht bereinigten Erbschaft, die von der Frau Mesmer zu Händen genommen worden sei, und vertheidigte den bündnerischen Gerichtsstand damit, daß die Erbschaft in Schlenis eröffnet worden, also von den dortigen Gerichten zu bereinigen sei. Uebrigens sei eine Einrede verjährt, da nach Art. 79 des bündnerischen Civilprocesses der Arrestbeklagte vor dem Vermittleramte hätte erscheinen und über die Inkompetenz des Richters dort hätte plädiren und entscheiden lassen sollen.

Die Beschwerde gegen dieses Verfahren von Seite des Joseph Anton Mesmer wurde am 7. Dezember 1866 als begründet erklärt und der Sequester aufgehoben, weil es sich lediglich um eine persönliche Forderung handelte, die nach Art. 50 der Bundesverfassung am Wohnorte des solventen Schuldners eingeklagt werden müsse; dieser sei daher ganz berechtigt gewesen, jedes Erscheinen vor dem graubündnerischen Richter zu verweigern.

26. Der Rekurs der Erben des Hrn. A. W i s m a n n von Uznach, resp. der Firma „Adolf Wismann & Comp. in Rapperswil“, gegen Arrestverfügungen auf das Gesellschaftsvermögen im Kanton Schwyz ist durch die Weiterziehung an die Bundesversammlung bekannt geworden. Der Beschluß des Bundesrathes ist in extenso abgedruckt, Bundesblatt 1866, III, 158, und der bezügliche Bericht der ständeräthlichen Kommission im Bundesblatt 1867 I, 21. Am 21. Dezember 1866

wies der Ständerath den Rekurs gegen den Bundesrathsbefluß ab; der Nationalrath verschob seine Entscheidung.

27. Die aus frühern Rekursen bekannte Frau Katharina Wenger, geb. G ä b e l e, von Thierachern, Kt. Bern, sah sich zu einer neuen Beschwerde veranlaßt, weil ihr Mobilien, das sie am 4. Oktober 1865 bei ihrem Weggange von Basel dort zurückgelassen habe, am 23. Oktober durch Hrn. Amtmann Mazingen auf einer sogenannten „freiwilligen Gant“ versteigert und der Erlös einem ihrer Kreditoren abgeliefert worden sei. Nach ihrer Ansicht hätte sie in Bern belangt werden sollen. Aus dem Berichte der Regierung von Basel ergab es sich, daß kein amtlicher Arrest und überhaupt keine amtliche Versteigerung stattgefunden hatte. Der Rekurs wurde daher am 16. April 1866 abgewiesen, da in einem solchen Falle von einer Verletzung des Art. 50 der Bundesverfassung keine Rede sein könne; es stehe der Rekurrentin frei, alle diejenigen Personen rechtlich zu belangen, welche ihr einen Schaden zugefügt haben sollen.

28. Die Herren Schießer und Zweifel, Holzhändler in Eintthal, Kt. Glarus, beschwerten sich, daß Hans Christian Lorez und Jann Haag von Jansaß, sowie Dietegen Nebli von Seewis, Kt. Graubünden, theils für eine gemeinschaftliche Forderung für Holzfuhrer, theils zur Deckung einer besondern Ansprache des Letztern für angeblich an sie verkauft Holz einen Arrest auf das geführte Holz ausgewirkt und sie zur Beurtheilung über Existenz und Größe der rein persönlichen Forderungen vor das Kreisgericht nach Seewis zitiert und ungeachtet der Bestreitung des Gerichtsstandes eine Verurtheilung in contumaciam erwirkt haben. Hiedurch sei Art. 50 der Bundesverfassung verletzt worden.

Die Rekursbeklagten rechtfertigten das angefochtene Verfahren damit, daß es sich nicht um rein persönliche Ansprachen handle, indem ein gesetzliches Pfand- oder Retentions-Recht dafür angesprochen und vom Gerichte geschützt worden sei. § 307 des Civilgesetzbuches des Kantons Graubünden sichere wirklich ein Faustpfandreht für Verarbeitung und Transport des fraglichen Holzes. Der Umstand, daß ein kleiner Theil der Forderung von einem angeblichen Holzkaufe zwischen den Rekurrenten und einem Streitgenossen der Beklagten herrühre, sei irrelevant, da der größte Theil der Hauptforderung aus Verarbeitungs- und Transportkosten bestehe. Uebrigens seien die Rekurrenten nicht mehr zu hören, da sie ihrer Einrede gegen die Kompetenz nicht rechtzeitig und in der von der Gesetzgebung des Kantons Graubünden vorgeschriebenen Form Folge gegeben haben.

Der Bundesrath hat unterm 29. Oktober 1866,

In Betracht:

- 1) Der Arrest, um den es sich im vorliegenden Falle handelt, wurde für zwei verschiedene Forderungen gelegt, nämlich einerseits für Fuhrleistungen der Herren Lorez, Haag und Nekli, und andererseits für eine behauptete Holzlieferung des letztern.
- 2) Was nun letztere Forderung im Betrage von Fr. 70 betrifft, so ist ohne weiters klar, daß sie eine rein persönliche Forderung ist, für welche Rekurrent an seinem Domizil zu Linthal gesucht werden muß, und für welche daher ein Arrest in Seewis nicht gelegt werden darf.
- 3) Anders verhält es sich dagegen bezüglich des Arrestes für Fuhrleistungen. Es ist den Kantonen keineswegs benommen, durch ihre Gesetzgebung für gewisse Klassen von Forderungen ein Retentions- oder Pfandrecht aufzustellen (Ulmer Bd. I, Nr. 312 bis 315).
- 4) Streitigkeiten darüber, ob ein solches Retentions- oder Pfandrecht zu Recht bestehe, beziehungsweise, ob es durch nachfolgende Akte erloschen sei, sind alsdann keineswegs am Wohnorte des Beklagten, sondern vielmehr am Orte, wo die streitige Sache liegt, auszutragen.
- 5) Dagegen war der Arrest jedenfalls von vornherein nur gerechtfertigt an demjenigen Quantum Holz, welches durch jene Fuhrleute geliefert worden war.
- 6) Die Behauptung der Rekursbeklagten, daß Rekurrent durch verschiedene Rechtshandlungen die Kompetenz des Kreisgerichtes Seewis anerkannt habe, ist unstichhaltig, da Rekurrent wiederholt die Kompetenz jenes Gerichtes bestritt und es ihm frei stand, vor Betretung des Rekursweges an die Bundesbehörden den ordentlichen Rechtsweg vor den Kantonalgerichten zu erschöpfen (Vergl. Ulmer Bd. I, Nr. 361),

b e s c h l o s s e n :

Der Rekurs wird so weit begründet erklärt, als er sich auf die Forderung des Nekli wegen Holzlieferungen erstreckt und sofern der Arrest auf Holz ausgedehnt worden ist, welches nicht von den drei Klägern geführt wurde, und es werden demzufolge die Urtheile des Kreisgerichtes Seewis in dem Umfange, als sie diesem Entscheide entgegenstehen, aufgehoben.

Im Uebrigen wird der Rekurs als unbegründet abgewiesen.

9. Gerichtsstand.

a. Gerichtsstand des Wohnortes.

29. In einem Spezialfalle sprach sich der Bundesrath am 2. März 1866 dahin aus: Art. 50 der Bundesverfassung setzt für seine Anwendbarkeit zunächst die Zahlungsfähigkeit des Schuldners voraus. Diese Voraussetzung scheint aber im Spezialfalle nicht vorhanden zu sein, da Rekurrent in Bivis nicht nur die größere Anzahl seiner Privatgläubiger nicht zu befriedigen, sondern sogar nicht einmal die Handänderungsgebühren an den Staat zu zahlen vermochte, und da nach einem vorgelegenen Zeugniß mit seiner Zahlungsfähigkeit in Genf es sich ähnlich verhält. Rekurrent wurde somit nicht als zahlungsfähig betrachtet.

30. Die Betriebsgesellschaft der schweizerischen Westbahnen, die H. H. Laurent, Bergeron & Comp. in Lausanne, beschwerten sich, daß die Gerichte des Kantons Freiburg sich kompetent erklärt hatten, um über eine Forderung des Heinrich Bättig in Freiburg zu urtheilen, die er an Pierre Mivelaz in Freiburg, Angestellter jener Gesellschaft, machte und wofür er bei der Stationskasse in Freiburg auf den Gehalt des letztern Sequester hatte legen lassen.

Es wurde namentlich eingewendet, daß die Betriebsgesellschaft nie ein förmliches Domizil im Kanton Freiburg gewählt habe, und daß die Ansicht, als sei sie Dritten gegenüber in der gleichen Stellung wie die Eisenbahngesellschaft selbst, ganz irrig sei. Der Akt des Großen Rathes des Kantons Freiburg, betreffend die Gründung der Betriebsgesellschaft, habe von dieser nur die Wahl eines Domizils verlangt bezüglich auf Geschäfte, die im Kanton Freiburg abgeschlossen worden seien. Dieser Beschluß sei aber durch spätere Verhandlungen modifizirt worden und dann ganz dahingefallen. Zudem sei Mivelaz in Lausanne, am eigentlichen Domizil der Betriebsgesellschaft, engagirt worden und erhalte von dort aus seine Besoldung.

Die Regierung des Kantons Freiburg berief sich darauf, daß die Konzession für die Eisenbahn Lausanne-Freiburg-Sense, so wie das für den Kanton Freiburg aufgestellte Pflichtenheft, die Bestimmung enthalten, daß die Gesellschaft im Kanton Freiburg ein Domizil zu wählen habe. Die Betriebsgesellschaft sei in die gleichen Verpflichtungen eingetreten, wie die Gesellschaft selbst. Jenem Domizil sei natürlich Alles unterworfen, was auf die Verwaltung Bezug habe. Mivelaz sei allerdings am Centralsitz der Betriebsverwaltung, in Lausanne, engagirt worden, aber für einen Geschäftskreis auf freiburgischem Territorium; er werde auch in Freiburg bezahlt und genieße den Schutz der freiburgischen Konzession.

Die Regierung von Freiburg gab den an den Westbahnen beteiligten Regierungen der Kantone Bern, Neuenburg und Genf von diesem

Verhältnisse Kenntniß. Diese erklärten sich völlig einverstanden mit den Ansichten der Regierung von Freiburg.

Der Bundesrath konnte ebenfalls den Ansichten der Rekurrenten nicht beipflichten. Er wies am 3. August 1866 den Rekurs ab, mit folgender Begründung:

1) Es unterliegt keinem Zweifel, daß die H. H. Laurent, Bergeron & Comp. für Schulden an Dritte nur an ihrem Domizil belangt werden können, und es hängt daher der Entscheid der gegenwärtigen Rechtsfrage ganz davon ab, ob jene Gesellschaft im Kanton Freiburg domizilirt sei oder nicht.

2) Diese Frage muß durchaus bejaht werden, da der Gesellschaft „zum Bau und Betrieb“ der Eisenbahn des Kantons Freiburg sowohl im Konzessionsakte vom 8. April 1856, als im Art. 3 des Pflichtenheftes vom 12. November 1856 ausdrücklich die Verpflichtung, in Freiburg Domizil zu nehmen, auferlegt wurde, die Betriebsgesellschaft der H. H. Laurent, Bergeron & Comp., als theilweise Rechtsnachfolger der konzessionirten Gesellschaft, naturgemäß auch in deren konzessionsmäßige Verpflichtungen einzutreten hatte und seit dem Zeitpunkte der Genehmigung jener Akten vom 8. April und 12. November 1856 von Seite der Bundesversammlung keinerlei die Konzession in diesen Punkten abändernde Schlußnahmen gefaßt worden sind.

3) Bei dieser Sachlage ist es durchaus überflüssig, auf die weitem Erörterungen der Rekurrenten einzutreten. Falls diese glauben, daß durch spätere Akte der Regierung von Freiburg Aenderungen in den von der Bundesversammlung ratifizirten Verträgen eingetreten seien, so haben sie allervorderst solche Aenderungen durch die Bundesversammlung abermals ratifiziren zu lassen, ehe darauf von den Bundesbehörden weiter Rücksicht genommen werden kann.

31. Im Rekurse des Johann Unternährer, Federnhändler zu Marbach, Kts. Luzern, welcher in Thun ein Magazin gemiethet hatte und von da aus bernische Märkte besuchte, dann aber für eine persönliche Forderung vor das dortige Gericht zitiert wurde, sprach sich der Bundesrath dahin aus, daß der Besuch der Märkte für die Domizilfrage gleichgültig sei und bloße Miethe eines Magazins sich weder sprachlich noch rechtlich als ein fester Wohnsitz charakterisire (31. Oktober 1866).

32. Hr. Jost Schmied-Drexler in Zug cedirte im März 1865 an Hrn. Joseph Thierry in Basel eine Obligation von Fr. 9670 auf Franz Gamma und dessen Ehefrau in Altdorf, Kts. Uri. Als Hr. Thierry den Gamma in Altdorf belangte, bestritt dieser, etwas schuldig zu sein, und verlangte einerseits den Ausstand der mit dem Cedenten Jost Schmied verwandten Richter und andererseits das

persönliche Erscheinen und die Beeidigung des Jost Schmied und seiner Ehefrau vor Bezirksgericht Uri. Das Gericht entschied diese beiden Begehren in befähendem Sinne. Hiegegen rekurrierte Hr. Thierry, weil die Eheleute Schmid gar nicht im Prozesse stehen, weil eine persönliche Ansprache gegen sie nach Art. 50 der Bundesverfassung an ihrem Wohnorte in Zug geltend gemacht werden müßte und weil überhaupt nicht klar sei, zu welchem Zwecke sie vorgeladen und beeidigt werden sollen.

Das Bezirksgericht von Uri rechtfertigte seinen Entscheid damit, daß es unbestritten für die Hauptklage gegen Gamma kompetent sei, also sei es auch kompetent für Nebenfragen, welche aus demselben faktischen Verhältniß hervorgehen, oder zur bezüglichen Rechtsverhandlung gehören. Solche Nebenfragen seien durch den angefochtenen Entscheid erledigt worden. Ob und in welcher Weise die Beeidigung der Eheleute Schmid stattfinden möge, sei Sache des Gerichtes. Nach § 46, Litt. c der ernerischen Zivilprozeßordnung sei sie ein rechtliches Beweismittel und finde nach § 62 vor dem versammelten Gerichte persönlich statt. Daß aber ein Sedent unter Umständen im Streitfall über die von ihm abgetretene Forderung als Partei provoziert und beeidigt werden könne, liege nach dortseitiger Rechtsanschauung und Gesetzgebung außer Zweifel. Art. 50 der Bundesverfassung sei somit irrig angerufen und auch in der Ausstandsfrage sei keine Bundesvorschrift verletzt.

Der Bundesrath zog bei dem Entscheide dieses Falles unterm 26. Februar 1866 in Betracht:

- 1) Bei der etwelchen Unklarheit der verschiedenen Parteibegehren wird es nöthig, die einzelnen Punkte scharf auseinander zu halten.
- 2) Die Klage des Hrn. Thierry von Basel gegen die Eheleute Gamma in Uri wegen Forderung ist unzweifelhaft vor den Gerichten von Uri zu erledigen.
- 3) Wenn das Bezirksgericht von Uri für Erledigung dieser Klage die Eheleute Schmid von Zug als Zeugen vor sich zitiert, so handelt es ganz innerhalb der Schranken seiner Befugnisse, ebenso wenn es die Beeidigung dieser Zeugen in Aussicht nimmt; dagegen steht es den Zeugen frei, ob sie der Vorladung vor die ernerischen Gerichte Folge leisten wollen oder nicht, da eine Verpflichtung zu persönlichem Erscheinen vor den Gerichten eines andern Kantons in Zivilsachen nicht besteht.
- 4) Dergleichen ist es Sache des ernerischen Gerichts, über allfällige Ausstandsbegehren zu entscheiden.
- 5) Wenn dagegen, was dormalen übrigens noch unklar ist, beabsichtigt würde, die als Zeugen zitierten Eheleute Schmid in Zug

zur Prozeßpartei zu machen, so wären diese, nicht aber der heutige Rekurrent, allerdings befugt, wegen Verletzung des Art. 50 der Bundesverfassung Beschwerde zu erheben und brauchten sich ein gegen sie gerichtetes Urtheil der Gerichte von Uri nicht gefallen zu lassen; es wäre dies nicht ein Fall von Provokation, sondern der Fall einer Streitverkündung (Litisdenuziation), durch welche nach mehrfachen Entscheidungen der Bundesbehörden der natürliche Gerichtsstand keineswegs willkürlich verändert werden kann (vergl. Entscheid in Sachen Preiswerk contra Jauch, resp. Müller & Comp., vom 20. April 1864, Bundesblatt 1865, Band II, Seite 170),

und faßte den Beschluß:

Es sei der Rekurs als unbegründet abgewiesen, in der Meinung jedoch, daß den Eheleuten Schmied für den Fall, als sie zur Prozeßpartei gemacht werden wollten, das Beschwerderecht gewahrt bleibe.

33. Mit Bezugnahme auf obigen Entscheid machten noch die Eheleute Schmied in Zug eine Eingabe, worin sie mittheilten, daß Gamma, ungeachtet des klaren Inhaltes der Erwägungen des Bundesrathes, auf ihrer Vorladung nach Uri und auf der Beeidigung vor dem dortigen Bezirksgericht beharre, also sie als Prozeßpartei behandeln wolle, indem er vorschüge, der Rekurs Thierry sei als unbegründet erklärt worden und die Erwägungsgründe erlangen keine Rechtskraft.

Der Bundesrath antwortete hierauf am 21. Mai 1866: er habe in seinem Entscheide vom 26. Februar deutlich auseinandergesetzt, daß die Gerichte von Uri befugt seien, die Eheleute Schmied als Zeugen zu zittren, aber es stehe diesen frei, zu erscheinen oder nicht. Sofern wegen allfälligen Nichterscheinens ihnen durch gerichtlichen Spruch irgend welche Rechtsnächtheile zugefügt werden wollten, so mögen sie sich dann an den Bundesrath wenden, welcher nicht ermangeln werde, sie zu schützen. Auf bloße Absichten der Gegenpartei hin könne der Bundesrath keine Beschlüsse fassen; das Gericht von Uri werde aller Wahrscheinlichkeit nach schon von sich aus solche Absichten in ihre gehörigen Schranken weisen. Es sei daher diese Beschwerde dormalen noch ganz verfrüht. Dagegen bleibe das Beschwerderecht für den Fall gewahrt, als gegen Erwarten der klare Bescheid des Bundesrathes vom 26. Februar 1866 nicht in allen Theilen respektirt werden sollte.

34. Der im Geschäftsbericht pro 1863 unter Nr. 28 (Bundesblatt 1864, I, 362) erwähnte Rekursentscheid in Sachen der Firma Jakob Schneeli und Söhne in Wallenstadt führte zu einem neuen Rekurse. Die H. H. Schneeli stellten nämlich zu Gunsten des Andreas Hartmann, um die Abfuhr des Holzes zu ermöglichen, in der Person des Hrn. Christian Obrecht in Trimmis einen Bürgen und Zahler für

den streitigen Betrag des Lagergeldes. Der Kläger Hartmann gerichtet aber in Konkurs, und es wurde dessen Forderung an die erwähnte Firma dem Banquierhause S. und J. B. Bavier in Chur überlassen. Die neuen Kreditoren gingen nun von der ursprünglichen Klage gegen die Hauptschuldner ab und belangten vor dem betreffenden graubündnerischen Gerichte den Bürgen Obrecht, welcher seinerseits die Firma Jakob Schneeli und Söhne in Wallenstadt, so wie die Konkursmasse des Kaspar Schneeli in Wallenstadt, ferner Jakob Schneeli in Zürich und Meinrad Schneeli in Chur ins Recht rief. Im Uebrigen erhob der Bürge die Einrede, daß die Hauptschuldner zuerst auszuklagen und daß somit die Gerichte des Kantons Graubünden nicht kompetent seien.

Das Kantonsgericht von Graubünden verwarf jedoch die Kompetenz= einrede, weil der Entscheid des Bundesrathes, daß die Hauptschuldnerin, die Firma Jb. Schneeli und Söhne, an ihrem Domizil zu belangen sei, auf den Bürgen und Zahler keine Anwendung finden könne, indem diesem nur Einreden zustehen, die aus der Person des Hauptschuldners, beziehungsweise aus dem in Frage stehenden Vertragsverhältnisse abgeleitet seien.

Gegen diesen Entscheid wurde von der Firma Jakob Schneeli und Söhne rekurrirt, weil er eine Umgehung des durch den Bundesrath festgestellten Forums im Kanton St. Gallen enthalte. Weder der Uebergang der Forderung an eine andere Person, noch der Umstand, daß dormalen die Klage gegen den Bürgen gerichtet werde, könne etwas ändern, denn es sei die Größe der Forderung streitig, nicht aber, ob der Bürge für eine bereits ausgemittelte Forderung einzustehen habe. Gerade weil die Forderung selbst streitig, sei die Firma ins Recht gerufen worden. In Graubünden würde zwar formell gegen den Bürgen, materiell aber gegen die den Graubündner Gerichten nicht unterworfenen Firma geurtheilt.

In seinem Beschlusse vom 6. August 1866 hat der Bundesrath in Betracht gezogen:

- 1) Nach feststehender Praxis der Bundesbehörden kann durch das Mittel der Litisdenuziation der verfassungsmäßige Gerichtsstand eines Schuldners nicht verändert werden. Es ist demzufolge die Firma J. Schneeli und Söhne nicht verpflichtet, als Litisdenuziation vor dem graubündnerischen Richter sich einzulassen.
- 2) Dagegen steht der Belangung eines Bürgen vor dem Richter seines Wohnortes kein konstitutionelles Hinderniß im Wege.
- 3) Sollte sich aus dem endlichen Entscheide des graubündnerischen Richters über das Bürgschaftsverhältniß ergeben, daß in die Kompetenz des St. Gallischen Richters übergegriffen worden, so stünde den Rekurrenten das Recht weiterer Beschwerde offen.

Dermalen ist aber um so weniger Grund zu einem dießfälligen Einschreiten der Bundesbehörden vorhanden, als keineswegs sicher ist, daß der graubündnerische Richter sich auch damit befassen werde, über Existenz und Größe der verbürgten Schuld selbst abzusprechen;

und daher beschlossen:

Es sei der Rekurs der Firma J. Schneeli und Söhne, so weit es deren Stellung als Litisdennunziatin betrifft, begründet erklärt und dieselbe nicht schuldig, in dieser Stellung vor dem graubündnerischen Richter sich einzulassen.

Im Uebrigen sei der Rekurs als dermalen unbegründet abgewiesen.

b. Gerichtsstand der gelegenen Sache.

35. Hr. Henri Piguet in Bellerive, Kts. Waadt, erhob gegen Jean Baptist Macherel in Russy, Kts. Freiburg, für eine persönliche Forderung die gerichtliche Betreibung und nahm zu diesem Zwecke Domicil im Kanton Freiburg. Die Pfändung wurde an dem Antheil des Schuldners an der Verlassenschaft seines Vaters vollzogen, welche Verlassenschaft in 12 Schuldtiteln bestand, wovon jedoch der Witwe Macherel die lebenslängliche Nutznießung zukommen sollte. Am 29. November 1865 wurde gemäß Art. 59 des freiburgischen Betreibungsgesetzes die Adjudication dieser Schuldtitel zu Gunsten des Hrn. Piguet bis zum Betrage seiner Forderung gerichtlich ausgesprochen, da zu dieser Gerichtsverhandlung weder der Schuldner, noch die Witwe Macherel erschienen waren.

Jetzt erst erhob der Bruder des Schuldners, Albin Macherel, auch wohnhaft im Kanton Waadt, Einsprache, gestützt darauf, daß sein Bruder schon früher, nämlich durch notarialischen Akt vom 7. Juli 1865, seinen Antheil an der Gesamtheit der väterlichen Erbschaft ihm, Albin Macherel, abgetreten habe, und citirte Hrn. Piguet vor das Friedensrichteramts Domipierre, Kts. Freiburg, falls er diesen ältern Akt nicht anerkennen wollte.

Hr. Piguet bestritt jedoch die Kompetenz der freiburgischen Gerichte. Allein diese Einrede wurde als unbegründet erklärt, indem die Klage als eine dingliche an Beweglichkeiten sich qualifizierte, die nach Art. 21 des freiburgischen Civilprozesses am Orte, wo diese Beweglichkeiten liegen, angehoben werden müsse. Gegen diesen Entscheid rekurirte Hr. Piguet an den Bundesrath, und berief sich darauf, daß der citirte Art. 21 des freiburgischen Civilprozesses mit Art. 48 der Bundesverfassung im Widerspruche stehe, indem er eine Klage der vorliegenden Art, wenn sie zwischen Einwohnern des Kantons Freiburg pendent sei, vor den Richter des Domicils des Beklagten verweise, eine Klage, die nur dann

an dem Orte angebracht werden müsse, wo die Sache liege, wenn der Beklagte nicht im Kanton Freiburg wohnhaft sei.

Am 7. September 1866 wurde dieser Rekurs abgewiesen, gestützt auf folgende Gründe:

- 1) Rekurrent gesteht selbst zu, daß die Klage, um welche es sich im vorliegenden Falle handelt, eine dingliche, auf bewegliches Gut gerichtete sei und von der freiburgischen Gesetzgebung als solche bezeichnet werde. Unter solchen Umständen kann vorerst von einer Verletzung des Art. 50 der Bundesverfassung nicht gesprochen werden.
- 2) Die Beschwerde des Rekurrenten stützt sich in der That auch mehr auf Art. 48 der Bundesverfassung, mit der Behauptung, daß Art. 21 der freiburgischen Zivilprozessordnung den Vorschriften dieses Verfassungsartikels widerspreche.
- 3) Diese Ansicht beruht indessen auf einer ganz unrichtigen Auffassung des Art. 48. Dieser schreibt allerdings vor, daß alle Schweizerbürger im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten seien. Dagegen schreibt er nicht vor, daß die außer dem Kanton Wohnenden gleich zu halten seien den im Kanton Wohnenden, was ja ganz unmöglich wäre. Es ist daher jedem Kanton gestattet, solche Unterschiede zu machen; nur muß auch bei diesen Unterschieden wiederum die Regel beobachtet werden, daß die außer dem Kanton wohnenden Kantonsbürger nicht besser berechtigt werden dürfen, als die dort wohnenden Schweizerbürger.
- 4) Art. 21 der freiburgischen Prozessordnung beobachtet nun diese Regel vollständig, indem allen im Kanton Wohnenden, ohne Rücksicht auf ihre Qualität als Kantons- oder Schweizerbürger, der gleiche Gerichtsstand angewiesen ist; die Vorschrift aber, daß die dingliche, auf bewegliches Gut gerichtete Klage vor dem Richter des Orts angebracht werden soll, wo der Streitgegenstand liegt, wiederum ganz allgemein gilt für alle außerhalb des Kantons wohnenden Kantons- und Schweizerbürger.

c. Gerichtsstand in Konkursfällen.

36. Hieher gehört zunächst der Rekurs des Herrn Delarue, älter, in Bex, Kantons Waadt, gegen die Eröffnung des Konkurses über Joseph Gerothwohl, genannt Graf de Troy-Chanel, und dessen Söhne Engelbert und Heinrich durch das Zivil-Gericht des Bezirkes St. Maurice, Kantons Wallis. Der Bundesrath wies diesen Rekurs unterm 2. November 1866 als unbegründet ab; allein Hr. Delarue erklärte den Rekurs an die Bundesversammlung, welche in ihrer nächsten Session sich damit zu beschäftigen haben wird. Da in Folge dessen der Entscheid

des Bundesrathes vollständig gedruckt wurde, so wird hier lediglich auf denselben verwiesen, (Bundesblatt 1867 I, 138).

37. Ein anderer hieher gehöriger Entscheid betrifft den Refurs der Regierung von Zürich gegen die Gerichte des Kantons Basel-Stadt, betreffend den Gerichtsstand im Konkurse des verstorbenen Melchior Kübler-Troll von Winterthur. Der diesfällige Entscheid des Bundesrathes ist vollständig abgedruckt im Bundesblatt 1866 II, 763. Auch dieser Fall ist noch bei der Bundesversammlung pendent. Siehe die vier Kommissions-Berichte im Bundesblatt 1867 I, 305—351.

38. Die Regierung des Kantons Appenzell J. Nh. beschwerte sich gegen jene des Kantons Appenzell A. Nh. in folgendem Falle:

Ein gewisserENZler in Meistersrüti, Kts. Appenzell J. Nh., gerieth am 22. Juni 1865 in Konkurs, nachdem er am 11. Juni vorher dem Johann Jakob Eugster in Bühler, Kts. Appenzell A. Nh., eine Schuld von Fr. 70 abbezahlt hatte. — Nach Art. 2 der innerrhodenschen Konkursordnung sollen alle im Laufe des letzten Monats vor Ausbruch des Konkurses vom Konkursiten bezahlten Schulden wieder in die Masse zurückbezahlt werden. Der Massaverwalter forderte daher jene Fr. 70 zurück und da Eugster dessen sich weigerte, so wurde er gerichtlich belangt, allein vom Obergerichte des Kantons Appenzell A. Nh. liberirt, weil es sich nicht um Vollziehung eines rechtskräftigen Urtheils handle und für den hier kompetenten außerrhodenschen Richter das Gesetz von Innerrhoden nicht maßgebend sei.

Die Regierung des Kantons Appenzell J. Nh. stützte ihre Beschwerde darauf: Da der Konkurs in Appenzell J. Nh. ausgebrochen, so komme das Fallimentgesetz dieses Kantons zur Anwendung. Die Gerichte von Innerrhoden wären daher kompetent gewesen, den Eugster zu verurtheilen, und dieses Urtheil würde nach Art. 49 der Bundesverfassung in Außerrhoden vollziehbar gewesen sein. Eine Verurtheilung sei aber nicht mehr nöthig gewesen, da ein klares Gesetz vorliege. Ueberdies müssen alle Kreditoren gleich behandelt werden, ob sie im Kanton wohnen oder außerhalb. Wenn aber Eugster die fragliche Zahlung behalten könnte, so würde er besser gestellt sein als die eigenen Kantonsangehörigen von Innerrhoden.

Mit Beschluß vom 30. Mai 1866 wurde diese Beschwerde abgewiesen.

Gründe:

- 1) DerENZler'sche Massafurator hat die Frage, ob Eugster die vor dem Konkurse empfangene Zahlung wieder in die Masse einzuwerfen habe, selbst vor die Gerichte des Kantons Appenzell A. Nh. zum Entscheide gebracht. Gesezt nun, dieselben hätten selbst unrichtig geurtheilt, so stünde den Bundesbehörden keinerlei Be-

rechtigung zur Aufhebung dieses Urtheiles zu, da sie sich nicht in der Stellung einer Oberappellationsinstanz befinden.

- 2) Die Bundesbehörden könnten nur dann einschreiten, wenn die Gerichte von Appenzell A. Rh. die Bundes- oder Kantonsverfassung oder ein Konkordat verletzt hätten, was aber von der Regierung von Appenzell J. Rh. selbst nicht behauptet wird. Die Forderung, daß jene Gerichte von Außerrhoden gehalten gewesen wären, nach dem Landrechte von Innerrhoden zu sprechen, beruht auf keinem der genannten Fundamente, und die Gerichte von Außerrhoden waren daher vollständig befugt, eine solche Zumuthung abzuweisen und der Natur der Sache gemäß nach ihrem eigenen Landrechte zu richten.
- 3) Die Regierung von Appenzell J. Rh. beruft sich zwar auf eine Analogie des Art. 49 der Bundesverfassung, indem sie von der Ansicht ausgeht, daß wenn die Gerichte von Appenzell J. Rh. den Fall nach ihrem Recht beurtheilt hätten, nach Art. 49 die Vollziehung dieses Urtheils in Appenzell A. Rh. hätte gefordert werden können. Allein, abgesehen davon, daß dieser Fall eben nicht vorliegt, beruht diese Ansicht auf einem völligen Irrthum. Andere Kantone sind nur dann zur Mitwirkung bei der Vollziehung eines auswärts gefällten Zivilurtheils verpflichtet, wenn es dort rechtskräftig, worunter namentlich verstanden wird von kompetenter Gerichtsstelle, ausgefällt worden ist. Appenzell A. Rh. wäre daher in Spezialfalle keineswegs gehalten gewesen, ein von innerrhodischen Gerichten entgegen Art. 50 der Bundesverfassung ausgefalltes Urtheil zur Vollziehung zu bringen.
- 4) Die Unhaltbarkeit des ganzen Räsonnements des Rekurrenten ergibt sich übrigens am allererschlagendsten aus der Erklärung von Appenzell J. Rh., worin dieser Kanton den Beitritt zum Konkordate über das Konkursrecht in Fallimentsfällen vom 15. Juni 1804, bestätigt den 8. Juli 1818, ablehnte. (Alte offiz. Samml. Bd. I, Seite 285). Diese ablehnende Erklärung beruht gerade auf der Annahme, daß andere Kantone keine Lust haben dürften, das bezeichnete Rückfallsrecht Innerrhodens anzuerkennen. Der Fall, welcher jetzt eingetreten ist, wurde also ganz richtig vorausgesehen. Es ist nun allerdings ganz wahr, daß durch eine solche Nichtanerkennung des innerrhodischen Landrechtes außerhalb diesem Kantone demselben Nachteile erwachsen können. Fälle der Art sind aber nicht selten, wie z. B. viele Kantone genöthigt worden sind, aus ähnlichen Gründen die bisherigen Grundsätze über Paternität und über Steuerpflicht zu Gunsten der Heimatgemeinde u. dgl. zu modifiziren. Es wird eben Sache der Gesetzgebung Innerrhodens sein, dem drohenden Schaden durch zweckmäßige

Maßregeln zu steuern; aber wegen einer derartigen Unannehmlichkeit eines Kantons sind die Bundesbehörden keineswegs befugt, andern Kantonen zu verbieten, von ihrem Rechte Gebrauch zu machen.

d. Gerichtsstand des Vergehens (Injurien).

39. Siehe unten die unter der Rubrik „Vollziehung kantonaler Urtheile“ aufgeführten Entscheide in Sachen Hegner, Dr. Michel, Schwarz und Studer, indem dort auch die Kompetenz der betreffenden Gerichte zur Beurtheilung der in den einzelnen Fällen eingeklagten Injurien zur Sprache kam.

40. Folgender Fall beschäftigte auch die Bundesversammlung, ist aber nirgends weiter erwähnt. — Im September 1859 wurde die geschiedene Maria Fischer vom Bezirksgerichte Zofingen wegen zweiter außerehelicher Niederkunft zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. Vor Vollziehung dieses Urtheils verhehlichte sie sich mit Johann Sommer von Sumiswald, wohnhaft in Reiden, Kts. Luzern, und zog dann in den Kanton Luzern.

Im März 1865 trafen die Regierungen der Kantone Luzern und Aargau die Verabredung, daß sie in beiden Kantonen die von den kompetenten Behörden des andern Kantons erlassenen Polizeistrafurtheile sowohl gegen eigene Kantonsangehörige als gegen Angehörige des andern Kantons in ihrem Gebiete (jedoch auf Kosten des requirirenden Kantons) so vollziehen lassen wollen, als wären sie von den eigenen Gerichten erlassen.

Gestützt auf diese Uebereinkunft verlangte nun das Bezirksamt Zofingen von dem Statthalteramte Willisau die Vollziehung jenes Urtheils an Frau Sommer. Letzteres beauftragte einen Wachtmeister, dieselbe nach Willisau zu bringen; allein der Wachtmeister transportirte sie nach Zofingen, wo sie dann zur Ersetzung der Strafe angehalten wurde.

Der Ehemann Sommer beschwerte sich nun über diese Auslieferung seiner Frau wegen eines bloßen Polizeivergehens und verlangte Entschädigung; allein die Regierung von Luzern wies ihn ab, und der Große Rath erklärte, es sei zwar ein Mißgriff, aber kein absichtlicher Mißbrauch der Amtsgewalt verübt worden, woraus kein Schaden entstanden sei.

Nun gelangte Sommer mit der gleichen Beschwerde an den Bundesrath, welcher ihm eröffnen ließ, er sei nicht im Falle, kantonalen Vollziehungsbeamten Weisungen zu ertheilen oder Entschädigungsbegehren gegen solche zu behandeln, vielmehr seien diese bei den kompetenten Gerichten anzubringen. Sommer rekurirte nun auch noch an die Bundesversammlung, welche ihn jedoch am 5. Juli 1866 in Bestätigung des Bundesrathsbeschlusses ebenfalls abwies.

10. Vollziehung kantonaler Urtheile.

41. Hr. Ingenieur Hegner in Lachen erhob im Jahr 1865 bei dem Bezirksgerichte Rüschnacht, Kts. Schwyz, eine Injurienklage gegen Hrn. Ingenieur Stadlin in Zug. Letzterer bestritt die Kompetenz des Gerichtes und gab der Vorladung keine Folge. Allein das Gericht erklärte sich kompetent und verurtheilte Hrn. Stadlin in contumaciam zu Fr. 90 Buße, Fr. 186. 90 Entschädigung und Kosten zuhanden des Klägers, sowie wegen des Nichterscheinens zu einer Ordnungsbuße von Fr. 5. 71.

Hr. Stadlin machte die Kompetenz-Einrede auch bei dem Bundesrathe geltend, wurde aber mit Beschluß vom 4. August 1865 abgewiesen, weil die Injurie auf dem Gebiete des Kantons Schwyz stattgefunden habe und nach der Gesetzgebung des Kantons Schwyz die Strafflagen wegen Injurien den Bezirksgerichten zugewiesen seien.

Nun verlangte Herr Hegner bei der Regierung des Kantons Zug die Vollziehung des Urtheils, und stellte gestützt darauf eine Forderung von Fr. 321. 30. Er wurde jedoch abgewiesen und betrat dann ebenfalls den Weg des Rekurses an den Bundesrath. Hier aber verlangte er, gestützt auf Art. 49 der Bundesverfassung, die Vollziehung des Urtheils nur mit Bezug auf die ihm zugesprochene Entschädigung, welche zu bestimmen nach § 368 der Strafprozessordnung des Kantons Schwyz das Bezirksgericht Rüschnacht auch kompetent gewesen sei.

Der Bundesrath erklärte am 26. Februar 1866 auch diesen zweiten Rekurs als unbegründet, gestützt auf folgende Erwägungen:

- 1) Nach der Erklärung der Regierung von Zug hat Rekurrent ursprünglich die Exekution des in Rüschnacht ausgefallenen Urtheils in seinem ganzen Umfange in Zug verlangt, während er sich in seiner jetzigen Beschwerde darauf beschränkt, bloß die Vollziehbarkeit der ihm in jenem Urtheil zugesprochenen Zivilentschädigung zu begehren. Obschon damit der ursprüngliche Standpunkt verändert ist, so wäre dennoch eine Zurückweisung zu neuer Behandlung nicht am Platze, da angenommen werden kann, die Regierung von Zug habe bei Abweisung des Begehrens in seiner Gesamtheit auch über die jetzige beschränktere Fassung desselben mitentschieden.
- 2) Art. 49 der Bundesverfassung schreibt vor, daß die rechtskräftigen Zivilurtheile in der ganzen Schweiz vollzogen werden können, und es fragt sich nun lediglich, ob im vorliegenden Falle ein Zivilurtheil vorliege, da die Rechtskräftigkeit des Urtheils weiter nicht beanstandet wird.
- 3) Das vorliegende Urtheil ist nun unzweifelhaft seiner Wesenheit nach ein Strafurtheil; denn gerade unter diesem Gesichtspunkte hat der Bundesrath im Entscheid vom 4. August 1865 die Gerichte des Kantons Schwyz als kompetent erklärt.

- 4) Die anhangsweise Erledigung eines Zivilpunktes in einem Strafurtheile macht dieses aber keineswegs zu einem Zivilurtheil, und es ist nicht zulässig, die Bestimmung des Art. 49 über ihren Wortlaut auszudehnen.
- 5) Dieses Verfahren erscheint um so weniger thunlich, als die Art der Erledigung des Zivilpunktes, wenn sie im gleichen Verfahren und Urtheil mit dem Strafpunkte erfolgt, offenbar ganz vom letztern abhängig ist, während Art. 49 gerade die Vollziehbarkeit rechtskräftiger Strafurtheile in der ganzen Schweiz nicht vorzuschreiben willens war.
- 6) Auch läge darin eine weitere Begünstigung des für Injurien nach Wahl des Klägers zulässig erklärten doppelten Gerichtsstandes, während ein umgekehrter Entscheid das natürliche Korrektiv gegen Belangung eines Injurianten außerhalb des Gerichtsstandes seines Wohnortes bilden wird.

42. Hieher gehört auch der Rekurs der Kinder Guez-Berey in Coffonay, Kts. Waadt, gegen den Beschluß des Bundesrathes vom 12. November 1862 (Bundesblatt 1863 II, 86) betreffend Vollziehung eines Urtheils des Bezirksgerichtes Coffonay vom 9. Mai 1859, beziehungsweise Aufhebung eines diese Vollziehung ablehnenden Urtheils des Obergerichtes des Kantons Zürich vom 3. April 1862. Diese Angelegenheit gelangte bekanntlich zum zweiten Male an die Bundesversammlung, wo sie gegenwärtig noch pendent ist. Die frühern Verhandlungen sind ersichtlich aus dem Bundesblatt 1861 III, 66, Jahr 1862 I, 432, III, 159 und 168. — Der gegenwärtige Stand der Frage ist ersichtlich aus dem Berichte des Bundesrathes vom 26. Februar 1866 (Bundesblatt 1866 II, 184) und aus den neuesten Kommissionsberichten (Bundesblatt, gleicher Band, S. 725 und 742).

43. Hr. Dr. Michel, Bezirkslehrer in Arburg, Kts. Aargau, wurde von Herrn Reallehrer Schwarz in Heiden, Kts. Appenzell A. Rh., bei den dortigen Behörden wegen Verleumdung und Beschimpfung angeklagt; deren er sich in Briefen an Hr. Dr. Hohl in Heiden schuldig gemacht haben sollte. Herr Michel wurde nach Heiden zitiert; allein er bestritt die Kompetenz der dortigen Behörden und wurde dann in contumaciam verurtheilt. Einerseits entschied die Vorsteherchaft von Heiden den Zivilpunkt, indem sie den Hrn. Michel zur Entschädigung für die Ehrenfränkung und für die Mühen des Klägers verurtheilte, und verwies den Strafpunkt an die zweite Instanz (Kleiner Rath vor der Sitter). Andererseits verurtheilte diese zweite Instanz den Herrn Michel zu Fr. 90 Buße und im Falle sie nicht bezahlt würde, zu 18 Tagen Gefängniß.

Als die Vollziehung dieser Urtheile im Kanton Aargau verlangt wurde, nahm die Regierung des Kantons Aargau die von der Regierung

von Appenzell A. Rh. anerbotene Gegenrechtserklärung an, und sprach sich in ihrem Beschlusse dahin aus:

- a. daß lediglich das letztere Urtheil als Strafurtheil für die begangene Injurie sich darstelle, welchem, als vom *forum delicti* ausgegangen, die Zuständigkeit des appenzellischen Strafrichters nicht abgesprochen werden könne;
- b. daß dieses letztinstanzliche Urtheil daher auch als rechtskräftig anzuerkennen und insofern im Kanton Aargau vollziehbar sei, als auf die Gegenrechtserklärung der Regierung von Appenzell A. Rh. im vorwürfigen Falle eingegangen werde, immerhin jedoch nur so weit, als es die wirkliche Strafe mittelst Geldbuße betreffe, also mit Ausschluß von Gefängniß und von bloßen Zivilentschädigungsansprüchen;
- c. daß dagegen das Urtheil der Vorsteherschaft von Heiden nicht als Strafurtheil und auch nicht als rechtskräftig anzuerkennen sei, indem es eine Zivilentschädigung an den Kläger betreffe, für welche nach Art. 50 der Bundesverfassung der Richter am Wohnorte des Beklagten kompetent sei.

In Folge dieses Entscheides rekurirte Herr Dr. Michel an den Bundesrath, und suchte die Inkompetenz der Gerichte von Appenzell A. Rh. nachzuweisen. Eventuell stellte er die Behauptung auf, daß die Regierung des Kantons Aargau ohne Vollmacht des Großen Rathes nicht das Recht habe, die Reziprozität in der Vollziehung von Strafurtheilen eines andern Kantons zuzusichern. Ueberdies beziehe sich Art. 49 der Bundesverfassung nur auf Zivilurtheile.

Am 20. Juni 1866 wurde dieser Rekurs als unbegründet abgewiesen, gestützt auf folgende Gesichtspunkte:

- 1) Nach bundesrechtlicher Praxis können Injurien am Orte ihrer Begehung strafrechtlich verfolgt werden.
- 2) Wenn sich im vorliegenden Falle die appenzellischen Gerichte, gestützt auf diesen Grundsatz, für kompetent erachtet haben zur Beurtheilung einer Injurie, welche mittelst eines nach dem Kanton Appenzell versandten Briefes verübt wurde, so haben sie nichts gethan, was die Bundesbehörden zu einer, übrigens vom Rekurrenten nicht einmal geforderten Kassation ihres Urtheiles veranlassen könnte.
- 3) Die Vollziehbarkeit eines Strafurtheiles in einem andern Kanton betreffend, so ist es allerdings richtig, daß dieselbe in der Bundesverfassung nicht vorgeschrieben ist, indem Art. 49 nur zur Vollziehung rechtskräftiger Zivilurtheile verbindlich macht; daraus folgt aber keineswegs, daß die Kantone nicht aus freien Stücken auch die Vollziehung der in einem andern Kanton ausgefallten Strafurtheile bewilligen können, und es steht einer derartigen Bewilligung jedenfalls keine Bundesvorschrift im Wege.

- 4) Wenn Rekurrent schließlich glaubt, es sei nicht der Regierungsrath von Aargau, sondern nur der Große Rath zu einem solchen Entscheide kompetent gewesen, so ist auf diesen Einwurf hierorts nicht weiter einzutreten, da es dem Rekurrenten frei steht, eine solche Beschwerde bei dem aargauischen Großen Rathe selbst anzubringen.

44. Bald nach dem so eben erwähnten Entscheide in Sachen Michel rekurrierte auch Hr. Lehrer Schwarz, früher in Heiden, gegenwärtig in Stäfa, Kts. Zürich, und stellte unter Berufung auf die Bundesverfassung, sowie auf die zwischen den Regierungen von Aargau und Appenzell A. Rh. vereinbarte Reciprocität, das Gesuch, daß die Regierung des Kantons Aargau anzuhalten sei, dem Urtheil der Vorsteherchaft Heiden die Vollziehung zu gewähren.

Auch dieser Rekurs wurde am 27. August 1866 abgewiesen.

Gründe:

- 1) Rekurrent verlangt Vollziehung eines gegen den Rekursbeklagten außerhalb seines Domizils ausgefallenen Zivilurtheiles, gestützt auf Art. 49 der Bundesverfassung.
- 2) Dieser Artikel schreibt indessen nur die Vollziehbarkeit rechtskräftiger Zivilurtheile vor. Das vorliegende Urtheil der Vorsteherchaft Heiden ist aber darum nicht rechtskräftig, weil es den Vorschriften des Art. 50 der Bundesverfassung nicht entspricht. Es kann deshalb kein Kanton zur Mitwirkung bei der Vollziehung dieses Urtheils angehalten werden.
- 3) Die Behauptung, daß fragliches Zivilurtheil mit dem Strafurtheil konnex sei, ist thatsächlich unrichtig, weil jenes dem Strafurtheil nicht nachfolgte, sondern vorausging, und überhaupt zwei getrennte, sogar von verschiedenen Behörden erlassene Urtheile vorliegen. Uebrigens hätte jene Behauptung, selbst wenn sie thatsächlich richtig wäre, keine rechtliche Bedeutung. (Siehe Entscheidungen des Bundesrathes im Falle des Herrn Ingenieur H e g n e r in Lachen (Schwyz) gegen Herrn Ingenieur S t a d l i n in Zug vom 28. Februar 1866 und des Herrn Jakob S t u d e r von Subingen (Solothurn) gegen Gottlieb E g g i m a n n von Kleindietwyl und Jakob H y s e r von Huttwyl (Bern), d. d. 27. Juli 1866.)

45. Der eine gleiche Frage betreffende Entscheide des Bundesrathes in Sachen des Jakob S t u d e r von Subingen, Kts. Solothurn, wurde noch an die Bundesversammlung gezogen. Der diesfällige Entscheide des Bundesrathes wurde jedoch bestätigt. (Bundesblatt 1866 III, 347 und 398).

46. Die Frage der Rechtskräftigkeit eines Urtheils, dessen Vollziehung verlangt wird, hängt von der andern Frage ab, ob das betreffende Gericht zur Ausfällung des Urtheiles kompetent gewesen sei; somit erledigt sich die Frage, ob ein *Contumazurtheil* auch die Bedeutung eines definitiven Urtheils habe, nach der Gesetzgebung desjenigen Kantons, dem die Gerichtsbarkheit zusteht. (Pittet und Comp., 16. Mai 1866).

III. Entscheide über Anwendung der Bundesgesetze.

a. Bundesgesetz betreffend die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft.

47. Sämmtliche eidg. Beamte auf der Postverwaltung zu Freiburg beschwerten sich, daß sie in Freiburg zur Bezahlung einer Niederlassungsgebühr (*denier d'habitation*) angehalten werden, während sie bis anhin davon befreit gewesen.

Diese Beschwerde wurde unterm 19. Oktober 1866 beantwortet wie folgt:

- 1) Art. 6 des Bundesgesetzes über die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft vom 23. Dezember 1851 bestimmt, daß die eidgenössischen Zentralbeamten als solche am Orte ihrer Amtsverrichtung keiner Niederlassungsbewilligung bedürfen. Demgemäß haben sie selbstverständlich auch keine Kanzleigegebühr für die Ausfertigung der Niederlassungsbewilligung (Art. 41, Ziff. 3 der Bundesverfassung) zu bezahlen.
- 2) Im Uebrigen haben eidgenössische Beamte in den Kantonen und Gemeinden, in welchen sie wohnhaft sind, ganz die gleichen Lasten zu tragen, wie die übrigen Niedergelassenen, indem keine Privilegien für sie festgesetzt sind.
- 3) Der Bezug von Niederlassungsgebühren (nicht zu verwechseln mit den in Erwägung 1 bezeichneten Kanzleigebühen für die Niederlassungsbewilligung) steht jedem Kanton frei, innerhalb der Grundsätze des Art. 48 und Art. 41, Ziffer 5 der Bundesverfassung.
- 4) Wenn die eidgenössischen Beamten der Ansicht sein sollten, daß sie ausnahmsweise behandelt werden, so hätten sie sich im Beschwerdewege zunächst an die kantonalen Oberbehörden zu wenden, was dormalen noch nicht geschehen ist. Diesen Behörden steht insbesondere in erster Linie auch der Entscheid über die Frage zu, ob die eidgenössischen Beamten aus Billigkeits- oder Rechtsgründen ebenfalls Anspruch auf die den kantonalen Beamten in Art. 223 des Gesetzes über die Gemeinden und Pfarreien vom 7. Mai 1864 eingeräumten Privilegien haben sollen.

48. Die Gemeinde Thierachern forderte von dem eidg. Finanzdepartement die Gemeindesteuern für denjenigen Theil der eidg. Allmend in Thun, welcher in ihrer Gemarkung liegt, und die Gemeinde Thun stellte eine ähnliche Forderung für den übrigen Theil der Allmend in Aussicht. Man wollte nämlich dem Art. 7 des Bundesgesetzes über die politischen und polizeilichen Garantien die Auslegung geben, daß nur die Kantone von den unmittelbar zu Bundeszwecken bestimmten Gebäuden und Anstalten keine direkten Steuern fordern dürfen, wohl aber die Gemeinden.

Am 5. November 1866 wurde dieses Ansinnen abgelehnt, mit folgender Begründung:

Wenn ein Bundesgesetz von der Stellung des Bundes zu den Kantonen handelt, so wird unter dem Ausdruck Kanton das ganze der Souveränität dieses Kantons unterworfenen Dominium begriffen, wobei es dann Sache der Kantonalgewalten selbst ist, die nöthigen Befehle zu geben, daß die dem Kanton auferlegten Verpflichtungen auch in allen einzelnen Theilen des Kantons beobachtet werden. Der Bund faßt den Kanton als Ganzes und denkt gar nicht an die im Kanton weiter gemachten Unterscheidungen zwischen Kanton im engeren Sinne und Bezirken, Gemeinden u. s. f. Man braucht nur die Artikel 5, 6 und 8 des erwähnten Gesetzes zu lesen, um sofort daraus zu ersehen, daß der Ausdruck „Kanton“ immer in dieser allgemeinen Bedeutung aufgefaßt und daß er nicht im Gegensatz zu den Gemeinden in das Gesetz aufgenommen wurde, sondern ganz umfassend, die Gemeinden mit in sich begreifend, gemeint war.

Schon im Jahr 1856 wurde von bernischen Gemeinden ein ähnlicher Versuch gemacht, aber mit Schreiben an die Regierung von Bern vom 10. Oktober 1856 in obigem Sinne zurückgewiesen.

Um nun überall eine übereinstimmende Durchführung des erwähnten Grundsatzes zu erzielen, wurde am 5. November 1866 noch folgender Beschluß gefaßt:

Sämmtliche eidgenössische Departemente seien angewiesen, für die Zukunft gemäß Art. 7 des Bundesgesetzes über die politischen und polizeilichen Garantien zu Gunsten der Eidgenossenschaft keine weiteren Steuern für Liegenschaften, Anstalten und Materialien, welche für Bundeszwecke bestimmt sind, weder an die Kantone, noch an die Gemeinden zu entrichten, mit selbstverständlicher Ausnahme der Brandassuranzsteuer. Dabei habe es immerhin die Meinung, daß eidgenössische Gebäude und Liegenschaften, welche an fremde nicht zur Verwaltung gehörende Personen vermietet, oder sonst zu andern als Bundeszwecken benutzt werden, sowie Liegenschaften, welche der Eidgenossenschaft im Konkurse zufallen, der Steuerpflicht sowohl gegenüber den Kantonen, als den Gemeinden unterliegen.

b. Bundesgesetz betreffend die gemischten Ehen.
(Neue offiz. Samml. II, 130, VII, 126.)

49. Die kompetenten Behörden des Kantons Solothurn verweigerten dem Witwer Ferdinand Eng von Stüßlingen, Kts. Solothurn, die Ehe mit einer protestantischen Bernerin, wegen seines leichtsinnigen Lebenswandels, wegen Verletzung seiner Vaterpflicht gegen ein Kind aus erster Ehe und wegen Mangels jeden häuslicherischen Sinnes. Als Ferdinand Eng an den Bundesrath recurirte, bestritt der Gemeinderath von Stüßlingen, daß der Bundesrath kompetent sei, einen abändernden Entscheid zu fällen, weil solche Rekurse nur dann vor den Bundesrath gezogen werden können, wenn die Verweigerung der Ehe aus konfessionellen Gründen erfolgt sei; dieses sei aber hier nicht der Fall, und werde vom Rekurrenten auch nicht behauptet.

Gestützt auf die vom Rekurrenten vorgelegten Belege sah sich der Bundesrath veranlaßt, mit Beschluß vom 29. Januar 1866, diesen Rekurs als begründet zu erklären und die Behörden des Kantons Solothurn anzuhalten, dem Rekurrenten die zu seiner Verehelichung nothwendigen Schriften auszustellen. Es wurde bei diesem Entscheide Folgendes in Betracht gezogen:

- 1) Im Art. 3 des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1850, betreffend die gemischten Ehen, ist der Grundsatz enthalten, daß die Bewilligung zum Abschlusse gemischter Ehen nicht verweigert werden könne, sobald gegen eine solche Ehe sonst keine gesetzlichen Ehehindernisse bestehen, und es hat somit der Bundesrath ohne weiteres Eintreten auf konfessionelle Verhältnisse im Spezialfalle jeweilen nur zu untersuchen, ob nach der Gesetzgebung des betreffenden Kantons gesetzliche Hindernisse bestehen.
- 2) Der § 99 des Zivilgesetzes des Kantons Solothurn gewährt den Eltern und Gemeinden volljährigen Kindern gegenüber nur ein beschränktes Einspruchs-Recht, und es liegt naturgemäß den Einsprechern der Beweis für ihre Einsprache ob, wobei vage Zweifel und Befürchtungen keinerlei Werth haben, sondern nur bestimmte Thatsachen und Verhältnisse in Erwägung kommen können, welche den sittlichen Charakter oder die ökonomischen Kräfte der Brautleute zur Führung eines selbstständigen Haushaltes in Zweifel zu ziehen geeignet sind.
- 3) Aus den Akten ergibt sich nun als unwidersprochene Thatsache, daß Rekurrent sowohl während seiner frühern Ehe, als seither, sich stets selbstständig durchgebracht hat, obgleich die Arbeitsverhältnisse in den letzten Jahren ungünstig waren, und daß ihm ferner von seinem Arbeitsherrn, sowie von den Behörden derjenigen Gemeinde, welche er schon seit 14 Jahren bewohnt, ein durchaus günstiges Zeugniß erteilt wird.

- 4) Diesen Thatsachen gegenüber kann vorerst ein allgemeines Gerücht, daß Rekurrent Schulden besitze, nicht erheblich in Betracht fallen, zumal derselbe seinen Vermögensstand mit Offenheit vorgelegt hat und keine Einwendungen dagegen erfolgt sind; und es kann auch der zweite Vorwurf, daß er während seines Witwerstandes sein Kind den Eltern zur Erziehung übergeben habe, nicht entscheidend gegen ihn ins Gewicht fallen, da es gerade nichts Unnatürliches hat, daß ein allein stehender Mann für die Erziehung eines jüngern Kindes seine Familie in Anspruch nimmt.

50. In ähnlicher Weise wurde am 31. Oktober 1866 der Rekurs des Luzerners, Joseph Leonz Meyer von Gettnau, Säger in Dachsfelden, Kts. Bern, gegen die Verweigerung seiner Ehe mit einer protestantischen Bernerin begründet erklärt.

Die Erwägung 1 des vorstehenden Beschlusses in Sachen Eng wurde auch hier adoptirt. Die Erwägung 2 lautet dahin:

„Das Gesetz des Kantons Luzern über Ehebewilligungen vom 11. März 1835 gestattet die Verweigerung der Ehe nur dann, wenn eine begründete Besorgniß obwaltet, daß die Verlobten mit ihrer Familie der Heimatgemeinde zur Last fallen werden, indem sie kein hinlängliches eigenthümliches Vermögen, oder in Abgang desselben keinen hinreichenden Verdienst haben; es schreibt also nicht nothwendig Vermögensbesitz vor, sondern begnügt sich auch mit hinreichendem Verdienste.“

Im Fernern wurde in den Entscheidungsgründen ausgeführt, daß die Brautleute neben dem guten Leumund auch hinlänglichen Verdienst nachgewiesen haben.

Der spezielle Einwurf, daß Rekurrent bei einem Bruder Geld zu entlehnen versucht habe, um dadurch bei der Gemeindebehörde die der Ehe in den Weg gelegten Hindernisse zu besiegen, wurde als nicht stark ins Gewicht fallend beseitigt, indem die von manchen Gemeindebehörden des Kantons Luzern selbst gegenüber braven und arbeitsamen Personen geübte Eheverweigerungspraxis eben solche, immerhin nicht entschuld bare Täuschungsversuche veranlasse.

51. Der Rekurs des Alois Oberli von Mezgerlen, Kts. Solothurn, und der Cecilie Cueni von Dittingen, Kts. Bern, betreffend Verweigerung der Ehe durch die Regierung von Solothurn, mußte nach einer großen Anzahl früherer Entscheide schon deshalb abgewiesen werden, weil Beschlüsse kantonaler Behörden über Eheverweigerung nur dann an die Bundesbehörden recurriert werden können, wenn es sich um gemischte Ehen handelt.

Im vorliegenden Falle wurde aber der neue Gesichtspunkt geltend gemacht, daß gemäß Art. 5 der Bundesverfassung auch die Gründung

einer Familie als ein jedem Bürger gewährleistetes Recht anerkannt werden müsse. Ferner wurde geltend gemacht, daß ein Konflikt zwischen Behörden zweier Kantone vorliege, indem ein solothurnischer Gemeinderath das amtliche Leumundszeugniß eines bernischen Gemeinderathes als ungültig erklärt und dadurch die Rechtssphäre des Kantons Bern verletzt habe.

Hierauf antwortete der Bundesrath unterm 7. November 1866: Die oben erwähnte Praxis der Bundesbehörden in Ehefachen stütze sich auf Art. 3 der Bundesverfassung, wornach der Bund sich des Eingreifens in die Souveränität der Kantone zu enthalten habe, so weit dieselbe nicht durch die Bundesverfassung beschränkt worden sei, und auf das Nichtvorhandensein einer solchen Beschränkung in der Bundesverfassung. Daß die Bundesversammlung durch das Gesetz über die gemischten Ehen ausnahmsweise dem Bunde, gestützt auf Art. 44 der Bundesverfassung, gewisse Kompetenzen bei dieser Art von Ehen eingeräumt habe, bekräftige nur die obige Regel; denn wenn die Bundesversammlung die Argumentation des Rekurrenten als richtig erachtet hätte, so würde sie damals nicht bloß ein Gesetz über die gemischten Ehen, sondern ein solches über Regulirung des Eherechtes im Allgemeinen erlassen haben. Endlich könne von einem Konflikte zwischen zwei Kantonen ernstlich nicht wohl die Rede sein, wenn die Behörden eines Kantons aus den einem Leumundszeugnisse zu Grunde liegenden Thatfachen andere Schlüsse ziehen, als die Behörden des andern Kantons. Solche Verschiedenheit der Ansichten konstituirt noch keinen Konflikt, da die bernischen Behörden gar kein Recht haben, zu beanspruchen, daß die solothurnischen Behörden auch ihr subjektes Urtheil über die Grenzen von Sittlichkeit und Unsittlichkeit adoptiren müssen.

IV. Entscheide über Anwendung von Konkordaten.

a. Konkordate betreffend das Konkursrecht in Fallimentsfällen.

(Alte offiz. Sammlung I, 284.)

52. Der Rekurs der Standeskommission des Kantons Glarus, betreffend die Anwendung des Rückfallsrechtes im Konkurse des Banquier Schindler gegenüber dem Banquier Körner in Zürich, dessen im letzten Geschäftsberichte Erwähnung geschah, ist im Laufe des Berichtsjahres von der Bundesversammlung behandelt und vom Nationalrathe am 6. Juli, vom Ständerath am 9. Juli 1866 abgewiesen worden. Der hiedurch bestätigte Bundesrathsbeschluß ist abgedruckt im Bundesblatt 1866 I, 209, und der Bericht der nationalrätlichen Kommission im Band II, S. 575.

53. Der im obigen Refurse erwähnte Banquier Körner in Zürich machte in der Liquidation der Schindlerschen Masse Anspruch auf die gleichen Prozente für den ihm noch zustehenden Saldo von Fr. 1322. Er wurde jedoch abgewiesen, weil seine Forderung bestritten werde. Nun sah sich Hr. Körner veranlaßt, an den Bundesrath zu recurriren, indem er geltend machte, sein restanzliches Guthaben sei bei verschiedenen Anlässen von der Schindlerschen Fallimentskommission anerkannt worden; gemäß Konkordat vom 8. Juli 1818 und Art. 48 der Bundesverfassung sei er gleich zu halten, wie die glarnerischen Kreditoren; es sei nur darauf abgesehen, jene Summe von Fr. 2333, welche nicht mittelst des Rückfallrechtes zur Masse habe gezogen werden können, nun in Form der Widerklage geltend zu machen; allein dieses sei unzulässig, da das Rückfallrecht durch rechtskräftiges Urtheil befeitigt sei.

Mit Entscheid vom 7. Dezember 1866 wurde jedoch dieser Refurs mit folgender Begründung abgewiesen:

- 1) Die Beschwerde des Refurrenten, daß er nicht zur Partizipation an der Vertheilung der Schindler'schen Konkursmasse im Kanton Glarus zugelassen werde, beruht auf der Voraussetzung, daß seine Forderung von Fr. 1322. 95 an diese Masse anerkannt sei.
- 2) Diese Voraussetzung ist aber unrichtig. Diese Forderung ist vielmehr von der Masse gegenwärtig bestritten. Ob deren unter andern Umständen früher erfolgte Anerkennung rechtsgültig oder die Existenz der Forderung anderweitig erweislich sei, wird von dem Entscheide des Konkursgerichtes abhängen.
- 3) Die Behauptung, daß schon ein oder mehrere gerichtliche Urtheile vorliegen, in welchen jene Forderung anerkannt sei, beruht auf völligem Irrthum, wie denn auch Refurrent nicht im Falle war, ein diesfälliges Urtheilsdispositiv anzuführen. Insbesondere haben die von den zürcherischen Gerichten erlassenen Urtheile sich mit der Frage, ob dem Refurrenten eine Forderung an die Schindlersche Masse zustehet, weder befaßt, noch befaßen können, da sie umgekehrt nur die Forderung der Masse an den Refurrenten zum Gegenstande hatten. Will Refurrent nun seinerseits eine Forderung an die Masse geltend machen, so muß er vor den glarnerischen Richter treten und sich auf alle rechtlichen Folgen dieses Schrittes gefaßt machen.

54. Die Konkurskommission des Bezirksgerichtes Bischofzell machte folgende Beschwerde anhängig:

Im Konkurse des Jakob Weber in Hafum, Kts. Thurgau, befinden sich Liegenschaften, von denen der größere Theil im Kanton Thurgau, ein anderer Theil im Kanton St. Gallen und ein dritter Theil

im Kanton Appenzell A. Rh. liege. Jedermann sei damit einverstanden gewesen, daß nicht drei, sondern nur ein Konkurs, und zwar am Domizil des Schuldners, ausgeführt werden soll. Zu diesem Zwecke seien die kompetenten Behörden von St. Gallen und Appenzell A. Rh. ersucht worden, die zur Masse gehörigen Liegenschaften nach den dort üblichen Formen zu verkaufen, dabei aber gemäß §§ 74—87 und 107, sowie 110 des thurgauischen Konkursgesetzes, das Ueberschlagsrecht zu Gunsten der nach dem gleichen Gesetze hiezu berechtigten Gläubiger vorzubehalten. Im Kanton St. Gallen sei bereitwillig entsprochen worden; dagegen habe die Gantkommission von Teufen sich geweigert, jenen Vorbehalt aufzunehmen, oder überhaupt andere Bedingungen zuzulassen, als die Gesetzgebung von Außerrhoden gestatte, und die Standeskommission des Kantons Appenzell A. Rh. habe dieses Verfahren gebilligt. Nach den Konkordaten vom 15. Juni 1804 und 7. Juni 1810 müssen aber hier die Gesetze des kompetenten Konkursforums Anwendung finden. Es handle sich gar nicht darum, das thurgauische Institut des Ueberschlagsrechtes im Kanton Appenzell A. Rh. zur Anwendung zu bringen, sondern lediglich darum, daß dieser Vorbehalt dem Publikum zur Kenntniß gebracht werde, damit die Käufer wissen, daß sie noch nicht im Eigenthum seien, indem auf der betreffenden thurgauischen Notariatskanzlei noch das Ueberschlagsrecht ausgeübt werden könnte. Die Gesetzgebung von Außerrhoden stehe diesem Verfahren nicht entgegen. Die Konkurskommission von Bischofszell stellte daher das Gesuch, die Gantbehörde von Außerrhoden sei anzuhalten, den erwähnten Vorbehalt, oder doch eventuell eine von ihr, der thurgauischen Konkurskommission, zu bestimmende Bedenkzeit für die Zu- oder Absage in die Gantbedingungen aufzunehmen.

Am 17. September 1866 wurde diese Beschwerde abgewiesen, aus folgenden Gründen:

- 1) Der Grundsatz, daß die Hoheitsrechte eines Kantons auf alle innerhalb seiner Grenzmarken liegenden Grundstücke sich ausdehnen, ist durch das Konkordat vom 15. Juni 1804 nicht beschränkt, da es nicht von Liegenschaften redet, sondern in § 3 bloß die Einheit des Konkurses in Bezug auf das bewegliche Vermögen in allen konkordirenden Kantonen vorschreibt. Das Konkordat vom 7. Juni 1810 berührt auch die Immobilien nicht; es enthält nur eine kleine Erweiterung und Erläuterung jenes § 3 und hat mit dem Worte „Effekten“ nicht ein entgegengesetztes System einführen und auch Liegenschaften begreifen wollen. (Vergl. Entscheid des Bundesrathes vom 12. März 1851, Ulmer I, Nr. 543.)
- 2) Demgemäß sind die appenzellischen Behörden vollständig berechtigt, das Liquidationsverfahren über auf ihrem Gebiete befindliche Liegenschaften ihren Landesgesetzen gemäß zu ordnen.

- 3) Die Kantone folgen dabei bekanntlich verschiedenen Systemen, indem die Einen reines Gant-, Andere reines Zug- und Dritte ein gemischtes Verfahren vorziehen. Art. 48 der Bundesverfassung fordert nun bloß, daß jeder Kanton in dem von ihm gewählten Verfahren alle Schweizerbürger gleich halten solle. Keineswegs aber kann aus diesem Artikel gefolgert werden, daß bei einem in mehreren Kantonen sich abwickelnden Konkurse ein Kanton zur Beseitigung von Ungleichheiten sich der Hoheit eines andern unterwerfen und dessen Gesetzesvorschriften vollziehen müsse.
- 4) Die Bundesbehörden sind daher nicht im Falle, weder in das Haupt-, noch in das eventuelle Rechtsbegehren der Rekurrentin eintreten zu können. Es hat diese sich vielmehr in allen und jeden Beziehungen den Vorschriften der appenzellischen Gesetzgebung zu fügen; auch ist der Bundesrath nicht kompetent, sich in eine weitere Erörterung der Frage einzulassen, ob die appenzellischen Behörden ihre Gesetze richtig anwenden, da er sich nicht in der Stellung einer Oberappellationsinstanz befindet.

55. Ein anderer hieher gehöriger Rekurs des Hrn. Advokat Delapalud, namens der Konkursmasse des Jules Bouvier in Genf, gegen Sequesterverfügungen im Kanton Neuenburg wurde sowohl vom Bundesrath (Bundesblatt 1866, III, 109), als auch von der Bundesversammlung (Bundesblatt 1867, I, 47) abgewiesen. Für das Detail wird auf die zitierten Stellen des Bundesblattes verwiesen.

b. Konkordat (B) betreffend Testungsfähigkeit und Erbrechtsverhältnisse.

(Alte offiz. Sammlung, Bd. II, Seite 36.)

56. Der unter diese Rubrik fallende Rekurs der Marianne Wagnner und des Benedikt Borrer von Erschwil, Kts. Solothurn, ist durch die Weiterziehung an die Bundesversammlung bekannt; es wird daher lediglich auf den Bundesrathsbeschluß vom 11. April 1866 verwiesen. (Bundesblatt 1866, III, S. 290.) Der Rekurs gegen diesen Beschluß wurde von der Bundesversammlung am 12. Dezember 1866 als unbegründet erklärt. (Bundesblatt 1866, III, S. 398.)

c. Konkordat über vormundschaftliche und Bevogtungsverhältnisse.

(Alte offiz. Sammlung II, 34.)

57. In Sachen Paul Gély, Bürger von Lausanne und Genf, ist der Nationalrath am 5. Juli 1866 dem Beschlusse des Ständerathes vom 22. Februar gl. J. beigetreten, wodurch der Beschluß des Bundesrathes (Bundesblatt 1866 I, 219) bestätigt worden war. Die

Kompetenz der Behörden des Kantons Waadt zur Bevogtung des Gbly wurde somit anerkannt, und der Erwerb des zweiten Bürgerrechts in Genf blieb ohne Einfluß. Der Bericht der Kommission des Nationalrathes befindet sich im Bundesblatt 1866 II, 627.

V. Handhabung der Kantonsverfassungen.

a. Stimm- und Wahlrecht der Niedergelassenen.

58. Hr. Burkhard Bachmann von Hohenrain, Kts. Luzern, wohnte seit April 1863 in Dietwyl, Kts. Aargau. Er deponirte seine Papiere und wurde auch als Ersatzmann des Gemeinderathes gewählt. Dennoch war er noch nicht im Besitze einer förmlichen Niederlassungsbewilligung, als er am 8. März 1866 zum Mitglied des Gemeinderathes gewählt wurde. Auf erfolgte Beschwerde kassirte die Regierung des Kantons Aargau diese Wahl, weil nach §§ 36 und 37 der Kantonsverfassung nur diejenigen kantonsfremden Schweizerbürger stimm- und wahlfähig seien, welche seit einem Jahr in der Gemeinde wohnen und Niederlassungsbewilligung besitzen.

Hr. Bachmann rekurirte an den Bundesrath und berief sich darauf, daß er die im Art. 4 der aargauischen Verfassung geforderten Requisite besitze und seit mehr als einem Jahr in der Gemeinde Dietwyl niedergelassen sei. Er habe seinerseits alle gesetzlichen Formen für die Niederlassung erfüllt, und sei auch stets als Niedergelassener behandelt, insbesondere auch auf die Stimmregister getragen worden. Die Nachlässigkeit der Gemeindebehörden in der formellen Regulirung seiner Niederlassung könne ihm nicht zum Nachtheil gereichen.

Der Bundesrath erklärte am 3. August 1866 diesen Rekurs als unbegründet, und ging hiebei von folgenden rechtlichen Gesichtspunkten aus:

- 1) Nach den Akten steht fest, daß Rekurrent erst seit dem 23. Mai 1866 mit förmlicher Niederlassungsbewilligung versehen ist und erst von da an die Tage für diese Bewilligung bezahlt hat.
- 2) Da die aargauische Verfassung und Gesetzgebung, gestützt auf die im Art. 42 der Bundesverfassung gegebene Ermächtigung, nur die seit einem Jahre mit Niederlassungsbewilligung angefessenen Schweizerbürger in Gemeindefachen als stimm- und wahlfähig erklärt, so folgt daraus, daß für den Rekurrenten diese Stimm- und Wahlfähigkeit mit dem 23. Mai 1867 beginnt und vor diesem Zeitpunkte gesetzlich unzulässig war und ist.
- 3) Der Umstand, daß Rekurrent schon seit dem Jahre 1863 die factischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Erlangung der Niederlassungsbewilligung besaß, ändert hieran nichts; denn das Gesetz stellt nicht auf jene Voraussetzungen, sondern auf die Thatsache der erworbenen Niederlassungsbewilligung ab.

- 4) Eben so gleichgültig für die Rechtsfrage ist die Behauptung des Rekurrenten, daß nicht ihm, sondern dem Gemeinderathe die Schuld an der Verzögerung der Niederlassungsbewilligung zur Last falle. Rekurrent mag den Gemeinderath für solche Nachlässigkeit verklagen, wenn er Grund hiefür zu haben glaubt; allein die Thatsache, daß das gesetzliche Requisit früher nicht erfüllt wurde, bleibt dessen ungeachtet bestehen, und es ist für Verhältnisse des öffentlichen Rechts einzig diese Thatsache entscheidend.
- 5) Völlends bedeutungslos ist endlich die angeführte Thatsache, daß Rekurrent trotz mangelnder Niederlassungsbewilligung doch das Stimmrecht ausübte und sogar Ersatzmann des Gemeinderathes war, da solches nur aus Irrthum und Unkenntniß zugelassen wurde, und sich somit aus solchem ungesetzlichem Mißbrauch keine Schlüsse auf ein bestehendes Recht ziehen lassen.

b. Einschränkung von Hoheitsrechten.

59. Im Frauenkloster Wonnenstein, welches zum Kanton Appenzell J. Rh. gehört, aber eine Enclave im Kanton Appenzell A. Rh. bildet, starb als Reichthiger Hr. Ignaz Schneider aus dem Kanton Thurgau. Seine Erbin, die Witwe Katharina Beerli, geb. Schneider, in Affeltrangen, Kts. Thurgau, verlangte deßhalb von den Behörden des Kantons Appenzell A. Rh. die Inventarisirung des Nachlasses, was diese jedoch ablehnten, weil die Territorialhoheit über das Innere der im Kanton Appenzell A. Rh. liegenden Klöster Wonnenstein und Grimmenstein dem Kanton Appenzell J. Rh. zustehet und diejenige von Außerrhoden nur bis an die Klostermauern reiche.

Die Witwe Beerli rekurirte hiegegen, weil der Verstorbene nicht Mitglied der klösterlichen Genossenschaft gewesen, seine Verlassenschaft also gleich zu behandeln sei, wie wenn ein anderer Thurgauer inner den Kantonsgrenzen von Außerrhoden gestorben wäre. Nach den bestehenden erbrechtlichen Konkordaten seien also die Behörden von Außerrhoden zur Inventarisirung verpflichtet. Ein ausnahmsweiser Verzicht auf das Territorialrecht widerspreite diesen Konkordaten und sei auch verfassungswidrig.

Der Bundesrath erklärte am 5. September 1866 diesen Rekurs als unbegründet, gestützt auf folgende Erwägungen:

- 1) Rekurrentin, resp. ihr Anwalt, beklagt sich nicht darüber, daß der gegenwärtige Inhaber der Territorialhoheit über das Kloster Wonnenstein die Inventarisirung des Nachlasses einer in diesem Kloster verstorbenen Person nicht besorgen wolle, sondern er will vom Bundesrath bestimmt wissen, daß Appenzell A. Rh. Territorialherr über Wonnenstein sei.

- 2) Rekurrent mischt sich damit in eine Frage, die ihn nicht berührt, da es für ihn gleichgültig sein kann, ob A oder B dort Territorialherr ist. Er hat um so weniger Grund zu einer Beschwerde, da das Verhältniß während des zwischen den beiden Appenzell hängenden Streitens ganz geordnet ist und Appenzell A. Rh. selbst seine Prätionen nicht unterstützt.
- 3) Wenn Rekurrent von der Ansicht ausgeht, daß die Territorialverhältnisse sich überall streng nach den äußern Hauptlandesgrenzen richten müssen, so kann er sich, abgesehen von dem häufig vorkommenden Verhältniß der sogenannten Enclaven, von der Unrichtigkeit seiner Ansicht selbst überzeugen durch einen Blick auf die unter eidgenössische Garantie genommene Uebereinkunft der nämlichen Kantonstheile mit Bezug auf das Kloster Grimmenstein vom 14. und 22. April 1817 (alte offiz. Samml. Bd. 1, Seite 41). Wenn es auch wünschbar ist, daß an die Stelle solcher künstlicher Verhältnisse einfachere treten, so kann solches nicht bei einem Spezialfalle diktiert, sondern es muß der Entscheid des hängenden Streitens im ordentlichen Rechtswege abgewartet werden.

c. Zulässigkeit des Expropriationsverfahrens.

60. Es gehört hier einzig der Rekurs des Waffenhändlers Alois Brast in Arau, welcher mit Beschluß vom 5. Januar 1866 als unbegründet abgewiesen wurde. Dieser Beschluß findet sich vollständig im Bundesblatt von 1866 II, 174. Brast rekurirte noch an die Bundesversammlung, welche ihn am 18. Juli 1866 ebenfalls abwies. (Loc. cit. pag. 387.)

d. Freiheit der Gemeindeverwaltung.

61. Die Herren Gianini, Deini und D'Andrea in Sobrio, Kts. Tessin, beschwerten sich, daß der Staatsrath von Tessin einen Gemeindebeschluß, wodurch der Pfarrer Cattaneo abberufen worden, genehmigt habe, während jene Gemeindeversammlung ungesetzlich publiziert gewesen, bei Abwesenheit der Mehrzahl der Bürger stattgefunden habe und das darüber angefertigte Protokoll Unrichtigkeiten enthalte.

In einem ersten Entscheide lehnte der Bundesrath es ab, auf diese Angelegenheit einzutreten, bis der Große Rath von Tessin, als oberster Wächter über die kantonale Verfassung und Gesetzgebung, entschieden habe. Der Große Rath unterwarf diese Beschwerde einer reislichen Prüfung durch eine Kommission und erörterte sie in einer einläßlichen Diskussion, worauf mit Mehrheit der Beschluß des Staatsrathes genehmigt wurde.

Auf erneuerten Rekurs entschied jedoch der Bundesrath am 18. April 1866, es sei nicht weiter darauf einzutreten, indem die Frage über die Gültigkeit der Beschlüsse einer Gemeindeversammlung, um die es sich hier handle, in das Gebiet der Kompetenz der betreffenden kantonalen Behörden falle, da es sich lediglich um Auslegung und Anwendung kantonaler Gesetzesbestimmungen handle. Es stehe daher dem Bundesrath nicht zu, in eine nähere Untersuchung darüber einzutreten, ob die Beschwerde materiell begründet sei, nachdem die kantonalen Behörden in allen Instanzen dieselbe als unbegründet erklärt haben. (Vergleiche oben Rubrik „Petitions- und Beschwerderecht“, Nr. 21.)

e. Kompetenzüberschreitung kantonaler Behörden.

62. Hr. Stephan Faure, Franzose, Weinhändler in Genf, wurde im Januar 1865 in Châtel St. Denis, Kts. Freiburg, angehalten, von einer Ladung Wein die Eintrittsgebühr für ausländischen Wein zu bezahlen, d. h. 12 Cent. per Maß, während die Ladung mit Ursprungszeugnissen von Genf begleitet war, so daß Hr. Faure nur das für inländische Weine festgesetzte Ohngeld von 7 Cts. per Maß bezahlen zu müssen glaubte. Die Regierung des Kantons Freiburg hielt diese Tarifierung aufrecht, und überwies Hrn. Faure überdies an den Strafrichter wegen Uebertretung des Gesetzes über die Getränkeabgabe, indem verschiedene Unregelmäßigkeiten in den Ursprungszeugnissen enthalten seien. Die Gerichte gaben jedoch ein freisprechendes Urtheil, und Hr. Faure verlangte dann, gestützt auf die nun anerkannten Ursprungszeugnisse, die Reduktion des Ohngeldes auf den Tarif für inländische Weine. Die Regierung von Freiburg hielt jedoch an dem ersten Ansätze fest, weil die Ursprungszeugnisse von den Gerichten nur vom allgemein strafrechtlichen Standpunkte haben geprüft werden können, während die Frage, ob sie auch den fiskalischen Vorschriften des Gesetzes über die Konsumsteuer genügen, der Regierung zustehe, und weil jene Zeugnisse diesen Vorschriften in verschiedenen Punkten nicht genügen.

Hr. Faure rekurrierte nun an den Bundesrath, welcher auf Grund seiner Oberaufsicht in Zollsachen kompetent sei, in diesem Konflikte zwischen den freiburgischen Gerichts- und Administrativbehörden zu entscheiden.

Mit Beschluß vom 3. August 1866 wurde dieser Rekurs abgewiesen, gestützt auf folgende Gründe:

- 1) Rekurrent hat als Franzose gemäß den bestehenden Verträgen Anspruch auf gleiche Behandlung wie die Schweizerbürger anderer Kantone; hinwieder hat er, wie diese auch, sich den Gesetzen und Anordnungen des Kantons Freiburg im Verkehr mit demselben zu unterwerfen.

- 2) Im vorliegenden Falle ist von Seite der freiburgischen Gerichte entschieden worden, daß Rekurrent sich durch Produktion der in Frage stehenden Ursprungszeugnisse keines unter das Strafgesetz fallenden Vergehens schuldig gemacht habe. Dagegen hatten sich die freiburgischen Gerichte weiter nicht mit der Frage zu befassen, ob diese Ursprungszeugnisse auch formell den fiskalischen Vorschriften entsprochen haben, wie denn auch das Polizeigericht der Beyese am Schlusse seiner Erwägungen ausdrücklich beifügt: *„Que si même des irrégularités avaient été commises, elles seraient couvertes par le paiement des droits et la délivrance des coupons.“*
- 3) Nach den freiburgischen Gesetzen war letztere Frage von den Administrativbehörden und in letzter Instanz vom Staatsrath zu entscheiden, welcher dann auch auf Grund verschiedener formeller Unregelmäßigkeiten die Entrichtung der höhern Taxe verlangt hat.
- 4) Es fragt sich nun lediglich, ob gegen diesen Entscheid ein weiterer Rekurs an die Bundesbehörden zulässig sei.
- 5) Diese Frage muß verneint werden. Die Anwendung der freiburgischen Gesetze ist Sache der freiburgischen Staatsbehörden, und der Bundesrath hat keinerlei Kompetenz zur Einmischung in die diesfälligen Entscheide, sobald dieselben von kompetenter Stelle erfolgt sind.
- 6) Wenn von Seite des Rekurrenten diese Kompetenz auf Art. 32 der Bundesverfassung gegründet werden will, so ergibt sich aus Litt. e jenes Artikels zwar, daß der Bundesrath die Gesetze und Verordnungen der Kantone über den Bezug der Konsumgebühren zu genehmigen hat, damit die Nichtbeachtung der in diesem Artikel niedergelegten Grundsätze verhindert werden kann, welche Genehmigung den freiburgischen Gesetzen wirklich erteilt worden ist; daß aber im Uebrigen im Eingang jenes Artikels die regelmäßigen Befugnisse der Kantone ausdrücklich gewahrt worden sind.

63. Der Rekurs des J. J. Sixt von Basel, wohnhaft in Mammern, Kts. Thurgau, wegen Ueberschreitung der Kompetenz der Basler Gerichte durch Ausscheidung der güterrechtlichen Verhältnisse bei Anlaß der zwischen ihm und seiner Frau ausgesprochenen Scheidung wird hier bloß der Vollständigkeit wegen erwähnt, indem er durch die Berufung an die Bundesversammlung bekannt wurde. Der abweisende Beschluß des Bundesrathes befindet sich im Bundesblatt von 1866 III, 153. Die Bundesversammlung verwarf den Rekurs ohne irgend näher darauf einzutreten (12. Dezember 1866).

64. Der Rekurs der Gemeinden Schübelbach, Tuggen etc., Kts. Schwyz, gegen die Verfassungsmäßigkeit der vom Kantonsrath von Schwyz erlassenen Schuldbeiträge ist durch die Weiterziehung

an die Bundesversammlung ebenfalls hinlänglich bekannt geworden. Der Beschluß des Bundesrathes vom 16. Februar 1866 ist im Bundesblatt 1866 II, 177 und die Kommissionsberichte ebendasselbst Seite 520, 528 und 546 abgedruckt. Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen.

65. Hieher gehört auch der bei den eidg. Rätthen noch pendente Rekurs der Gemeinde *Lachen* und mehrerer anderer Gemeinden des Kantons Schwyz gegen die vom Kantonsrath beschlossene Subventionirung einer Eisenbahn über den *Gotthard*. Der Beschluß des Bundesrathes vom 13. April 1866 ist abgedruckt im Bundesblatt 1866 II, 587.

66. Mehrere Bürger und Einwohner des Kantons *Freiburg* beschwerten sich darüber, daß der Große Rath des Kantons *Freiburg* beschlossen habe, das im Art. 114 der Bundesverfassung und in Art. 4 und 9 des Bundesgesetzes betreffend die Revision der Bundesverfassung vom 19. November 1865 vorgefehene Ständesvotum über die Revision der Bundesverfassung von sich aus abzugeben; dieses Votum komme jedoch gemäß Art. 28 der Verfassung des Kantons *Freiburg* dem Volke zu. Die Bevölkerung von *Freiburg* sei somit berechtigt gewesen, am 14. Januar 1866 bei der Abstimmung über die Revision der Bundesverfassung nicht bloß das allgemeine Volksvotum, sondern auch die Ständestimme abzugeben.

Dieser Rekurs wurde am 29. Januar 1866 abgewiesen.

Gründe:

- 1) Das Votum des Großen Rathes und dasjenige des Volkes des Kantons *Freiburg* sind übereinstimmend bezüglich der Revisionspunkte 1, 2 und 6, welche beiderseits angenommen, und der Revisionspunkte 3, 4, 7 und 9, welche beiderseits verworfen sind. Abweichend sind die beiden Voten nur bezüglich der Revisionspunkte 5 und 8, welche der Große Rath angenommen, das Volk aber verworfen hat. Da indessen diese Punkte in der allgemeinen schweizerischen Abstimmung verworfen worden sind, so hat jene Meinungsverschiedenheit dormalen keine praktische Bedeutung und es kann sich mehr nur um einen Entscheid für die Zukunft handeln.
- 2) Durch den Entscheid der Bundesversammlung ist anläßlich der Verathung des Bundesgesetzes vom 19. Wintermonat 1865 festgestellt worden, daß die Kantone berechtigt seien, ein besonderes Ständesvotum abzugeben, und zwar durch die nach ihrer Verfassung hiezu befugten Organe (Art. 9).
- 3) Die freiburgische Verfassung spricht sich nun nicht bestimmt darüber aus, welchem Organe die Abgabe der Ständestimme zustehe, und es sind deßhalb allerdings in guten Treuen Zweifel möglich.
- 4) Für die Berechtigung des Großen Rathes sprechen indeß folgende Umstände:

- a. Der Wortlaut der deutschen Ausgabe der Verfassung, welche in etwelcher Abweichung vom französischen, allgemeiner lautenden Texte („sur les questions de révision de la constitution fédérale“) die politischen Versammlungen einberufen läßt zur Abstimmung: „2) über die Frage, ob die Bundesverfassung revidirt werden soll.“

Nun ist zwar die eidgenössische Gewährleistung für die Verfassung in französischem Texte ausgesprochen worden; indess lag dem deutschen Kantonsrath bei der Abstimmung die deutsche Ausgabe vor, und es ergibt sich aus dieser Uebersetzung jedenfalls die Thatsache, daß man bei Abfassung der Verfassung keinen Entscheid darüber geben wollte, wem die Abgabe des Ständevotums zustehe.

- b. Art. 45, m. der freiburgischen Verfassung bestimmt, „daß der „Große Rath alle diejenigen Theile der Souveränität ausübe, „welche durch die Verfassung nicht ausdrücklich einer „anderen Gewalt übertragen worden sind.“ Es kann nun jedenfalls nicht gesagt werden, daß die Abgabe des Ständevotums ausdrücklich dem Volke übertragen worden sei.
- c. Der Kanton Freiburg ist ein repräsentativ konstituirtes Staat. In einem solchen ist nicht die Aktion des Volkes, sondern diejenige der gesetzgebenden Behörde die Regel.

5) Bei der etwelchen Unklarheit des Art. 28 der Verfassung war aber jedenfalls der Große Rath der natürliche Ausleger derselben, wie seinerzeit von der Bundesversammlung bei Anlaß der Genehmigung der Verfassung von Schwyz (Ulmer Bd. 1, Seite 37) entschieden worden ist. Der Bund ist nur da zu einem Einschreiten berechtigt, wo eine unzweideutige Verfassungsverletzung stattgefunden hat.

6) Im vorliegenden Falle kann letzteres mit Grund nicht behauptet werden, da den politischen Versammlungen ihre Stimmgabe in keiner Weise verümmert worden ist.

67. Auf den Rekursentscheid des Bundesrathes in Sachen der Gemeinde Tomils, Kts. Graubünden, d. d. 8. August 1866, welcher im Bundesblatt 1866, III, 146 abgedruckt ist, wird hier lediglich verwiesen. Die Herren Prosper Caviezel und Consorten haben bekanntlich gegen jenen Beschluß bei den eidg. Räten Beschwerde erhoben, worüber indess noch nicht entschieden ist.

68. Die Stadt Solothurn, als Eigenthümerin größerer Waldungen, gab an die Bewohner mehrerer umliegenden Ortschaften bis zur französischen Revolution Holz ab. Nachdem sie durch jene Revolution ihre Souveränität verloren hatte, kam bei der Ausscheidung

zwischen Staats- und Stadtgut in Frage, ob die Stadt fernerhin verpflichtet sei, den Bewohnern jener Ortschaften Holz abzuliefern. Die Aussteuerungsurkunde von 1803 enthielt keinen diesfälligen Vorbehalt, weshalb dann weder die Stadt, noch der Staat jene Holzlieferungen übernehmen wollte. Da aber das Recht jener Ortschaften nicht bestritten werden konnte, so stellte die Regierung von Solothurn im Jahr 1804 an die schweizerische Liquidationskommission das Gesuch um eine Erläuterung der erwähnten Aussteuerungs-Urkunde, in dem Sinne, daß die Stadt gehalten sei, die durch Verjährung entstandenen „Drittmannsrechte“ auch fernerhin anzuerkennen, zumal die Regierung außer Stand sei, den Berechtigten anderswo Holz anzuweisen.

Die Liquidationskommission gab hierauf den Bescheid: Die Waldungen seien der Stadt unter denjenigen Beschränkungen eigenthümlich abgetreten worden, die schon in einer Sönderungsurkunde von 1801 enthalten seien. Insofern nun in dieser Urkunde die Drittmannsrechte gewahrt seien, und (wörtlich) „in wie fern nun die Kantonsregierung „von Solothurn als befugter Richter, behauptet und abspricht, „daß mehrere Gemeinden in jenen Waldungen ein verjährtes Beholzungsrecht besitzen“, insofern habe auch die Aussteuerungsurkunde dieses Recht anerkannt.

Gestützt auf diesen Passus machte die Regierung von Solothurn bis auf die Gegenwart die Kompetenz geltend in Streitigkeiten über die fraglichen Holzansprüche, sogenannte Drittmannsrechte, zu entscheiden. Sie entschied nicht bloß darüber, ob Jemandem überhaupt ein Anspruch auf Holz aus den Waldungen der Stadt Solothurn zustehe, sondern auch über den Umfang eines solchen im Prinzipie anerkannten Rechtes. Seit 1845 jedoch und namentlich seit 1851, da durch ein besonderes Gesetz die Verwaltungs- und Gerichtsbareit der Regierung aufgehoben worden war, bestritt die Stadtgemeinde, daß die Regierung in solchen Fragen kompetent sein könne, indem diese rein civilrechtlicher Natur seien, und gemäß der Verfassung den Gerichten zustehen. Der Große Rath des Kantons Solothurn erklärte aber diese Einsprache als unbegründet, weil die Regierung „als kompetenter Richter“ aufgestellt sei und die Aussteuerungsurkunde mit den Erläuterungen gemäß der Mediationsverfassung ein Theil des öffentlichen Rechtes bilde, das durch die Aenderungen der Kantons- und Bundesverfassungen nicht beeinflusst werde.

Die Stadtgemeinde Solothurn rekurrierte aber an den Bundesrath, welcher in seinem Beschlusse vom 29. Oktober 1866 folgende Umstände in Erwägung zog:

- 1) Darüber, daß nach der gegenwärtigen Verfassung und Gesetzgebung des Kantons Solothurn Streitigkeiten, ob Dritten Beholzungsrechte in den Stadtwaldungen von Solothurn zustehen und in

welchem Umfange, im regelmäßigen Rechtsgange durch die ordentlichen Gerichte zu erledigen wären, sind die Parteien einig. Es handelt sich nur darum, ob nicht der Regierung außerordentliche richterliche Kompetenzen zustehen auf Grund der von der schweizerischen Liquidationskommission gegebenen Aussteuerungsurkunde der Stadt Solothurn und der unterm 15. März 1804 beigezfügten Erläuterungen.

- 2) Wenn die Rekurrentin behauptet, daß solche außerordentliche richterliche Kompetenzen der Regierung, auch wenn sie früher zu Recht bestanden hätten, durch Art. 53 der Bundesverfassung außer Kraft gesetzt worden wären, so könnte dieser Ansicht nicht ohne weiteres beigespflichtet werden. Wenn die streitenden Gemeinden z. B. am heutigen Tage die Regierung zum Schiedsrichter aufrufen wollen, so steht der Art. 53 der Bundesverfassung einer derartigen Funktion der letztern durchaus nicht im Wege, und das Gleiche wäre der Fall, wenn die Liquidationskommission, ihre Berechtigung dazu vorausgesetzt, die Regierung von vornherein zum Schiedsrichter für alle derartigen Streitigkeiten bezeichnet hätte.
- 3) Es bleibt daher nur in Frage, ob nach den vorgenannten Urkunden der Regierung wirklich ein solches außerordentliches Entscheidungsgewalt eingeräumt worden sei.
- 4) Thatsache ist nun, daß in Erläuterung 4 ein Entscheidungsrecht der Kantonsregierung angenommen wird, und wenn die Rekurrentin behaupten will, daß mit dem Ausdrucke Kantonsregierung nicht sowohl der Kleine Rath als das gesammte Kantonsregiment, und zwar im Gegensatz zu eidgenössischen Behörden habe bezeichnet werden wollen, so sind dies lediglich Vermuthungen, die dem Wortlaute Zwang anthun, und zudem auch wenig innere Wahrscheinlichkeit für sich haben..
- 5) Dagegen spricht eben so wenig für die Behauptung der Rekursbeklagten, daß die Liquidationskommission der Regierung, als oberster Landesautorität, ausnahmsweise Befugnisse habe zutheilen wollen. Die Liquidationskommission hatte erstlich dazu gar keine Veranlassung, da die Regierung selbst solche außerordentliche Kompetenzen nicht verlangt hatte. Für's Zweite hätte die Liquidationskommission zur Aufstellung eines solchen ausnahmsweisen Gerichtsstandes auch kein Recht und keine Vollmachten gehabt, welche letztere im Art. VII des Nachtrages zur Mediationsverfassung ganz bestimmt begrenzt waren.
- 6) Die Liquidationskommission spricht die fraglichen Kompetenzen der Kantonsregierung vielmehr nur „als befugtem Richter“ zu. Damit hatte sie offenbar ein bestimmtes konstitutionelles Verhältniß der

Regierung im Auge, worüber die solothurnische Kantonsverfassung der Mediation ganz klaren Aufschluß gibt. Nach Art. VI derselben war nämlich die Kantonsregierung Richter in allen Verwaltungsstreitigkeiten, und da nach dazumaliger Anschauung die Streitigkeiten über jene Drittmannsrechte zu den Verwaltungsstreitigkeiten gehörten, so war es vollständig richtig und verfassungsgemäß, daß die Liquidationskommission der Kantonsregierung das Entscheidungsrecht „als befugtem Richter“ zusprach.

- 7) Aus dieser Sachlage folgt nun aber von selbst, daß mit dem Momente, wo die Kantonsregierung in Folge veränderter Stellung aufhörte, befugter Richter für solche Streitigkeiten zu sein, auch ihr dadurch bedingtes Entscheidungsrecht in den vorliegenden Streitigkeiten dahin fiel und diese Streitigkeiten den gewöhnlichen Weg Rechtsens zu gehen hatten. Dieser Moment trat ein mit dem Inkrafttreten des Besetzes über die Aufhebung der Verwaltungsgerichtsbarkeit vom Jahre 1851.
8. Dagegen ist es außer Zweifel, daß die Regierung von Solothurn die angefochtene Befugniß bisher in gutem Glauben ausgeübt hat, und es ist daher auch kein Grund vorhanden, auf schon angegebene Entscheide zurück zu kommen, sondern es genügt, wenn das Rechtsverhältniß für die Zukunft anders regulirt wird.

Der Beschluß lautet dahin:

Der Rekurs der Stadtgemeinde Solothurn wird als begründet erklärt, in der Meinung, daß von jetzt an die Streitigkeiten über die sogenannten Drittmannsrechte in den Waldungen der Stadt vor den ordentlichen Richter gebracht werden sollen.

69. Der im Geschäftsberichte für das 1864, unter Nr. 49 (Bundesblatt 1865, II, 201) erwähnte Rekursentscheid in Sachen des patriotischen Vereins im Kanton Basel-Landschaft, rücksichtlich dessen die eidg. Räthe sich nicht einigen konnten (Bundesblatt 1865 III, 212 und 213, 1866, I, 474) führte zu einem zweiten Rekurse, weil die Mitglieder des Centralomite's des patriotischen Vereins dafür gestraft wurden, daß sie die Bevölkerung einluden, die durch den Bundesrath verhängte Suspension der Volksabstimmung vom 29. Mai 1864 zu beachten. Dieses Strafurtheil wurde zwar mit Beschluß vom 15. Januar 1866 (Bundesblatt 1866, III, 139) aufgehoben; allein der Landrath von Basel-Landschaft beschloß auch gegen diesen Entscheid an die eidg. Räthe zu recurriren. Die nähere Begründung dieses Rekurses ist indeß noch nicht eingegangen; und die seit her eingetretene neue Regierung erklärt, daß sie diese Begründung dem Landrath selbst vorbehalten müsse.

70. Zum Schlusse ist noch eines Rekurses zu erwähnen, der nicht bloß staatsrechtlich, sondern auch politisch von hervorragendem Interesse

ist, nämlich desjenigen in Sachen der jurassischen Mitglieder des Großen Rathes des Kantons Bern gegen die Ausdehnung des Einkommensteuergesetzes vom 18. März 1865 auf den neuen Kantonstheil und gegen das Gesetz über die Regulirung der Steuerverhältnisse zwischen dem alten und neuen Kantonstheil vom 19. Dezember 1865. Mit Entscheid vom 5. März 1866 wurde diese Beschwerde als unbegründet abgewiesen. Die Wichtigkeit dieses Falles rechtfertigt wohl hinlänglich, daß der Entscheid in extenso in das Bundesblatt aufgenommen worden ist. (Siehe Bundesblatt 1867 I, 352.)

Ein formeller Vorentscheid in dieser gleichen Angelegenheit befindet sich im Bundesblatt von 1863 III, 603.

C. Polizei.

I. Allgemeines.

1. Die französische Gesandtschaft machte den Bundesrath aufmerksam auf den öffentlichen Handel, der mit Schriften von äußerst beschimpfendem Inhalte gegen die Person des Kaisers und der Kaiserin in Genf immer wieder auftauche. Die Gesandtschaft wünschte, daß der Bundesrath das bezügliche Kreis Schreiben des eidg. Justiz- und Polizeidepartements (vom 18. Mai 1865) erneuere, indem es Zeit sei, den Klagen, die sie schon so oft zu machen Gelegenheit gehabt und von denen sie lebhaft wünsche befreit zu sein, einmal ernstlich abzuhelpen.

In einem ausführlichen Berichte erörterte der Staatsrath von Genf den Gesichtspunkt, daß unsere politischen Grundzüge und Institutionen gegen die Freiheit der Presse einen Eingriff nicht gestatten, so lange sie nur auf dem Gebiete einer rein politischen Diskussion sich bewege, selbst wenn diese Diskussion der französischen Regierung feindlich gesinnt wäre. Dagegen verhalte es sich ganz anders mit jener Presse, die am Skandal sich freue und die öffentliche Moral verlese. Aber eine solche Presse, die speziell gegen das Privatleben des Kaisers und der Kaiserin der Franzosen gerichtet wäre, sei in Genf nicht geduldet und eben so wenig sei der öffentliche Verkauf solcher Werke gestattet. Gleichwohl könne es vorkommen, daß die Verbote übertreten werden. Namentlich wurde in dieser Richtung ein schweizerischer Buchhändler signalisirt, den der Staatsrath pour motif de *sûreté* auszuweisen anerkant, wenn der Bundesrath es verlangen würde.

Indem der Bundesrath diese Antwort des Staatsrathes von Genf der französischen Gesandtschaft mittheilte, erklärte er sich mit den darin

entwickelten Prinzipien einverstanden, und fügte bei: er habe als selbstverständlich angenommen, daß die erhobene Beschwerde sich nur auf Schriften beziehe, welche die öffentliche Moral beleidigen, indem es der französischen Regierung bestenfalls bekannt sei, daß die schweizerischen Institutionen das Einschreiten gegen politische Schriften, auch wenn sie oppositionell und sogar beleidigend gehalten seien, nur im Wege eines ordentlichen gerichtlichen Prozesses gestatten, während dagegen die schweizerischen Behörden niemals Anstand genommen haben, gegen den ihnen bekannt gewordenen Verkauf von Schriften der erstern Art im Wege einfacher Polizeimaßregeln einzuschreiten.

Aus dem Berichte der Regierung von Genf werde die Gesandtschaft sich überzeugen, daß jene von sich aus loyal bemüht sei, den von ihr erkannten Uebelständen zu begegnen. Der Bundesrath habe die Regierung von Genf in diesem Vorgehen bestärkt und er glaube sich demzufolge der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß auch die kaiserliche Regierung durch diese Erklärungen beruhigt sein werde. Der Bundesrath wisse, daß allerdings im Beginn der Sommersaison, wo das Reisendenpublikum in der Schweiz sich sehr vermehre, diese Art von unmoralischer Industrie sich jedesmal stark vordränge, während sie nach Beendigung derselben fast ganz verschwinde, und er werde nicht ermangeln, auch in Zukunft der Sache ein wachsames Auge zuzuwenden. Die französische Regierung dürfe überzeugt sein, daß der Bundesrath ihre Indignation über die Verbreitung derartigen Schriften völlig theile und er werde nöthigenfalls auch darauf Bedacht nehmen, das frühere Zirkularschreiben an die Kantonspolizeibehörden zu erneuern.

Von dieser Antwort an die französische Gesandtschaft wurde der Regierung von Genf auch Kenntniß gegeben, mit dem Beifügen: der Bundesrath sei durch ihre Erklärungen befriedigt. Was ihre Frage über Ausweisung eines einem andern Kanton angehörigen Buchhändlers anbelange, so gebe Art. 41, Ziff 6, b der Bundesverfassung genügende Mittel an die Hand, um gegen den Verbreiter oböconer Schriften die Ausweisung zu begründen, und der Bundesrath wäre allerdings der Ansicht, daß, sofern der betreffende Buchhändler eine letzte Warnung nicht beachten würde, unnachsichtlich gegen ihn unter dem bezeichneten Gesichtspunkte, nicht aber aus demjenigen der öffentlichen Sicherheit, eingeschritten werden sollte.

II. Auslieferungen.

A. Statistik der von der Schweiz bei auswärtigen Staaten nachgesuchten Auslieferungen.

Kantone.	Anzahl der Indi- viduen.	Ausge- lieferte.	Unent- deckte.	Pendent.
Zürich	1	1	—	—
Bern	5	3	2	—
Luzern	1	—	—	1
Schwyz	1	1	—	—
Freiburg	1	—	—	1
Solothurn	1	—	—	1
Basel-Stadt	1	1	—	—
Basel-Landschaft	1	1	—	—
St. Gallen	1	1	—	—
Aargau	1	1	—	—
Tessin	1	1	—	—
Vaud	1	1	—	—
Neuenburg	1	—	1	—
Genève	1	—	—	1
	18	11	3	4
Staaten, bei welchen diese Aus- lieferungen verlangt wurden.				
Baden	1	1	—	—
Belgien	1	—	1	—
Bremen	1	1	—	—
Frankreich	11	7	2	2
Italien	2	2	—	—
Oesterreich	1	—	—	1
Schweden	1	—	—	1
	18	11	3	4

B. Statistik der durch die Schweiz an auswärtige Staaten bewilligten Auslieferungen.

Staaten.	Anzahl der Indi- viduen.	Ausge- lieferte.	Unent- deckte.	Ab- schläge.	Pen- dent.
Baden	1	1	—	—	—
Bayern	2	2	—	—	—
Belgien	1	1	—	—	—
Frankreich	22	12	7	1	2
Italien	19	4	12	—	3
Nassau	2	1	1	—	—
Oesterreich	3	3	—	—	—
Preußen	1	1	—	—	—
Württemberg	2	—	2	—	—
	53	25	22	1	5
Kantone, bei denen diese Auslieferungen verlangt wurden.					
Zürich	5	3	2	—	—
Bern	1	1	—	—	—
Basel-Stadt	3	—	2	—	1
Basel-Landschaft	1	1	—	—	—
St. Gallen	2	2	—	—	—
Graubünden	1	1	—	—	—
Nargau	1	1	—	—	—
Tessin	14	3	9	—	2
Vaudt	2	2	—	—	—
Valais	1	—	—	1	—
Neuenburg	4	3	1	—	—
Genf	13	8	3	—	2
Schweiz (allgemein)	5	—	5	—	—
	53	25	22	1	5

2. Zwei Franzosen, B a l m o n t und C o u r t e s , deren Auslieferung wegen Fälschung von Handelschriften verlangt wurde, machten aus dem Gefängniß zu Genf, wo sie arretirt worden waren, Einsprache gegen ihre Auslieferung, weil der Thatbestand einer Fälschung nicht hergestellt sei.

Dessen ungeachtet wurde die Auslieferung verfügt und den Reklamanten durch den Staatsrath von Genf eröffnet, der Bundesrath sei nicht in der Stellung, in eine Prüfung dieser rein gerichtlichen Frage einzutreten. Für ihn sei lediglich entscheidend, ob die Vorschriften des Staatsvertrages mit Frankreich über die Auslieferung erfüllt seien, und da dieses hier geschehen, so könne von der Auslieferung nicht Umgang genommen werden. Sie wurde also vollzogen.

Später schrieben die Genannten aus dem Gefängniß zu Lyon an den Bundesrath, es sei die Anklage wegen Fälschung von Handelschriften gefallen und nicht einmal der Prüfung der Anklagekammer unterstellt worden. Statt sie frei zu lassen, habe man sie nun aber wegen Betruges in Untersuchung gezogen, während die Auslieferung wegen eines solchen Vergehens nach dem Vertrage zwischen der Schweiz und Frankreich nicht zulässig gewesen wäre. Sie verlangten deshalb, daß der Bundesrath ihre Rücklieferung nach der Schweiz auswirken möchte.

Der schweizerische Gesandte in Paris erhielt zwar den Auftrag, über den Sachverhalt sich zu erkundigen, allein es hatte das französische Ministerium schon vorher von sich aus die Rücklieferung verfügt, wodurch diese Angelegenheit, die in England sogar als Gegenstand einer Broschüre gegen Frankreich benutzt wurde, ihre ganz geregelte Erledigung fand.

3. Die seit mehreren Jahren zwischen der Schweiz und Frankreich gegenseitig geübte Erweiterung der im Auslieferungsvertrage enthaltenen Stala auf alle jene strafbaren Handlungen, welche nach der Gesetzgebung des die Auslieferung verlangenden Staates als Verbrechen (crimes) erklärt und im Verbrechengrade strafbar, resp. bereits bestraft sind (politische Verbrechen ausgenommen) wurde in neuerer Zeit dahin modificirt, daß nicht mehr die allgemeine Erklärung über diesen Verbrechencharakter der strafbaren Handlung genügt, sondern daß in jedem speziellen Fall eine Reziprozitätszusicherung von Frankreich verlangt und in Folge dessen auch von der Schweiz gefordert wird.

4. Als bei Anlaß des hierseitigen Gesuches um die Auslieferung des Franz Joseph H ä n e r , welcher im Jahr 1857 wegen Todtschlages zu 10 Jahren Kettenstrafe verurtheilt worden war, aber später aus dem Zuchthause in Solothurn entweichen konnte, eine spezielle Reziprozitätszusicherung verlangt wurde, versäumte der Bundesrath nicht, die französische Regierung darauf aufmerksam zu machen, daß sie selbst jene an-

dere Praxis hervorgerufen, nachdem sie in mehreren Fällen darauf hingewiesen, daß die im Vertrage erwähnten Verbrechen gewissermaßen nur als Beispiele gelten und daß die engen Schranken des Vertrages schon früher gegenseitig überschritten worden seien durch Gestattung der Auslieferung, wenn die Handlung als Verbrechen sich qualifizirt habe. Der Bundesrath glaube nun, es wäre zweckmäßiger, lediglich bei dieser Praxis stehen zu bleiben.

Um indesß keine weiteren Schwierigkeiten zu machen, wurde Hr. Minister Kern ermächtigt, wenn auf eine spezielle Reziprozitätserklärung Werth gesetzt werden sollte, diese in dem Sinne zu geben, daß schweizerischer Seits eine entsprechende Praxis bei Todtschlag im Verbrechengrade gegenüber Frankreich werde geübt werden. Die Ablieferung erfolgte dann wirklich unter der Bedingung der Reziprozität.

Die Regierung von Solothurn erhob dann aber Bedenken gegen die Annahme der Auslieferung wegen der so eben erwähnten Bedingung, indem sie von der irrigen Ansicht ausging, als stünde die Zusage der Reziprozität ihr, respektive dem Großen Rathe des Kantons Solothurn, zu. Sie wurde jedoch belehrt, daß die Auslieferungszangelegenheiten in die Kompetenz des Bundes gehören.

5. In gleicher Weise wurde zwischen der Schweiz und Frankreich die Reziprozität bedungen rücksichtlich der Auslieferung wegen des Verbrechens der Münzfälschung, bei Anlaß der von Frankreich bewilligten Auslieferung des Joseph Nickenbacher von Schwyz.

6. Der Friedensrichter von Nyon, Kts. Waadt, erließ an die italienischen und französischen Behörden einen Verhaftsbefehl und das Auslieferungsbegehren gegen einen gewissen Kispal. Von den Regierungen beider Staaten wurde jedoch über dieses Verfahren Beschwerde erhoben, weil das Auslieferungsbegehren nicht im diplomatischen Wege gestellt worden sei. Zudem ergab sich, daß der Betreffende französischer Unterthan sei. Die Regierung des Kantons Waadt wurde darauf aufmerksam gemacht, daß kein Staat seine eigenen Bürger ausliefere und daß untere Polizeibehörden zwar wohl die Verhaftung eines Individuums bei auswärtigen Behörden verlangen können, daß aber die Auslieferung auf diplomatischem Wege nachgesucht werden müsse, wofür stets unverzüglich die nöthigen Schritte zu thun seien.

7. Eine ähnliche Reklamation wurde von der österreichischen Gesandtschaft erhoben. Es wurde nämlich in Zürich ein gewisser Löwi verhaftet, welcher von Wien aus wegen eines bedeutenden Diebstahls steckbrieflich verfolgt war. Auch bewilligte die Polizeidirektion von Zürich auf Gesuch des k. k. Landgerichts in Wien die Auslieferung. Dieser in der Presse erzählte Vorgang veranlaßte die k. k. österreichische Gesandtschaft, den Bundesrath darauf aufmerksam zu machen, daß nach

dem zwischen der Schweiz und Oesterreich bestehenden Auslieferungsvertrage von 1855 (Art. 1) die Auslieferungsangelegenheiten jeweilen auf diplomatischem Wege erledigt werden müssen.

Die Regierung von Zürich rechtfertigte das Verfahren ihrer Polizeidirektion und berief sich darauf, daß in einem Falle, wo die Auslieferung nicht zweifelhaft und von keiner Seite beanstandet sei, der diplomatische Weg nur bedeutende Zeitverschwendung und dem Kanton, wo der Verfolgte arretirt worden, nutzlos große Kosten verursache. Es liege im Interesse der Strafjustiz wie der Angeklagten, wenn das Auslieferungsbegehren nicht auf diplomatischem Wege gestellt werden müsse, sondern durch direkten Verkehr der betreffenden Polizeibehörden oder Gerichtsstellen erledigt werden könne. Sie stellte daher das Gesuch, es möchte die k. k. österreichische Regierung veranlaßt werden, diesem Verfahren ihre Zustimmung zu geben, ähnlich wie es kürzlich im Auslieferungsvertrage mit dem Großherzogthum Baden bestimmt worden sei.

Diese Mittheilung wurde zwar der österreichischen Gesandtschaft zugestellt, allein eine entsprechende Modifikation des Vertrages wurde nicht beantragt. Auch sah sich der Bundesrath nicht veranlaßt; über das erwähnte Verfahren sich auszusprechen, da das Gleiche den Grenzstaaten gegenüber oft vorkommt und die Kompetenzen des Bundes in allen diesen Fragen vorbehalten bleiben.

8. Die im letzten Geschäftsberichte erwähnte Korrespondenz mit der Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika, betreffend die Auslieferung des Daniel Senn, fand ihre Erledigung dadurch, daß Senn freiwillig nach Basel zurückkam und zur Ersetzung des Restes der Strafe sich stellte.

III. Bundesstrafrecht.

9. Die Regierung des Kantons Graubünden beschwerte sich bei dem Bundesrathe darüber, daß das schweizerische Handels- und Zolldepartement sich weigere, die Prozeß- und Strafvollziehungskosten zu bezahlen, welche durch die den Gerichten des Kantons Graubünden übertragene Untersuchung und Verurtheilung des gewesenen eidg. Zolleinnehmers N o t h von Martinsbruck, wegen Unterschlagung von eidgenössischen Zollgebühren und kantonalem Ohmgelde, entstanden waren.

Bei der nähern Prüfung dieser Frage ergab es sich, daß bei den eidg. Departementen in ähnlichen Fällen ganz verschieden verfahren wird. Es wurde daher am 10. Januar 1866 nicht nur beschlossen, daß jene Kosten auf die Bundeskasse zu nehmen seien, sondern es erhielten zugleich sämtliche Departemente die Ermächtigung, in ähnlichen Fällen in gleicher Weise zu verfahren.

Dieser Entscheid stützt sich im Wesentlichen auf folgende Gesichtspunkte:

Bei denjenigen Strafprozessen, welche wegen Verletzung des Bundesstrafgesetzes vom 4. Hornung 1853 (Offiz. Sammlung III, 404) nach Art. 74 desselben eingeleitet werden, hat, im Falle der Verurtheilung, der Angeklagte, und im Falle der Zahlungsunfähigkeit oder Freisprechung des Angeklagten, die Bundeskassa, nach Maßgabe der Gesetze des betreffenden Kantons, die Prozeßkosten zu tragen. (Art. 15 des Bundesgesetzes über die Kosten der Bundesrechtspflege vom 24. September 1856, offiz. Sammlung V, 408.)

Mit Bezug auf diesen Theil der Kostenfrage kommen somit die Prozeßgesetze der Kantone zur Anwendung und es hat in diesen Fällen die Bundeskassa insoweit für die Prozeßkosten einzustehen, als dieselben dem kantonalen Fiskus zufallen würden, wenn die Verfolgung einer Uebertretung von kantonalen Gesetzen stattgefunden hätte. Hiermit stimmt auch überein die Botschaft des Bundesrathes zu dem Gesetze über die Kosten der Bundesrechtspflege. (Bundesblatt 1856 I, 254.)

Aus dem soeben erwähnten Principe hätte aber eine Ungleichheit entstehen können mit Bezug auf die Kosten der Strafvollziehung, indem die einen kantonalen Prozeßgesetze diese letztern Kosten dem Staate auflegen, die andern dagegen auch den Verurtheilten dafür behaften und den Fiskus nur subsidiär eintreten lassen. Allein der Art. 188 des Gesetzes über die Bundesstrafrechtspflege von 1851 (offiz. Sammlung II, 743) hat schon vor dem Gesetz über die Kosten der Bundesrechtspflege als allgemeine Regel aufgestellt: „die Kosten der Urtheilsvollziehung werden von der Bundeskassa getragen“, und dieses neuere Gesetz enthält nichts, wodurch jene ältere Vorschrift aufgehoben worden wäre.

Nach bestehender Gesetzgebung und frühern Entscheiden stellt sich nun folgendes System heraus:

1. Ist ein Bundesgesetz verletzt, so ist der Angeklagte gemäß Art. 2 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege der Strafgerichtsbarkeit des Bundes unterworfen.

Diese Gerichtsbarkeit übt der Bund entweder direkt, oder er überträgt sie an die Kantone.

- a. Wenn der Bund seine Gerichtsbarkeit selbst ausübt, so werden sämtliche Kosten durch die Bundeskassa liquidirt und bleiben ihr zu Lasten, so weit sie vom Verurtheilten nicht erhältlich sind, oder nicht gefordert werden können. (Art. 183 bis und mit 188 der Bundesstrafrechtspflege.)
- b. Die Uebertragung der Strafgerichtsbarkeit des Bundes an die Kantone ist entweder gesetzlich vorgeschrieben oder sie ist fakultativ in die Befugniß des Bundesrathes gelegt.

- 1) Durch Art. 16 des Bundes-Fiskalgesetzes sind Uebertretungen der fiskalischen und polizeilichen Bundesgesetze den Gerichten derjenigen Kantone übertragen, in denen die Uebertretung verübt wurde.

Dahin gehören die Uebertretungen der Bundesgesetze über Zölle, Posten, Pulver, Münzen, Maß und Gewicht, so wie anderer fiskalischer und polizeilicher Bundesgesetze, namentlich auch die Uebertretungen des Bundesgesetzes betreffend die Werbung und den Eintritt in fremde Kriegsdienste, vom 30. Heumonat 1859.

Mit Bezug auf alle diese Fälle bestimmt Art. 29 des Fiskalgesetzes: „Die Gefängnißkosten, so wie die Gerichtskosten, welche der Uebertreter nicht bezahlen kann, oder zu welchen er nicht verurtheilt worden ist, werden durch den Bund getragen.“ Nach der Praxis muß die Zahlungsunfähigkeit durch ein Armuthszeugniß bewiesen sein.

Die Geldbußen fallen in die Bundeskassa; so weit sie nicht erhältlich sind, müssen sie nach Art. 28 des Fiskalgesetzes in Gefangenschaft oder öffentliche Arbeit umgewandelt werden. (Art. 30 desselben Gesetzes.)

Mit Bezug auf die Kosten in den Straffällen wegen Uebertretung des Werbgesetzes wird ganz gleich verfahren. Einzig besteht hier die Abweichung, daß nach dem Kreisschreiben des Bundesrathes vom 16. August 1859 betreffend die Vollziehung des Werbgesetzes, die Umwandlung der Geldbuße in Gefangenschaft nicht nach der Skala des Fiskalgesetzes (ein Tag = Fr. 4), sondern nach Art. 8 des Bundesstrafgesetzes (ein Tag = Fr. 5) zu erfolgen hat.

Endlich gehören auch in diese Klasse und sind somit bezüglich der Kosten analog zu behandeln jene Fälle, welche nach Art. 209 des Militärstrafgesetzes den Kantonen zur Beurtheilung „von Bundes wegen“ überwiesen werden müssen.

- 2) Art. 74 des Bundesstrafgesetzes bestimmt, daß die in diesem Gesetze bezeichneten Verbrechen (mit Ausnahme der im Art. 73 des gleichen Gesetzes speziell den Bundesassisen zugewiesenen Fälle) den Kantonalbehörden zugewiesen werden können.

In diesen Fällen findet die allgemeine Regel Platz, wonach die Kosten der Untersuchung zunächst dem Verurtheilten, subsidiär der Bundeskassa, die Kosten der Strafvollziehung aber immer der Bundeskassa auffallen.

II. Ist dagegen von einem eidg. Beamten oder Angestellten in seiner amtlichen Stellung ein gemeines Verbrechen verübt worden, so tritt nach Art. 75 des Bundesstrafgesetzes ohne Ausnahme die kantonale Strafgerichtsbarkeit ein, weil eben lediglich das gemeine Strafgesetz über-

treten und keines der in Art. 53 bis 58 aufgeführten Amtsverbrechen verübt wurde. In diesen Fällen versteht es sich von selbst, daß die Prozeß- und Vollziehungskosten, wenn der Verurtheilte sie nicht zahlen kann oder nicht dazu verpflichtet wird, von dem betreffenden Kanton zu tragen sind.

III. Im Falle endlich Jemand eine verbrecherische Handlung begeht, die in das Gebiet der Strafgerichtsbarkeit des Bundes gehört und eine andere, die dem kantonalen Strafgebiete zufällt, so daß er gleichzeitig für beide Handlungen vor demselben kantonalen Gerichte beurtheilt werden kann, so hat, bestehender Praxis gemäß, durch den urtheilenden Richter eine Ausscheidung der Kosten zu erfolgen, je nach dem Umfange der Untersuchung, welche jede einzelne Handlung für sich verursacht hat und je nach dem Gewichte, das ihr bei Ausmessung der Strafe beigelegt worden ist.

In Uebereinstimmung mit diesen Grundfäzen wurde ebenfalls am 10. Januar 1866 eine ähnliche Beschwerde der Regierung von Basel-Stadt erledigt. Während der Artillerieschule in Frauenfeld im Mai 1865 machten sich nämlich der Frater J. Senn von Basel-Stadt und der Krankenwärter J. Schaub aus Basel-Land einer Dienstinachlässigkeit schuldig und wurden, da sie um die gleiche Zeit aus dem Dienste traten, gemäß Art. 209 des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen vom 27. August 1851 zur Beurtheilung an das kantonale Kriegsgericht von Basel-Stadt überwiesen. Es erfolgte eine Freisprechung, worauf die Kosten von Fr. 718. 14 Cent. von dem eidg. Oberkriegskommissariat verlangt wurden. Letzteres, im Einverständnisse mit dem eidg. Militärdepartemente, verweigerte die Bezahlung, weshalb eine wiederholte Reklamation der Regierung von Basel-Stadt die nähere Prüfung dieses Verhältnisses durch das eidg. Justiz- und Polizeidepartement veranlaßte.

Aus den bereits oben erörterten Gründen und gemäß früherer Entschiede, die aber in Vergessenheit gekommen waren (Ulmer, staatsrechtliche Praxis I. Nr. 538, II. Nr. 1073 und 1074) wurde beschloffen, es seien die oben erwähnten Kosten zu bezahlen und es sei das Militärdepartement ermächtigt, in allen derartigen Fällen dasselbe zu thun.

10. Die Frage, wer kompetent sei, die im Art. 28 des eidg. Fiskalgesetzes vorgeschriebene Umwandlung der Zollbußen in Gefängniß auszusprechen, kam im Berichtsjahre ebenfalls in Erörterung. In einem Falle, wo die Thäter freiwillig sich unterzogen, sprach nämlich die eidgenössische Zollverwaltung gleichzeitig mit der Buße gemäß Art. 9, 10 und 11 des Fiskalgesetzes, bei der notorischen Zahlungsunfähigkeit der Schuldigen, zugleich auch die im Art. 28 vorgesehene Umwandlung der Buße in Gefängniß aus, und verlangte dann von den kantonalen

Behörden lediglich die Vollziehung. Die Behörden von Genf weigerten sich dessen (im Spezialfalle Genoud), weil alle auf Vollziehung gerichtlicher Urtheile oder equivalenter Akte bezüglichen Fragen Sache der Gerichte seien. Im Hinblick auf eine seit 1853 speziell gegenüber dem Kanton Genf beobachtete Uebung, wurde am 9. März 1866 beschlossen:

Das Handels- und Zolldepartement sei ermächtigt, in allen vorkommenden Fällen, gestützt auf Art. 28 des Fiskalgesetzes, die Umwandlung von Geldbußen in Gefängnißstrafen bei den kompetenten Gerichten des Kantons Genf zu betreiben.

11. Wegen Gefährdung von Eisenbahnzügen wurden 8 Fälle und wegen Verletzung des Postgeheimnisses 1 Fall eingeleitet, die in Anwendung von Art. 74 des Bundesstrafgesetzes sämmtlich den Gerichten der betreffenden Kantone zur Beurtheilung und Bestrafung überwiesen wurden. Die dießfälligen Mittheilungen sind lediglich aus den Kantonen Bern (3), Thurgau (4) und Waadt (2) erfolgt. Ohne Zweifel sind auch in andern Kantonen derartige Fälle vorgekommen und dort beurtheilt worden, ohne daß die Kompetenz der Gerichte eine Aufsechtung erlitten hätte. In den überwiesenen 9 Fällen waren 11 Personen betheilt, 4 Fälle wurden abgeurtheilt, 5 blieben pendent. In den abgeurtheilten Fällen wurden zwei Personen zwar von Strafe freigesprochen, aber zur Bezahlung der Kosten verurtheilt. Eine Person (Bern) wurde zu 8 Monat Gefängniß und 150 Fr. Buße und zwei andere (Thurgau) wurden zu 20 Tag und 2 Tag Gefängniß mit geringer Buße verurtheilt.

IV. Auswärtiger Militärdienst, Werbung.

12. Die Werbung in päpstliche Dienste findet immer noch einigen Anklang, obschon die Berichte über die Natur dieses Dienstes nicht einladend sind. Die große Zahl derjenigen, die desertiren und zwar meistens nach ganz kurzer Zeit, scheint auch dafür zu sprechen, daß die Klagen über die Behandlung und Bezahlung u. gerechtfertigt sind. Im Laufe des Berichtsjahres sind nicht weniger als 84 solcher Deserteurs in Genua angekommen, und nach der Schweiz in ihre Heimat instradirt worden, von denen die meisten nur einige Monate in Rom waren. Es sind aber viele noch auf andern Wegen ebenfalls zurückgekehrt.

Im Laufe des Berichtsjahres wurden verschiedene Orte bezeichnet, wo von bestimmten Personen nach Rom angeworben werde; allein die angestellten Untersuchungen hatten nie ein erhebliches Resultat. Sicher ist dagegen, daß in Frankreich, nahe der Grenze von Basel-Stadt, ein förmlich organisiertes Werbbüreau unter einem schweizerischen Offizier mit zwei Gehülfen aus dem Großherzogthum Baden besteht, wo indeß Jeder-

mann, nicht bloß Schweizer, angeworben wird. Von da aus gehen die Transporte ziemlich regelmäßig nach Marseille ab, um daselbst nach Civitavecchia eingeschifft zu werden. Es sollen gewöhnlich auch Schweizer bei diesen Transporten sein; doch ist die Ziffer offenbar zu hoch gegriffen, wenn der schweizerische Konsul zu Marseille berichtet, daß nach der dortigen Lokalpresse bei jedem Wochentransporte 20—30 Schweizer sich befinden. Auch der Hr. Konsul bestätigt, daß diese Militärs in Rom und selbst auf dem Transporte sehr schlecht behandelt werden, so daß Einzelne schon von Marseille aus desertiren, wenn sie das traurige Loos erkennen, das ihnen bevorstehe.

Im Weitern berichtet dieses Konsulat, daß auch etwa 10 Schweizer auf dem zu Marseille bestehenden Werbbüreau der argentinischen Republik angeworben worden seien und daß die Werbungen für das französische Fremdenregiment ebenfalls im Gang seien, nur gehen die Transporte nicht mehr nach Mexiko, sondern nach Algier. Von diesem letztern Dienste bemerkt der Hr. Konsul, daß die Soldaten des französischen Fremdenregiments ganz gleich gestellt seien, wie das französische Militär selbst.

13. Die Zahl der Deserteurs aus Rom wurde so groß, daß Beschwerden eingingen über die Lasten, welche durch ihre Unterstützung auf der Heimreise verursacht werden. Das schweizerische Konsulat in Genua meldete mit Depesche vom 14. Mai 1866, daß namentlich auf dem dortigen Plage viele Deserteurs passiren; daß die Polizei an jedem Tage ihm eine Liste von 31 solcher Individuen, die aufgegriffen worden, mitgetheilt habe, und daß täglich andere nachfolgen. Die dortige Hülfsgesellschaft sei aber nicht im Falle, an solche Leute, namentlich aber nicht in solcher Menge, Unterstützungen zu gewähren. Der Hr. Konsul wünschte daher zu vernehmen, ob das eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement Reisefubsidien verabreichen könne.

Von einer ausnahmsweisen Behandlung solcher Leute konnte aber natürlich keine Rede sein. Der Bundesrath beschloß daher, keine Subsidien für Deserteurs anzuweisen; es mögen dieselben einfach wie andere Vagabunden von der italienischen Polizei an die schweizerische Grenze gebracht werden, von wo sie auf gewöhnlichem Schub in die Heimat zu instradiren seien. Zugleich wurde den betreffenden Kantonsregierungen die Liste ihrer Angehörigen und die Namen der Werber mitgetheilt, damit Untersuchung eingeleitet und dem Gesetze Nachachtung verschafft werde.

14. Auch der Kanton Tessin wurde von diesen Leuten belästigt. Die Regierung sah sich deshalb veranlaßt, dem Bundesrath zu eröffnen, daß sie diese Last nicht mehr tragen könne; es frage sich deshalb, ob die Eidgenossenschaft dafür einstehen wolle, oder ob die Heimatkantone belangt werden dürfen.

Am 17. August 1866 wurde hierauf geantwortet, der Bundesrath könne keine derartigen Unterstützungen übernehmen; sie hängen mit der gewöhnlichen Fremdenpolizei zusammen und seien somit, wie diese, Sache der Kantone. Dagegen seien nach Art. 18 und 19 des Bundesgesetzes über die Heimathlosigkeit die tessinischen Behörden berechtigt, die bezüglichen Auslagen von den Heimathkantonen der Betreffenden direkt zurückzuverlangen, wobei indessen jeweilen gehörige Nachweise sowohl über die Personen der Unterstützten als auch über die Art der Unterstützung zu geben wären.

15. Im Laufe des Berichtsjahres sind nur 5 Urtheile, betreffend acht Personen, wegen Uebertretung des Werbgesetzes eingekommen. Nur zwei davon waren als Werber angeklagt; einer wurde freigesprochen, der andere verurtheilt. Der als Werber verurtheilte Joseph Meyer von Luzern stellte bekanntlich bei der Bundesversammlung das Gesuch um Begnadigung, wurde aber abgewiesen, wie überhaupt noch kein Werber begnadigt wurde. Zwei angeworbene Soldaten dagegen erhielten Begnadigung; jeder war von aargauischen Gerichten zu 1 Monat Gefangenschaft und 1 Jahr Einstellung im Aktivbürgerrecht verurtheilt.

Aus den Angaben der Deserteurs und aus der Untersuchung gegen Joseph Meyer ergibt sich, daß in der Schweiz Leute in der Weise bei der Anwerbung thätig sind, daß sie Individuen, die geneigt scheinen, bereden; ihnen die Reise bis Basel oder Evian bezahlen, und eine Adresskarte mitgeben, durch die sie sich erkenntlich machen können.

16. In einer Untersuchung, die in Bern waltete, gegen ein Individuum, das sich in königlich niederländische Kriegsdienste für die überseeischen Besitzungen anwerben ließ, wurde Zweifel erhoben, ob diese niederländischen Truppen als National-Truppen anzusehen seien oder nicht, da nur im letztern Falle gemäß den Vorschriften des Bundesgesetzes von einem verbotenen Kriegsdienste die Rede sein konnte.

Das General-Konsulat der Niederlande antwortete auf eine bezügliche Anfrage, daß die niederländisch-indischen Truppen wirklich zu den Nationaltruppen zu zählen seien. Diese bilden zwar ein für sich selbst bestehendes, von den im Mutterlande dienenden Truppen getrenntes Heer; aber es werden aus den für den Dienst in Indien angeworbenen Ausländern keine eigenen gesonderten Korps, keine sogenannten Fremdenlegionen gebildet, sondern es werden diese Fremden ganz wie die für den indischen Dienst im Mutterlande angeworbenen *Niederländer* denselben kolonialen Truppenkörpern einverleibt.

V. Grenz- und Fremdenpolizei.

17. Der gegenwärtige Stand des Paßwesens gegenüber Frankreich ist oben erörtert worden. Im Verhältniß zu Italien ist eine Modifikation eingetreten. Allerdings sind auch jetzt die Pässe nach Italien und deren Visa bloß fakultativ, und es wird Niemand dazu angehalten. Dagegen ist mittelst Dekret vom 28. Juni 1866 im Interesse der Finanzen eine Erhöhung der Tarife über die Taxen für Pässe, Vidimationen und Legalisationen eingeführt worden. Hinsichtlich des Visums der Pässe ist die frühere einheitliche Taxe von Fr. 3 auf Fr. 5 erhöht worden für Pässe erster Klasse, d. h. für wohlhabende Leute, dagegen herabgesetzt auf Fr. 1 für Pässe zweiter Klasse, d. h. für nicht wohlhabende Leute. Ein Paß erster Klasse kostet Fr. 20, ein solcher zweiter Klasse Fr. 2. Diese Taxen fallen aber nur den Italienern selbst auf, oder demjenigen, der einen Paß absolut haben will und dann des speziellen Interesses wegen diese Gebühr gerne bezahlt.

18. Was Oesterreich betrifft, so wird auf das Kreis Schreiben vom 21. Mai 1866 (Bundesblatt 1866 I, 893) verwiesen. Die temporär während des Krieges auf einigen Grenzgebieten eingeführte Revision der Pässe ist später wieder aufgehoben worden. Es ist also in Oesterreich nur der Besitz eines Passes nöthig, ein Visum aber wird auch auf Verlangen nicht ertheilt.

19. In dem alten Vertrag zwischen der Schweiz und dem Königreich Sardinien über gegenseitige Niederlassungsverhältnisse vom Jahr 1827 wurden zweierlei Ausweispapiere unterschieden, je nachdem der Inhaber eine längere Zeitdauer in der Schweiz bleiben und ein eigenes Gewerbe treiben, oder nur vorübergehend als Arbeiter zc. hier bleiben wollte. Die erstern mußten einen Passeport à domicile deponiren, die zweitten konnten einen bloßen Paß, oder auch einen einfacheren Ausweis besitzen.

Als nun der Italiener Colombo mit Familie im Kanton Freiburg die Niederlassung verlangte und einen einfachen Reisepaß produzirte, auf bloß noch einige Monate gültig, wurden dort Bedenkslichkeiten laut, theils wegen der Form des Passes, theils weil bei einer verhältnißmäßigen Reduktion der Gebühr von Fr. 6 per 4 Jahre nur einige Centimes bezogen werden könnten, während die gleichen Mühen entstehen.

Es ergab sich nun aber, daß Italien durch ein neues Konsulatsreglement die Passeports à domicile abgeschafft habe, und die italienische Gesandtschaft erklärte, daß die gewöhnlichen Reisepässe ganz den gleichen Effekt haben, wie die à domicile ausstellten.

Mit Rücksicht auf die Gebühren wurde der Regierung von Freiburg bemerkt, sie könne sich selbst helfen, indem nirgends vorgeschrieben sei, daß in Fällen, wo die Pässe nicht mehr ein volles Jahr Gültigkeit haben, die Taxen nur für den Rest zu berechnen seien. (10. Juli 1866.)

20. Die kriegerischen Ereignisse im Sommer 1866 erforderten an der östlichen und südöstlichen Grenze vorübergehend besondere polizeiliche Vorkehrungen, die einen Bestandtheil derjenigen Verordnung bildeten, welche der Bundesrath am 16. Juni zur Handhabung der Neutralität im Allgemeinen erlassen hatte und die bekanntlich nach Beendigung des Krieges sofort wieder aufgehoben wurde. Diese Verordnung wurde allgemein bekannt gemacht; dieselbe findet sich in der Gesesammlung Bd. VIII, S. 842, und ist im Bundesblatte abgedruckt in der Botschaft des Bundesrathes betreffend die Stellung der Eidgenossenschaft bei der gegenwärtigen europäischen Weltlage (Bundesblatt 1866 II, 223) und hat mit dieser die Genehmigung der Bundesversammlung erhalten.

VI. Politische Flüchtlinge.

21. Zur Zeit befinden sich keine andern politischen Flüchtlinge in der Schweiz, um die sich die Bundesbehörden bekümmern würden, als jene aus Polen. Es werden in Bezug auf sie immer noch die gleichen Grundsätze geübt, die in dem Spezialberichte vom 6. November 1865 dargelegt und später von der Bundesversammlung genehmigt worden sind. Der im Bundesrathsbeschluß vom 31. Mai 1865 vorgesehene Beitrag an die Kantone, welche Flüchtlinge wegen Alter, Verwundung oder langwieriger Krankheit unterstützen, wurde im Dezember 1866 nur noch für 8 Mann bezahlt. Die im Jahr 1866 aus der Bundeskasse für die Polen verwendete Summe beträgt Fr. 2613. 35 Rp.

Die Verantwortlichkeit des Bundes gegenüber den Kantonen für die Folgen der Duldung dieser Flüchtlinge besteht ebenfalls noch fort, indem es nicht drängend schien, den in Ziff. 6 des Bundesrathsbeschlusses vom 15. Februar 1865 vorgesehenen Termin für den Uebergang der Gefahr auf die Kantone festzusetzen. Indes wird dieß nun in nicht ferner Zeit geschehen müssen, damit diese Angelegenheit nicht gar zu lange pendent bleibe und die Flüchtlinge selbst veranlaßt werden, die Befestigung ihrer bürgerlichen Stellung ernstlich zu betreiben, sei es durch ihre Abreise, sei es durch Beschaffung von Papieren oder durch Einbürgerung. Der Termin wird hiefür eine genügende Frist gewähren.

Gerade weil die oben erwähnte Verantwortlichkeit des Bundes für die Gewährung des Asyls an die polnischen Flüchtlinge noch fortbesteht, konnte auf die Beschwerden verschiedener Kantone nicht eingetreten werden, wenn sie verlangten, daß ein anderer Kanton, aus dem

ein Flüchtling gekommen war, Garantie für alle Folgen aus der Duldung leisten soll. Es scheint, daß einige Kantone dieses Verfahren unter sich üben. Andere verweigerten jedoch eine solche Verpflichtung, offenbar weniger wegen Besorgnissen, als vielmehr weil sie ihrerseits rücksichtsvoll allen jenen Polen Asyl gewähren, die Niemandem zur Last fallen und sich gut betragen, und deßhalb von der Ansicht ausgingen, daß die andern Kantone das gleiche Verfahren beobachten sollten. Ihre Weigerung zur Leistung jener Garantie wurde zwar begründet gefunden, indeß nicht aus dem Grunde, weil jenen andern Kantonen das erwähnte liberalere System für Gewährung des Asyls hätte zugemuthet werden wollen, sondern weil zur Zeit kein Kanton ein Interesse hat, eine solche Garantie zu verlangen, da gegenwärtig nicht die Kantone, sondern, wie bereits erwähnt, der Bund noch verantwortlich ist.

Gleichwohl kann diese Verantwortlichkeit des Bundes auch nicht auf alle Eventualitäten ausgedehnt werden. Als ein in Genf geduldeter polnischer Flüchtling von den Genfer Behörden selbstverständlich keine Bewilligung erhalten konnte, sich dort zu verewlichen, so begab er sich nach Lyon und konnte dort, gestützt auf einen Acte de notoriété, der von andern polnischen Flüchtlingen in Genf ausging, die Verehelichung erlangen. Bald nachher kam er nach Genf zurück und verlangte nun für sich und die Frau die Bewilligung zum Aufenthalt. Der Staatsrath von Genf sah sich deßhalb veranlaßt, den Bundesrath darüber anzufragen, und er bemerkte dabei, es stehe eine große Zahl von Polen auf dem Punkte den gleichen Weg einzuschlagen. Der Bundesrath erklärte hierauf, daß er seinerseits jede Verantwortlichkeit für diesen Polen (Sawicki) ablehne und es rathsam finde, daß ihm auch der Staatsrath den fernern Aufenthalt verweigere, denn es müßten auf diese Familie nun die Vorschriften des Bundesgesetzes über die Heimathlosigkeit ihre Anwendung finden.

Die weitern Verhandlungen in Sachen der Polen bezogen sich nur auf Ausstellung von Pässen an solche, welche die Schweiz verließen, und auf Vermittlung von Petitionen an die russische Regierung um Bewilligung zur Heimkehr.

D. Heimathlosenwesen.

Die außergewöhnlichen Arbeiten, welche sich durch die Polenangelegenheit bei dem eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement anhäufte, verhinderten während zwei Jahren ein erhebliches Vorrücken der Bereinigung des Heimathlosenwesens. Man mußte sich im Wesentlichen auf die Behandlung und theilweise Erledigung der neuen Geschäfte be-

schranken. Zu diesen neuen Geschäften zählen namentlich einige Untersuchungen betreffend Familien, deren Heimatrecht streitig ist zwischen Graubünden und Tessin. Da dieses meistens zahlreiche Familien sind, so vermehrte sich die Zahl der noch einzubürgernden Personen bis Ende 1865 auf 159 Personen. Im Laufe des Berichtsjahres kamen 4 neue Untersuchungen hinzu, die 21 Personen zählen, so daß die Gesamtzahl im Jahr 1866 auf 180 Personen stieg.

Im Jahr 1866 konnten nun aber diese Geschäfte ganz erheblich gefördert werden, wofür namentlich einige Reisen des Untersuchungsbeamten sehr wirksam waren. Es wurden 9 Untersuchungen mit 41 Personen erledigt und zwar 6 mit förmlichen Beschlüssen nach durchgeführten, theilweise sehr mühsamen Untersuchungen. Drei Untersuchungen betreffend 13 Personen fanden ihre Erledigung dadurch, daß nach ihrer Beendigung die freiwillige Anerkennung einer Familie mit 6 Personen durch einen Kanton erfolgte und zwei andere Familien mit 7 Personen, in Folge diplomatischer Verwendung, von auswärtigen Staaten anerkannt wurden.

Zu den erwähnten 41 Personen sind noch drei andere zu zählen, die im Laufe des Berichtsjahres gestorben sind, so daß sich die Gesamtzahl um 44 vermindert hat. Es bleiben also noch 136 Personen in Untersuchung, die auf 30 Faszikel sich vertheilen.

Von den sechs Einbürgerungsbeschlüssen bezogen sich zwei auf Untersuchungen, die zu den ältesten zählen, da sie schon 1850 pendent waren. Die andern Untersuchungen waren neuern Datums. Fünf Beschlüsse betreffend 27 Personen wurden von den belasteten Kantonen anerkannt; nur ein Beschluß betreffend eine Person wurde protestirt und in Folge dessen bei dem Bundesgerichte zum Entscheide eingeleitet.

Von den 4 neuen Untersuchungen mit 21 Personen, konnten zwei erledigt werden: ein Fall mit 12 Personen durch Einbürgerung und ein zweiter Fall mit 1 Person durch Abschiebung in einen andern Staat.

Was die noch pendenten Untersuchungen betrifft, so beziehen sich 3 auf Familien, die zwischen Tessin und Graubünden streitig sind, und zusammen 52 Personen zählen. Diese Untersuchungen sind im Tessin selbst sehr gefördert worden. Zwei andere Untersuchungen betreffen ebenfalls Familien im Kanton Tessin mit 10 Personen, die möglicherweise andern Staaten zufallen werden. Die Untersuchungen sind beendet und die diplomatischen Verhandlungen im Gange. Sollte das Resultat ungünstig sein, so würden die betreffenden Familien nur dem Kanton Tessin zufallen können.

Sechs andere Untersuchungen sind nebenbei ebenfalls erheblich gefördert worden. Eine Familie aber, die aus Italien kam, verursachte sehr weitläufige Verhandlungen. Nachdem es nun gelungen ist, den

falschen Namen, den diese Familie seit fast 30 Jahren in Italien führte und unter dem sie sich vermehrte, zu zerstören und den wahren Namen und die Heimat der Beihälterin zu ermitteln, gibt zwar diese Familie nicht mehr viel zu thun, wohl aber der Chef derselben, der nun wirklich heimatlos zu sein scheint.

Diese zuletzt erwähnten sechs Untersuchungen, sowie jene, die den Kanton Tessin beschlagen, zählen zusammen 98 Personen, die nicht weiter vagiren und deren Verhältnisse in der Hauptsache klar sind. Es bleiben somit noch 38 Personen, welche zum größern Theil schon in den ersten Untersuchungen, die nach Erlaß des Bundesgesetzes eröffnet wurden, erscheinen. Eine erhebliche Anzahl dieser Personen ist aber seither nie mehr zur Sprache gekommen. Wahrscheinlich sind sie damals unter falschen Namen erschienen und haben seitdem ihren wahren Namen wieder angenommen. Jedenfalls werden mehrere Personen wegen Unbekanntheit aus der Liste gestrichen werden können. Unter diesen Umständen steht nun die Erledigung des Heimatlosenwesens (vorbehältlich neuer Fälle) in naher Zeit bevor.

Bericht des schweiz. Bundesrathes an die h. Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1866.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.04.1867
Date	
Data	
Seite	559-657
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 428

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.